

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe

A. Zielsetzung

Der Entwurf enthält eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts und löst das nicht mehr zeitgemäße Jugendwohlfahrtsgesetz ab. Durch die Reform des Jugendhilferechts sollen folgende grundlegende Ziele erreicht werden:

- Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte anderer
- Sicherung des Elternrechts und der Elternverantwortung und Stärkung der Erziehungskraft der Familie
- Ausbau der vorbeugenden offenen Hilfen
- Sicherung des Vorrangs der freien Träger
- Schaffung eines verständlich formulierten, modernen Leistungsgesetzes.

B. Lösung

Die Jugend- und Familienberatung soll verbessert, die Angebote für Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe sollen erweitert werden. Die Jugendarbeit soll verstärkt gefördert werden.

Der Vorrang der Erziehung durch die Eltern wird deutlich herausgestellt.

Das Angebot an offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen wird ausgebaut, um Fremderziehung nach Möglichkeit zu vermeiden. Familienpflege und Heimerziehung sollen verbessert werden.

Der Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe wird gestärkt und durch Förderung abgesichert. Ihr eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe wird hervorgehoben.

Die gesetzlichen Regelungen werden auf den gebotenen Umfang beschränkt und perfektionistische Bestimmungen vermieden.

C. Alternativen

Auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe —“, (BR-Drucksache 517/78), wird hingewiesen.

D. Kosten

Durch die Jugendhilfereform entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von 75 Millionen Deutsche Mark und ab 1987 jährlich laufende Mehrkosten (Sachausgaben) in Höhe von 16 Millionen Deutsche Mark. Hinzu kommen die Kosten für das zum Vollzug des Gesetzes erforderliche zusätzliche Personal. Die Mehrkosten für den Personalaufwand entziehen sich insbesondere wegen der unterschiedlichen Vorgaben und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern naturgemäß einer verlässlichen Schätzung. Unter diesen Voraussetzungen können Personalmehrkosten bis zur Höhe von 301 Millionen Deutsche Mark nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrkosten des Gesetzes fallen im wesentlichen den Ländern und den Kommunen zur Last. Ein entsprechender finanzieller Ausgleich zugunsten der Länder ist im Rahmen der Neuverteilung der Umsatzsteuer zu schaffen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 241 20 — Ju 21/79

Bonn, den 10. August 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Offergeld

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe

	Seite
Inhaltsübersicht	
Artikel 1: Jugendhilfegesetz	
Erster Abschnitt: Allgemeines	7
§ 1 Erziehung und Jugendhilfe	7
§ 2 Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe	7
§ 3 Begriffsbestimmungen	7
§ 4 Leistungen der Jugendhilfe	7
§ 5 Leistungen im Einzelfall	7
§ 6 Wahlrecht	8
§ 7 Freiwilligkeit, Leistungsangebote	8
§ 8 Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personenberechtigten	8
§ 9 Gesamtplan	8
§ 10 Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung	8
§ 11 Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger und Dritter	9
Zweiter Abschnitt: Förderungsangebote und Hilfen zur Erziehung	9
§ 12 Jugendarbeit	9
§ 13 Erziehung in der Familie	9
§ 14 Unterstützung alleinstehender Elternteile und werdender Mütter	9
§ 15 Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie	9
§ 16 Kindertagesstätten	10
§ 17 Hilfe zur Erziehung in Tagespflege	10
§ 18 Erziehungsberatung	10
§ 19 Offene pädagogische und therapeutische Hilfe	10
§ 20 Erziehungsbeistand	10
§ 21 Erziehung außerhalb der eigenen Familie	10
§ 22 Hilfe zur Erziehung in Vollpflege	11
§ 23 Hilfe zur Erziehung in einem Heim	11
§ 24 Schriftwechsel mit dem Minderjährigen	11
§ 25 Geschlossene Unterbringung	11
§ 26 Notmaßnahmen in Einrichtungen	11
§ 27 Maßnahmen bei Gefahr	11
Dritter Abschnitt: Familienpflege, Einrichtungen	12
§ 28 Einzelerlaubnis	12
§ 29 Überprüfung der Familienpflege, Widerruf der Erlaubnis	12
§ 30 Familienpflegevermittlung	12
§ 31 Betriebserlaubnis	12

	Seite
§ 32 Überprüfung von Einrichtungen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis	12
§ 33 Mitwirkung in Einrichtungen	13
Vierter Abschnitt: Vormundschaftswesen	13
§ 34 Mitwirkungspflicht des Jugendamts	13
§ 35 Vorschlag geeigneter Pfleger und Vormünder	13
§ 36 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern	13
§ 37 Führung der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	13
§ 38 Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs	13
§ 39 Vereinsvormundschaft	13
§ 40 Beratung in Adoptionssachen	14
§ 41 Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung	14
§ 42 Vollstreckbare Urkunden	14
Fünfter Abschnitt: Träger der Jugendhilfe	14
§ 43 Öffentliche Träger der Jugendhilfe	14
§ 44 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß	15
§ 45 Freie Träger der Jugendhilfe, Anerkennung	15
§ 46 Übertragung der Durchführung von Aufgaben	15
§ 47 Jugendhilfeplan	15
§ 48 Gesamtverantwortung, Ausstattung	15
§ 49 Förderung freier Träger	15
§ 50 Aufgaben des Bundes	15
Sechster Abschnitt: Verfahren und Kosten	15
§ 51 Ortliche Zuständigkeit	15
§ 52 Sachliche Zuständigkeit	16
§ 53 Anordnungsverfahren	16
§ 54 Untersuchung durch Sachverständige	16
§ 55 Grundsätze der Kostenregelung	17
§ 56 Kostenbeitrag	17
§ 57 Bemessung des Kostenbeitrags, Übergang von Ansprüchen	17
§ 58 Kostenvereinbarung	17
§ 59 Kostenerstattung	17
Siebenter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften	18
§ 60 Behinderung der Hilfe	18
§ 61 Unzulässiger Betrieb einer Einrichtung	18
§ 62 Bußgeldvorschriften	18
§ 63 Berlin-Klausel	18
Artikel 2: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	18
Artikel 3: Änderung sonstigen Bundesrechts	19
§ 1 Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	19

	Seite
§ 2 Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —	19
§ 3 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	19
§ 4 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	21
§ 5 Änderung des Rechtspflegergesetzes	22
§ 6 Änderung der Kostenordnung	22
§ 7 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	22
§ 8 Änderung des Personenstandsgesetzes	22
Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften	22
§ 1 Übergangsfassungen einzelner Vorschriften	22
§ 2 Übergangsregelung für Einrichtungen	23
§ 3 Übergangsregelung für den Jugendhilfeausschuß und den Landesjugendhilfeausschuß	23
§ 4 Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit	23
§ 5 Übergangsregelung für die Meldung von Minderjährigen in Einrichtungen	23
§ 6 Fortgeltung von Verwaltungsakten	23
§ 7 Übergangsregelung für Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten	24
§ 8 Einschränkung von Grundrechten	24
§ 9 Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung	24
§ 10 Stadtstaatenklausel	24
§ 11 Berlin-Klausel	24
§ 12 Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften	24

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Jugendhilfegesetz

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Erziehung und Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat bis zur Volljährigkeit ein Recht auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

(2) Die Jugendhilfe soll dem jungen Menschen helfen, sich körperlich, geistig und seelisch zu entwickeln, um seine Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte anderer frei zu entfalten.

(3) Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung soweit erforderlich zu beraten und zu unterstützen. Sie umfaßt auch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend. Jugendhilfe erbringt Hilfen zur Erziehung, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Entwicklung zu verhindern oder eine Störung zu beseitigen. Sie gewährleistet das Recht auf Erziehung durch erzieherische Hilfen, soweit die Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen.

(4) Bei der Gewährung von Jugendhilfe ist die von dem Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen. Das Recht des Personensorgeberechtigten sowie des Minderjährigen, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis zu bestimmen, ist zu beachten.

§ 2

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe

(1) Die freien und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbringen die Leistungen der Jugendhilfe und nehmen deren Aufgaben wahr. Andere Stellen nehmen Aufgaben der Jugendhilfe wahr, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die freien Träger der Jugendhilfe haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe. Ihre Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ist zu achten.

(3) Die freien und die öffentlichen Träger arbeiten bei der Durchführung dieses Gesetzes

zusammen. Soweit anerkannte freie Träger der Jugendhilfe ausreichende und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen betreiben oder rechtzeitig schaffen können, soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. junger Mensch,
wer noch nicht 25 Jahre alt ist,
2. Jugendlicher,
wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Erwachsener,
wer 18, aber noch nicht 25 Jahre alt ist,
4. Erziehungsberechtigter
der Personensorgeberechtigte und jede andere Person, soweit diese auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Erziehung wahrnimmt.

§ 4

Leistungen der Jugendhilfe

(1) Leistungen der Jugendhilfe sind die in diesem Gesetz geregelten Förderungsangebote, Hilfen zur Erziehung und anderen Leistungen.

(2) Soweit dieses Gesetz bestimmt, daß Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen sind, besteht ein Anspruch gegen den öffentlichen Träger. Dieser kann den Berechtigten auf ein zumutbares Angebot eines freien Trägers verweisen.

(3) Einem Minderjährigen, der Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, können Leistungen auch erbracht werden, wenn er weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Leistungen werden nicht erbracht, soweit sie vom Aufenthaltsland gewährt werden.

(4) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Erlangung von Leistungen der ausschlaggebende Grund für die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes war.

§ 5

Leistungen im Einzelfall

(1) Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Dabei ist auf vorbeugende Maßnahmen besonderes Gewicht zu legen.

(2) Bei der Gestaltung der Leistungen sollen die Bindungen zwischen dem Minderjährigen und seinen Eltern sowie andere wichtige soziale Bindungen erhalten und gestärkt und in geeigneten Fällen neu geschaffen werden.

(3) Leistungen der Jugendhilfe sollen vor der Entscheidung mit dem Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen besprochen werden, mit einem Minderjährigen, der noch nicht 14 Jahre alt ist, jedoch nur, soweit sein Lebensalter und sein Entwicklungsstand dies angebracht erscheinen lassen. Ihren Wünschen soll entsprochen werden, soweit dies angemessen ist.

§ 6

Wahlrecht

Erziehungsberechtigte und junge Erwachsene haben das Recht, zwischen gleichartigen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger der Jugendhilfe zu wählen. Auf dieses Wahlrecht sind sie hinzuweisen. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Freiwilligkeit, Leistungsangebote

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe ist freiwillig. Minderjährigen dürfen Leistungen der Jugendhilfe nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten erbracht werden. Hilfen zur Erziehung eines Minderjährigen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Personensorgeberechtigten geleistet werden; die Zustimmungserklärung kann nicht durch das Vormundschaftsgericht nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden. Für die Beratung eines Minderjährigen ist die vorherige Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht erforderlich. Wird die Beratung eines Minderjährigen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten begonnen, soll sie erst nach dessen Unterrichtung fortgesetzt werden. Von der Unterrichtung darf im Einzelfall nur abgesehen werden, wenn die Beratung aufgrund einer akuten Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die §§ 8 und 27 bleiben unberührt.

(2) Leistungen der Jugendhilfe, ausgenommen Leistungen an junge Erwachsene nach § 10, sind nicht von einem Antrag abhängig. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe bietet Leistungen der Jugendhilfe an, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die auf einen entsprechenden Bedarf schließen lassen.

§ 8

Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten darf Hilfe zur Erziehung nur auf Grund

richterlicher Anordnung geleistet werden. Das Vormundschaftsgericht darf nur Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach §§ 21 bis 23 anordnen. Die Anordnung ist, wenn die Ausübung des Personensorgerechts den Eltern oder einem Elternteil zusteht, unter den Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Ausübung des Personensorgerechts einem Vormund oder einem Pfleger zusteht, unter den Voraussetzungen des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

(2) Dem Jugendamt obliegt die Auswahl der angeordneten Hilfen zur Erziehung, sofern das Gericht nicht selbst die Auswahl getroffen hat, sowie die Ausführung der Hilfe. Wenn das Vormundschaftsgericht keine andere Entscheidung getroffen hat, übt das Jugendamt die zur Ausführung der Hilfe erforderlichen Erziehungsrechte sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus und vertritt den Minderjährigen bei der Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht ist. Auch die Eltern, denen die Ausübung des Personensorgerechts nicht zusteht, sind zu unterrichten, soweit sie erreichbar sind. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Unterbringungsort nicht mitgeteilt werden muß, wenn durch die Mitteilung der Zweck der Hilfe ernsthaft gefährdet würde.

(3) Die angeordnete Hilfe zur Erziehung endet unbeschadet des § 10 mit der Volljährigkeit. Das Vormundschaftsgericht hebt die Anordnung auf, wenn der Zweck der Hilfe erreicht oder anderweitig sichergestellt ist. Antragsberechtigt sind der Jugendliche, der Personensorgeberechtigte und das Jugendamt.

(4) Landesrecht kann bestimmen, daß für die Entscheidung über die Beendigung der angeordneten Hilfe zur Erziehung anstelle des Vormundschaftsgerichts das Jugendamt zuständig ist mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung des Jugendamts das Vormundschaftsgericht angerufen werden kann.

§ 9

Gesamtplan

(1) Liegen Anhaltspunkte vor, daß für einen Minderjährigen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie für voraussichtlich mehr als drei Monate oder eine andere langfristige Hilfe zur Erziehung erforderlich sein wird, soll in geeigneten Fällen als Grundlage der zu leistenden Hilfe ein Gesamtplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.

(2) Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 10

Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung

Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleitete Hilfe zur Erziehung ist auf Antrag des

jungen Menschen weiterzuführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung seiner weiteren Entwicklung abzuwenden. Die Leistung wird nur so lange erbracht, wie sich der junge Erwachsene bereit erweist, zu ihrem Erfolg beizutragen, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 11

Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger und Dritter

(1) Verpflichtungen Dritter, insbesondere Unterhaltspflichtiger, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Leistungen nach diesem Gesetz gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor.

(3) Leistungen anderer Sozialleistungsträger gehen Leistungen nach diesem Gesetz vor, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Gesetz entsprechende Leistungen vorsieht.

(4) Bestreitet ein Sozialleistungsträger seine Leistungspflicht, erbringt der öffentliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag des Berechtigten vorläufig Leistungen der Jugendhilfe, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Der zur Leistung verpflichtete Sozialleistungsträger hat dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die aufgewandten Kosten insoweit zu erstatten, als ihm Kosten entstanden wären, wenn er die Leistung selbst erbracht hätte.

ZWEITER ABSCHNITT

Förderungsangebote und Hilfen zur Erziehung

§ 12

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sollen im Rahmen der Jugendhilfe auch Angebote der Jugendarbeit gemacht werden. Sie sollen zu Selbstbestimmung und verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft befähigen sowie Fehlentwicklungen vermeiden helfen. Jugendarbeit wird vornehmlich von Jugendverbänden und Jugendgruppen und in der Regel ehrenamtlich erbracht; sie bestimmen ihre Arbeit selbst.

(2) Die Zuständigkeit der Länder für den Bereich der Jugendarbeit bleibt unberührt.

§ 13

Erziehung in der Familie

(1) Eltern und andere Erziehungsberechtigte können unterstützt werden, ihrer Erziehungsverantwortung in der Familie gerecht zu werden. Leistungen sollen Eltern und anderen Erziehungsbe-

rechtigten angeboten werden, die einen Minderjährigen erziehen, dessen Entwicklung gefährdet oder gestört ist.

(2) Die Förderung der Erziehung in der Familie umfaßt insbesondere die Familienfreizeit, die Familienerholung, die Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe, die Familienberatung und die Leistungen nach §§ 14 bis 20.

§ 14

Unterstützung alleinstehender Elternteile und werdender Mütter

(1) Ein Elternteil, der für die Person des Minderjährigen allein zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt und eine werdende Mutter sind auf Wunsch zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

(2) Bei werdenden Müttern soll die Leistung dazu beitragen, persönliche und familiäre Schwierigkeiten, die anlässlich der Schwangerschaft entstanden sind, zu beheben und die Voraussetzungen für ein Zusammenleben von Mutter und Kind rechtzeitig zu schaffen. Ist anzunehmen, daß ein Kind nicht-ehelich geboren wird, soll vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft im Einvernehmen mit der werdenden Mutter vorbereitet werden; dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für die Leibesfrucht betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(3) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann einzelnen seiner Bediensteten die Aufgabe übertragen, Rechtsstreitigkeiten als Bevollmächtigte eines Elternteiles zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Ansprüchen des Minderjährigen, die ihrer Art nach der Befriedigung seines Lebensbedarfs dienen, oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes wegen ihrer Ansprüche gegen den Vater des Kindes nach §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu führen. § 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und § 166 des Sozialgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie

(1) Ein Erziehungsberechtigter soll bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie unterstützt werden, wenn

1. die Aufrechterhaltung des Haushalts geboten und ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist,
2. kein Haushaltsangehöriger in der Lage ist, den Haushalt zu führen, und
3. in seinem Haushalt mindestens ein Minderjähriger lebt, der noch nicht 14 Jahre alt ist,

und wenn ohne diese Leistung Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erforderlich würde.

(2) Die Leistung umfaßt insbesondere die erzieherische Betreuung der im Haushalt lebenden Minderjährigen, die persönliche Betreuung sonstiger Haushaltsangehöriger sowie die zur Haushaltsführung erforderliche Tätigkeit.

§ 16

Kindertagesstätten

(1) Minderjährigen kann Hilfe zur Erziehung in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder Hort (Kindertagesstätten) geleistet werden. Ihnen ist längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres diese Hilfe zu leisten, wenn dies für eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung erforderlich ist. Landesrecht bleibt unberührt.

(2) Jedem Kind ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen im übrigen, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Hilfe zum Besuch eines Kindergartens zu gewähren.

§ 17

Hilfe zur Erziehung in Tagespflege

(1) Einem Minderjährigen kann anstelle von Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte Hilfe zur Erziehung in Familienpflege tagsüber oder für einen Teil des Tages (Tagespflege) geleistet werden. Sie kann auch Übernachtungen während der Woche einschließen.

(2) Einem Minderjährigen, dem Hilfe zur Erziehung in Tagespflege geleistet wird oder dem diese Hilfe zu leisten ist, sind laufende angemessene Geldleistungen für seine Erziehung, die den notwendigen Lebensunterhalt und auch einen erhöhten Bedarf einschließen (Familienpflegegeld), sowie angemessene Sonderzuwendungen aus besonderem Anlaß zu erbringen.

(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe des Familienpflegegeldes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten fest. Die Rechtsverordnung kann auch eine Anrechnung anderer Sozialleistungen auf das Familienpflegegeld vorsehen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 18

Erziehungsberatung

Junge Menschen und Erziehungsberechtigte sollen auf Wunsch in Erziehungsfragen fachlich beraten werden (Erziehungsberatung), insbesondere wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und diese Hilfe geeignet, erforderlich und ausreichend ist. Wird ein Minderjähriger beraten, ohne daß der Personensorgeberechtigte zugestimmt hat, ist dessen Zustimmung unverzüglich einzuholen; solange die Zustimmung nicht erteilt ist, darf die Beratung nicht fortgesetzt

werden. Die Beratung eines Minderjährigen kann von seiner Bereitschaft zur Mitarbeit und von der Teilnahme des Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

§ 19

Offene pädagogische und therapeutische Hilfe

Reicht Erziehungsberatung nicht aus, um eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen zu verhindern oder zu beseitigen, erscheint jedoch seine Erziehung außerhalb der eigenen Familie nicht erforderlich, kann dem Minderjährigen offene pädagogische und therapeutische Hilfe geleistet werden. § 18 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Erziehungsbeistand

(1) Das Jugendamt hat für einen Minderjährigen einen Erziehungsbeistand zu bestellen, wenn seine Entwicklung gefährdet oder gestört und diese Hilfe geboten und ausreichend ist. Voraussetzung ist, daß der Minderjährige und die Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit bereit sind oder zu erwarten ist, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann.

(2) Der Erziehungsbeistand unterstützt die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung. Er steht dem Minderjährigen mit Rat und Hilfe zur Seite. Der Erziehungsbeistand hat das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Minderjährigen, soweit der Zweck der Hilfe es erfordert.

(3) Ein Erziehungsbeistand, der nicht Mitarbeiter eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist, ist verpflichtet, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und diesem über seine Tätigkeit sowie über die Entwicklung des Minderjährigen zu berichten.

§ 21

Erziehung außerhalb der eigenen Familie

(1) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie wird durch Erziehung in Familienpflege über Tag und Nacht (Vollpflege) oder in einem Heim oder einer entsprechenden Einrichtung (Heimerziehung) geleistet.

(2) Wird Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet, soll darauf hingewirkt werden, daß die Erziehung in der eigenen Familie wieder möglich wird, sofern dem nicht das Wohl des Minderjährigen entgegensteht. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie umfaßt auch die Sorge dafür, daß der Minderjährige allgemein und beruflich aus- und weitergebildet wird und beruflich tätig werden kann, sowie den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe. Bei der Unterbringung eines Minderjährigen soll auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen und seiner Familie Rücksicht genommen werden.

§ 22

Hilfe zur Erziehung in Vollpflege

Einem Minderjährigen ist Vollpflege zu leisten, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, und diese Hilfe geeignet, erforderlich und ausreichend ist. § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Hilfe zur Erziehung in einem Heim

Einem Minderjährigen ist Heimerziehung zu leisten, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, und diese Hilfe geeignet und erforderlich ist. Der Träger der Einrichtung hat auf Verlangen des Jugendamts über die Entwicklung des Minderjährigen zu berichten.

§ 24

Schriftwechsel mit dem Minderjährigen

(1) Das Recht eines Minderjährigen, dem Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird, unbeschränkt und unkontrolliert Schreiben abzusenden und zu empfangen, kann das Vormundschaftsgericht einschränken, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Schriftwechsel mit einer bestimmten Person das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet.

(2) Das Recht eines Jugendlichen, Schreiben an den Personensorgeberechtigten oder an einen Elternteil zu richten, darf nicht eingeschränkt werden.

§ 25

Geschlossene Unterbringung

Heimerziehung darf mit Freiheitsentziehung nur verbunden werden, wenn das Vormundschaftsgericht die geschlossene Unterbringung genehmigt hat, weil

1. das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet ist und
2. die geschlossene Unterbringung für eine wirkliche pädagogische oder therapeutische Hilfe unerlässlich ist.

Die Genehmigung darf höchstens bis zu einer Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Die geschlossene Unterbringung kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlängert werden, in der Regel jedoch nicht mehr als einmal und jeweils höchstens bis zur Dauer von drei Monaten. Unabhängig vom Ablauf der Frist ist die geschlossene Unterbringung zu beenden, sobald eine ihrer Voraussetzungen entfällt; die Beendigung ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 26

Notmaßnahmen in Einrichtungen

(1) Der Leiter einer Einrichtung kann während einer Heimerziehung Freiheitsentziehung verfügen, wenn diese unerlässlich ist, um

1. eine erhebliche, unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Minderjährigen oder eine andere Person oder
2. eine unmittelbar bevorstehende schwerwiegende Störung des Heimbetriebs

abzuwenden. Das Jugendamt und der Personensorgeberechtigte sind unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Leiter der Einrichtung hat unverzüglich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Hierbei hat er die seine Verfügung nach Absatz 1 rechtfertigenden Tatsachen anzugeben.

(3) Die Freiheitsentziehung ist unverzüglich aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen ist. Sie ist spätestens am Ende des Tages nach dem Beginn der Freiheitsentziehung aufzuheben, wenn nicht vorher das Vormundschaftsgericht die Fortdauer der Freiheitsentziehung angeordnet hat.

§ 27

Maßnahmen bei Gefahr

(1) Hält sich ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten außerhalb der Familie auf und begründen Tatsachen die Annahme, daß sein Wohl am Aufenthaltsort gefährdet ist, hat ihn das Jugendamt unverzüglich vom Aufenthaltsort zu entfernen und zum Personensorgeberechtigten zurückzuführen. Ist der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar oder wäre durch eine Rückführung das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährdet, hat ihn das Jugendamt zunächst in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung unterzubringen.

(2) Begründen Tatsachen die Annahme, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, kann das Jugendamt den Minderjährigen aus der eigenen Familie entfernen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist, und ihn in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung unterbringen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Minderjährige in der Familie seines Vormundes oder Pflegers, dem die Personensorge zusteht, aufhält oder wenn er sich mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung befindet.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind Bedienstete des Jugendamts befugt, die Wohnung oder die Einrichtung zu betreten, um den Minderjährigen von dort zu entfernen, wenn eine dringende Gefahr für den Minderjährigen nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Wird die

vorübergehende oder dauernde Unterbringung des Minderjährigen in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung erforderlich und ist der Personensorgeberechtigte nicht einverstanden, hat das Jugendamt unverzüglich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

DRITTER ABSCHNITT

Familienpflege, Einrichtungen

§ 28

Einzelerlaubnis

(1) Wer einen Minderjährigen regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt (Familienpflege), bedarf der Erlaubnis des Jugendamts.

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer einen Minderjährigen

1. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises oder sonst auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. neben dem Personensorgeberechtigten in dessen Wohnung oder jeweils nur stundenweise betreut,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad betreut oder ihm Unterkunft gewährt, es sei denn, daß dies gewerbsmäßig geschieht,
4. bis zur Dauer von acht Wochen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustauschs vorübergehend in die eigene Familie aufnimmt.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeperson für die Erziehung des Minderjährigen geeignet ist.

(4) Das Jugendamt soll die Pflegeperson beraten und bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

§ 29

Überprüfung der Familienpflege, Widerruf der Erlaubnis

(1) Das Jugendamt hat regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob das Wohl des Minderjährigen in der Pflegefamilie gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit sind die Bediensteten des Jugendamts befugt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten.

(2) Das Jugendamt kann zur Behebung von Mängeln nachträglich Auflagen erteilen. Die Erlaubnis kann nur widerrufen werden, wenn das Wohl des Minderjährigen es erfordert.

§ 30

Familienpflegevermittlung

Die Familienpflegevermittlung ist Aufgabe des Jugendamts und nach Maßgabe des Adoptionsvermittlungsgesetzes der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe. Die §§ 2 bis 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 31

Betriebserlaubnis

(1) Der Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe, in der regelmäßig mehr als fünf Minderjährige über Tag und Nacht (Heime) oder nur tagsüber oder für einen Teil des Tages (Tageseinrichtungen) betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis des Landesjugendamtes.

(2) Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, in der Minderjährige nicht übernachten, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Studentenwohnheim betreibt,
2. eine Einrichtung betreibt, die
 - a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Minderjährige wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende öffentliche Aufsicht besteht, oder
 - b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Minderjährigen dient.

Landesrecht kann weitere Ausnahmen vorsehen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn für die Erziehung der Minderjährigen in ausreichender Zahl geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen, die Räumlichkeiten und die Ausstattung für die Betreuung der Minderjährigen geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind. Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 32

Überprüfung von Einrichtungen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Das Landesjugendamt hat regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen, ob das Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Das Landesjugendamt soll die zentrale Stelle eines freien Trägers der Jugendhilfe, der die Einrichtung betreibt, bei der Überprüfung zuziehen. Der zentralen Stelle eines freien Trägers der Jugendhilfe kann auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihr angehörigen Trägers widerruflich übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmt. Die mit der Überprüfung Beauftragten sind befugt, Grundstücke, Geschäftsräume und Wohnungen zu betreten.

(2) Das Landesjugendamt kann zur Behebung von Mängeln nachträglich Auflagen erteilen. Das Landesjugendamt kann ferner die Tätigkeit einer Person in der Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer erzieherischen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen; Landesrecht kann Näheres regeln.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 33

Mitwirkung in Einrichtungen

In den Einrichtungen der Jugendhilfe ist die Fähigkeit und die Bereitschaft junger Menschen zur Mitwirkung und Mitverantwortung zu entwickeln und zu stärken. Landesrecht kann Näheres über Jugendvertretungen, Elternvertretungen und Konferenzen der Mitarbeiter in Einrichtungen regeln.

VIERTER ABSCHNITT

Vormundchaftswesen

§ 34

Mitwirkungspflicht des Jugendamts

(1) Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person eines Minderjährigen betreffen.

(2) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht die Fälle mitzuteilen, in denen ein Tätigwerden der Gerichte erforderlich ist.

(3) Das Jugendamt hat die ihm gemäß § 31 b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes zugehende Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder Vormundschaft mitzuteilen.

§ 35

Vorschlag geeigneter Pfleger und Vormünder

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger, Vormund, Beistand oder Gegenvormund eignen.

(2) Erlangt das Jugendamt von einem Fall Kenntnis, in dem ein Pfleger, Vormund, Beistand oder Gegenvormund zu bestellen ist, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen.

§ 36

Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

Das Jugendamt hat die Pfleger, Vormünder, Beistände und Gegenvormünder seines Bezirks zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

§ 37

Führung der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormundes einzelnen seiner Bediensteten. Im Umfang der Übertragung sind die Bediensteten zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen befugt.

(3) Sobald es das Wohl des Minderjährigen erfordert, soll das die Pflegschaft oder Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Pflegschaft oder der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks, von jedem Elternteil, sowie von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes geltend macht, gestellt werden. Das die Pflegschaft oder die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 38

Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Auf die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund, Amtspfleger und Gegenvormund werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und der §§ 1811 und 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1803 Abs. 2 und des § 1822 Nr. 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

(3) Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.

§ 39

Vereinsvormundschaft

(1) Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen das Landesjugendamt einen

rechtsfähigen Verein für geeignet erklären kann, Pflegschaften oder Vormundschaften zu übernehmen.

(2) Die Eignungserklärung soll nur erteilt werden, wenn der Verein zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine ausreichende Zahl fachlich ausgebildeter Mitglieder hat. Sie kann ferner auf den Bezirk eines Jugendamts oder auf einen Teil dieses Bezirks beschränkt werden.

§ 40

Beratung in Adoptionssachen

(1) Das Jugendamt hat den Vater eines nichtehelichen Kindes über seine Rechte aus § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater, ehe das Kind in Adoptiopflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen will.

(2) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Hilfen zu beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten Familie ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung in die Annahme als Kind hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Hilfen gewährt oder angeboten worden sind.

(3) Vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme als Kind nach § 1748 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt zu prüfen, ob durch Gewährung von Hilfen die Familienunterbringung des Kindes ermöglicht oder die Gefahr für das Kind auf andere Weise behoben werden kann.

§ 41

Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll einzelne seiner Bediensteten ermächtigen,

1. die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung nach § 1600 c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,
2. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes oder zur Leistung einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden, wenn das Kind im Zeitpunkt der Beurkundung minderjährig ist,
3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau nach den §§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden,

4. die in § 1617 Abs. 2 und § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen zu beglaubigen,
5. den Widerruf der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden und
6. den Verzicht des Vaters des nichtehelichen Kindes nach § 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurkunden.

(2) Zu Beurkundungen und Beglaubigungen nach Absatz 1 ist jedes Jugendamt zuständig.

(3) Der Bedienstete des Jugendamts soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihm in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(4) Beurkundungen, Beglaubigungen und die Erteilung von Ausfertigungen sind gebührenfrei.

§ 42

Vollstreckbare Urkunden

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand haben und die von einem Bediensteten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Bediensteten des Jugendamts erteilt, der für die Beurkundung der Verpflichtungserklärung zuständig ist;
2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Bediensteten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozeßordnung entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Träger der Jugendhilfe

§ 43

Öffentliche Träger der Jugendhilfe

(1) Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger

der Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Durch Landesrecht können Zuständigkeiten kreisangehöriger Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendhilfe bestimmt werden.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt. Ist ein Land überörtlicher Träger, kann es mehrere Landesjugendämter errichten.

(3) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 44

Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

(1) Der örtliche Träger hat einen Jugendhilfeausschuß zu bilden. Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei jedem Landesjugendamt kann ein Landesjugendhilfeausschuß gebildet werden.

(3) Das Nähere bestimmt Landesrecht.

§ 45

Freie Träger der Jugendhilfe, Anerkennung

(1) Freie Träger der Jugendhilfe sind

1. Jugendverbände und Jugendgruppen,
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
3. die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
4. sonstige juristische Personen und Vereinigungen,

soweit sie Jugendhilfe leisten oder fördern.

(2) Ein freier Träger der Jugendhilfe wird anerkannt, wenn er die Gewähr dafür bietet, daß seine Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und daß er Aufgaben der Jugendhilfe sachgerecht wahrnimmt.

(3) Landesrecht bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung.

§ 46

Übertragung der Durchführung von Aufgaben

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann nach näherer Bestimmung durch Landesrecht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Erfüllung ihm vorbehaltenen Aufgaben und an der Leistung einzelner Hilfen beteiligen oder sie mit der Durchführung beauftragen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 bleibt die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, für die sachgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen, unberührt.

§ 47

Jugendhilfeplan

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe stellt einen Jugendhilfeplan auf. Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind von Anfang an zu beteiligen.

(2) Näheres bestimmt Landesrecht.

§ 48

Gesamtverantwortung, Ausstattung

(1) Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe wirkt darauf hin, daß für die Leistungen nach diesem Gesetz die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 49

Förderung freier Träger

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat nach Maßgabe seines Haushaltsplans Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die ein anerkannter freier Träger in Übereinstimmung mit dem Jugendhilfeplan schafft oder betreibt, zu fördern, wenn dieser die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabe erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und eine angemessene Eigenleistung erbringt.

(2) Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Landesrecht kann Näheres regeln.

§ 50

Aufgaben des Bundes

Der Bund kann auf dem Gebiet der Jugendhilfe Maßnahmen fördern, soweit sie über die Verpflichtungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und über die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörden hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe von Bedeutung sind und ihrer Art nach von den Ländern nicht wirksam gefördert werden können.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahren und Kosten

§ 51

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Leistungen der Jugendhilfe ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk derjenige,

dem die Leistung erbracht wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Hat ein Jugendamt im Rahmen seiner Zuständigkeit Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie veranlaßt, bleibt es zuständig, solange der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt wegen der Leistung der Hilfe außerhalb seines Bezirks hat. Ubt ein Jugendamt das Personensorge-recht als Vormund oder Pfleger aus, ist es auch für Leistungen nach diesem Gesetz zuständig.

(3) Hat derjenige, dem die Leistung erbracht wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist ein solcher nicht zu ermitteln, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk er sich tatsächlich aufhält.

(4) Für Maßnahmen nach § 27, ausgenommen die Rückführung zum Personensorgeberechtigten, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Minderjährige tatsächlich aufhält. Das nach Satz 1 zuständige Jugendamt kann jedoch den Minderjäh-rigen dem Personensorgeberechtigten oder dem nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Jugendamt zuführen, wenn die Rückführung verweigert wird oder sich verzögert.

(5) Für Leistungen nach § 4 Abs. 3 ist das Lan-desjugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige geboren ist. Liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, ist das Landesjugendamt Berlin zuständig.

(6) Die Zuständigkeit für die Erteilung, die Rück-nahme und den Widerruf einer Einzel- oder Betriebserlaubnis sowie einer Eignungserklärung richtet sich nach dem Bezirk, in dem die Pflege-person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Einrichtung belegen ist oder der Verein seinen Sitz hat. Landesrecht kann Näheres regeln.

(7) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind geboren wird. Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder bei Fehlen eines solchen sich tatsächlich aufhält. Im übrigen gelten für die in den §§ 34 bis 42 genannten Aufgaben die Absätze 1 bis 3 entspre-chend; § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 52

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers oder der obersten Landesjugendbehörde bestimmt. Lan-desrecht kann auch bestimmen, daß für in den §§ 31 und 32 geregelte Aufgaben der örtliche Träger der

Jugendhilfe oder die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Landesrecht kann ferner bestimmen, daß Leistungen der Jugendhilfe vom Träger der Sozialhilfe sowie Leistungen der Sozialhilfe vom Träger der Jugendhilfe erbracht werden können.

(2) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe ist zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien für eine zweck-entsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks und deren Bera-tung, sowie die Aufstellung des Jugendhilfe-plans für den örtlichen Bereich,
2. die Förderung oder Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltun-gen, die den örtlichen Bedarf übersteigen,
3. die Weiterbildung der Mitarbeiter der Träger der Jugendhilfe.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

§ 53

Anordnungsverfahren

(1) In Verfahren über die Anordnung oder Aufhebung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§ 8 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit §§ 22 und 23) sowie bei der Genehmigung nach § 25 entscheidet das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Das Gericht kann vor seiner Entscheidung die Aufstellung eines Gesamtplans (§ 9) anordnen. Liegt bereits ein Gesamtplan vor und ordnet das Gericht eine Hilfe an, die darin nicht vorgesehen ist, ist der Gesamtplan insoweit zu ergänzen.

(3) Die Entscheidung des Gerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten sowie dem Jugendamt bekanntzumachen. Das Vormundschaftsgericht kann bestimmen, daß dem Jugendlichen die Begründung nicht mitgeteilt wird, soweit Nachteile für dessen Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind; diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Die Entscheidung wird erst mit Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksam-keit der Entscheidung anordnen. Es kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen.

(5) Gegen die Entscheidung steht dem Jugendli-chen, dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt die Beschwerde zu. Dem Jugendlichen und dem Personensorgeberechtigten steht die Beschwerde auch zu, wenn kraft Landesrechts das Jugendamt entscheidet.

§ 54

Untersuchung durch Sachverständige

(1) Das Vormundschaftsgericht kann im Verfah-ren nach § 8 zur Beurteilung der Persönlichkeit des

Minderjährigen die Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen.

(2) Zur Vorbereitung des Sachverständigengutachtens kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Minderjährigen bis zu sechs Wochen in einer für die pädagogische, medizinische oder psychologische Beobachtung und Beurteilung geeigneten Einrichtung anordnen. Erweist sich diese Zeit als nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung durch Beschluß verlängern. Die Dauer der Unterbringung darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(4) Gegen die Entscheidung steht dem Jugendlichen, dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 55

Grundsätze der Kostenregelung

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden unabhängig davon erbracht, ob die in § 56 Abs. 1 genannten Personen einen Kostenbeitrag zu leisten haben.

(2) Landesrecht kann bestimmen, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe Kosten nur trägt, soweit ein Kostenbeitrag nicht verlangt werden kann.

(3) Für die Inanspruchnahme von Förderungsangeboten nach § 12 können Teilnehmerbeiträge erhoben werden.

§ 56

Kostenbeitrag

(1) Einen Kostenbeitrag nach § 57 haben zu leisten,

1. der Minderjährige und seine Eltern, wenn die Leistung einem unverheirateten Minderjährigen erbracht wird,
2. der junge Erwachsene, wenn die Leistung einem unverheirateten jungen Erwachsenen erbracht wird,
3. der junge Mensch und sein von ihm nicht getrennt lebender Ehegatte, wenn die Leistung einem verheirateten jungen Menschen erbracht wird.

(2) Ein Kostenbeitrag wird bei Leistungen nach den §§ 13, 14, 18 und 20 nicht erhoben.

(3) Von einem Kostenbeitrag kann abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden.

(4) Bei der Bemessung des Kostenbeitrags wird der allgemeine Verwaltungsaufwand nicht berücksichtigt.

(5) Landesrecht kann regeln, daß

1. ein Kostenbeitrag nicht erhoben wird,
2. ein Kostenbeitrag zu den Kosten des für die Erziehung erforderlichen Personalaufwandes nicht erhoben wird,
3. Kostenbeiträge als Pauschalbeträge erhoben werden können.

§ 57

Bemessung des Kostenbeitrags, Übergang von Ansprüchen

(1) Für die Bemessung des Kostenbeitrags gelten die §§ 76 bis 79, 83 bis 85 und 87 bis 89 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Ein Kostenbeitrag kann bei Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten und Familienpflege auch verlangt werden, soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

(2) An die Stelle der allgemeinen Einkommensgrenze des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes tritt die besondere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn ein Minderjähriger wegen einer Gefährdung oder Störung seiner Entwicklung für voraussichtlich längere Zeit eine Hilfe zur Erziehung

1. außerhalb der eigenen Familie oder
2. in einer Kindertagesstätte, in der pädagogische und therapeutische Hilfe für Minderjährige zur Abwendung einer Gefährdung oder Beseitigung einer Störung ihrer Entwicklung geleistet wird, bedarf.

(3) Für den Übergang von Ansprüchen gegen Dritte gelten die §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

(4) Für die Auskunftspflicht der in § 56 Abs. 1 genannten Personen und der Arbeitgeber gilt § 116 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 58

Kostenvereinbarung

Werden zur Ausführung von Hilfe zur Erziehung Einrichtungen oder Dienste freier Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen, sind Vereinbarungen über die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu tragenden Kosten anzustreben, soweit darüber keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

§ 59

Kostenerstattung

(1) Der für die Leistung zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe hat einem anderen örtlichen Träger die Kosten zu erstatten, die dieser für die Zuführung eines Minderjährigen zum Personensorgeberechtigten oder zum örtlichen Träger bei Verweigerung oder Verzögerung durch den zuständigen örtlichen Träger aufwendet.

(2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat einem anderen örtlichen Träger die aufgewendeten Kosten zuzüglich eines Betrages in Höhe eines Drittels dieser Kosten zu erstatten, wenn diese durch eine pflichtwidrige Handlung des örtlichen Trägers oder einer von diesem beauftragten Stelle entstanden sind.

(3) Der örtliche Träger der Jugendhilfe, der auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 51 Abs. 3 Leistungen erbringt, hat Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den überörtlichen Träger, zu dessen Bezirk er gehört.

(4) Die aufgewendeten Kosten sind nach den für die Gewährung von Jugendhilfe im Bezirk des leistenden örtlichen Trägers der Leistung geltenden Grundsätzen zu erstatten, soweit die Leistung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Kosten unter 1 000 Deutsche Mark sowie der allgemeine Verwaltungsaufwand werden nicht erstattet.

(5) Der Anspruch auf Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung der Hilfe geltend zu machen. Kann der leistende örtliche Träger den erstattungspflichtigen örtlichen Träger trotz sorgfältiger Ermittlungen nicht feststellen, wird die Frist nach Satz 1 gewahrt, wenn er vor ihrem Ablauf den Erstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde anmeldet.

(6) Hat jemand in einem Eilfall eine Leistung erbracht, die der örtliche Träger bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz erbracht hätte, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Voraussetzung ist, daß der Leistende den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

(7) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten und Aufwendungen verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährung gelten entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 60

Behinderung der Hilfe

(1) Wer einen Minderjährigen

1. einer gerichtlich angeordneten Hilfe zur Erziehung oder
2. einem eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, das auf Anordnung einer Hilfe zur Erziehung gerichtet ist, oder
3. der von einem Jugendamt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung geleisteten Hilfe zur Erziehung

entzieht oder verleitet, sich zu entziehen oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 120 oder § 235 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Jugendamts verfolgt.

§ 61

Unzulässiger Betrieb einer Einrichtung

(1) Wer entgegen § 31 Abs. 1 eine Einrichtung für sich oder einen anderen ohne Betriebserlaubnis betreibt oder betreiben läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Landesjugendamts verfolgt.

§ 62

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 28 Abs. 1 ohne Erlaubnis einen Minderjährigen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 30 Familienpflegevermittlung ausübt oder einen Minderjährigen oder eine Person, die einen Minderjährigen in Vollpflege aufnehmen will, durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte sucht oder anbietet,
3. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz eine Person beschäftigt, der das Landesjugendamt eine Tätigkeit in der Einrichtung untersagt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 63

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1634 wird folgender § 1635 eingefügt:

„§ 1635

Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können das Jugendamt mit der Ausfüh-

zung von Anordnungen nach § 1631 Abs. 2, § 1634 Abs. 2 Satz 1 und § 1711 Abs. 1 Satz 2 und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen betrauen."

2. In § 1748 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt" durch die Worte „§ 40 Abs. 2 des Jugendhilfegesetzes" ersetzt.

Artikel 3

Anderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird gestrichen.
2. Es wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben das Jugendamt vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hören:

1. § 1597 Abs. 1 und 3 und in den entsprechenden Fällen des § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 (Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung),
2. § 1632 (Herausgabe des Kindes),
3. § 1634 Abs. 2 und § 1711 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Umgang mit dem Kind),
4. § 1666 (Gefährdung des Kindeswohls),
5. §§ 1671 und 1672 (elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern),
6. § 1678 Abs. 2 (Ruhe der elterlichen Sorge),
7. § 1680 (Entziehung der elterlichen Sorge),
8. § 1681 (elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils),
9. § 1707 (Entscheidung über die Pflegschaft),
10. §§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a (Ehe-licherklärung),
11. §§ 1741, 1752 (Annahme eines Minderjährigen als Kind), sofern nicht das Jugendamt eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d dieses Gesetzes abgegeben hat,
12. § 1748 (Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils),
13. § 1751 Abs. 3 und § 1764 Abs. 4 (Rückübertragung der elterlichen Sorge),

14. §§ 1760 und 1763 (Aufhebung des zu einem Minderjährigen begründeten Annahmeverhältnisses),

sowie vor Entscheidungen nach folgenden Bestimmungen des Ehegesetzes:

15. § 1 Abs. 2 (Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit) und
16. § 3 Abs. 3 (Einwilligung zur Eheschließung).

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) hat das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts zu hören, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Jugendamt liegt, das nach Absatz 1 Nummer 11 gehört wurde oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d Abs. 1 abgegeben hat.

(3) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können bei Gefahr im Verzug schon vor der Anhörung des Jugendamts oder des Landesjugendamts durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung treffen."

§ 2

Anderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden die §§ 8 und 27 aufgehoben.
2. In Artikel II wird in § 1 die Nummer 16 gestrichen.

§ 3

Anderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet. Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn

1. Erziehungsmaßregeln oder

2. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

die Ahndung durch den Richter entbehrlich machen."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel, können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung von Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Bestellung eines Erziehungsbeistands,
3. die Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „dem Jugendlichen ... auferlegen“ durch die Worte „den Jugendlichen ... anweisen“ und wird in Nummer 1 das Wort „Weisungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen,“.

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Jugendlichen ... auferlegen“ durch die Worte „den Jugendlichen ... anweisen“ ersetzt.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Hilfen zur Erziehung nach dem Jugendhilfegesetz

Die Voraussetzungen sowie die Ausführung der Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim sowie der Bestellung eines Erziehungsbeistands richten sich nach den Vorschriften des Jugendhilfegesetzes. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Jugendhilfegesetzes findet keine Anwendung. Der Richter kann auch die Bestellung eines Erziehungsbeistands anordnen. Über die Beendigung der Hilfe zur Erziehung entscheidet der Richter. § 8 Abs. 4 des Jugendhilfegesetzes gilt entsprechend."

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minderjährigen über vierzehn Jahren“ durch das Wort „Jugendlichen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Entscheidungen, die dem Vormundschaftsrichter nach dem Jugendhilfegesetz obliegen.“

7. In § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsausschusses“ jeweils durch das Wort „Jugendhilfeausschusses“ und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Jugendwohlfahrtsausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt.

8. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe geleistet.

(2) Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Zu diesem Zweck unterstützt er die am Verfahren beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten, seiner Entwicklung sowie seiner sozialen Umwelt und äußert sich zu den gebotenen Hilfen und Maßnahmen. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht er darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt er dem Richter mit. Er übt die Aufsicht und Leitung im Falle der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 aus, falls der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet er eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt er

mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe ist am gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen zu beteiligen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen ist der Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören."

9. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
10. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. eine Hilfe zur Erziehung nach dem Jugendhilfegesetz geleistet wird, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, oder“.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
11. In § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so ist diesem Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Der Bewährungshelfer kann über die Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit berichten. Er erhält auf Verlangen das Wort.“
12. In § 53 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 12 gilt entsprechend.“
13. In § 55 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim angeordnet hat.“
14. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsheim“ durch das Wort „Heim“ ersetzt.
15. In § 72 Abs. 3 wird das Wort „Erziehungsheim“ durch die Worte „geeigneten Heim“ ersetzt.
16. In § 76 wird das Wort „Erziehungsbeistandschaft“ durch die Worte „Bestellung eines Erziehungsbeistands“ ersetzt.
17. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung“ durch die Worte „einer Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim“ ersetzt.
18. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fürsorgeerziehung,“ durch die Worte „Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim, auf“ ersetzt.
19. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Bestellung eines Erziehungsbeistandes oder Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim angeordnet worden ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Jugendhilfegesetzes. § 12 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.“
20. § 90 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
21. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Heranziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Heranziehung der Jugendgerichtshilfe und die Beteiligung“ durch die Worte „Beteiligung der Jugendgerichtshilfe,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Satz 2“ durch die Angabe „§ 53 Satz 2 und 3“ ersetzt.
22. § 112 a Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bestellung eines Erziehungsbeistands und Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim dürfen nicht angeordnet werden.“
23. In § 115 Abs. 1 werden die Worte „Jugendpflege und Jugendfürsorge“ durch das Wort „Jugendhilfe“ ersetzt.
24. In § 117 Abs. 2 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuß“ ersetzt.

§ 4

Anderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2005), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 wird nach der Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. den Jugendämtern zur Aufstellung des Gesamtplanes nach § 9 des Jugendhilfegesetzes über den betroffenen Jugendlichen“.

2. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Anordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie für einen Jugendlichen nach § 8 des Jugendhilfegesetzes durch den Vormundschaftsrichter,“.

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ist eine Hilfe zur Erziehung nach dem Jugendhilfegesetz eingetragen worden, ist auch ihre Beendigung oder Aufhebung einzutragen (§§ 12, 53 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes, § 8 Abs. 3 und 4 des Jugendhilfegesetzes).“

3. § 58 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragung über eine Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim nach § 9 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes sowie über eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach § 8 des Jugendhilfegesetzes wird erst nach Ablauf des 30. Lebensjahres entfernt.“

§ 5

Anderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Nr. 22 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), erhält folgende Fassung:

„22. die in den §§ 8, 25, 26, 27 Abs. 3 und 53 des Jugendhilfegesetzes genannten Verrichtungen.“

§ 6

Anderung der Kostenordnung

In § 55 a der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), werden die Worte „§ 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „§ 41 des Jugendhilfegesetzes“ ersetzt.

§ 7

Anderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Worte „, der Jugendhilfe“ gestrichen.

§ 8

Anderung des Personenstandsgesetzes

Nach § 31 a des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), ist folgender § 31 b einzufügen:

„§ 31 b

(1) Wird einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

(2) Bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Jugendamt des Geburtsortes tritt. In der Anzeige ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Mutter anzugeben, wenn sie im Geburtseintrag enthalten ist.“

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsfassungen einzelner Vorschriften

Abweichend von Artikel 1 sind bis zum 31. Dezember 1986 § 16 Abs. 2, § 18 Satz 1, § 22 Satz 1 und § 23 Satz 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 16 Abs. 2:

„(2) Jedem Kind soll, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen im übrigen, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Hilfe zum Besuch eines Kindergartens gewährt werden.“

2. § 18 Satz 1:

„Ein Minderjähriger und sein Erziehungsberechtigter sollen beraten werden, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und diese Hilfe geeignet, erforderlich und ausreichend ist.“

3. § 22 Satz 1:

„Einem Minderjährigen soll Vollpflege geleistet werden, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende

Einrichtung zu gewährleisten, und diese Hilfe geeignet, erforderlich und ausreichend ist."

4. § 23 Satz 1:

„Einem Minderjährigen soll Heimerziehung geleistet werden, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine seinem Wohl entsprechende Hilfe zu gewährleisten, und diese Hilfe geeignet und erforderlich ist.“

§ 2

Übergangsregelung für Einrichtungen

(1) Eine am 1. Januar 1982 bestehende Einrichtung, deren Betrieb nach Artikel 1 § 31 erlaubnispflichtig ist, darf bis zum 31. Dezember 1982 ohne Erlaubnis weiterbetrieben werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der betreuten Minderjährigen zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

(2) Beantragt der Träger einer solchen Einrichtung vor dem 1. Januar 1983 eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 31 Abs. 1, darf die Einrichtung bis zur Versagung der Betriebserlaubnis weiterbetrieben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Versagung der Betriebserlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die widerrufliche Befreiung von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes gilt als Erlaubnis nach Artikel 1 § 31 Abs. 1, wenn der Träger der Einrichtung die Fortführung des Betriebs unter Angabe von Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Fachkräfte vor dem 1. April 1982 dem Landesjugendamt mitteilt. Das Landesjugendamt kann die Befreiung bis zum 30. Juni 1982 widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes wegfallen.

§ 3

Übergangsregelung für den Jugendhilfeausschuß und den Landesjugendhilfeausschuß

(1) Ein am 1. Januar 1982 bestehender und nach § 14 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am 1. Januar 1982 bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Landesjugendhilfeausschuß.

§ 4

Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit

Vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelung ist das Landesjugendamt bis zum 31. Dezember 1986 zuständig für die Leistung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie sowie für die Ausführung von Hilfen, die das Vormundschaftsgericht nach Artikel 1 § 8 angeordnet hat, soweit das Landesjugendamt am 31. Dezember 1981 für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständig ist.

§ 5

Übergangsregelung für die Meldung von Minderjährigen in Einrichtungen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Minderjährige über Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 1986 jeweils bei der Aufnahme eines Minderjährigen dessen Personalien und außerdem jährlich einmal die Personalien aller in der Einrichtung untergebrachten Minderjährigen zu melden. Die Meldungen müssen auch Angaben über den bisherigen Aufenthalt, die einweisende Stelle oder Person und die Beziehungen zur eigenen Familie sowie darüber enthalten, ob für den Minderjährigen die Annahme als Kind in Betracht kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann widerruflich Einrichtungen, die regelmäßig nur Minderjährige aufnehmen, für welche die Annahme als Kind nicht in Betracht kommt, von der Meldepflicht ausnehmen. Sie kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Minderjährigen abgesehen werden kann. Wurde nach § 78 a Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes eine entsprechende Ausnahme erteilt oder Bestimmung getroffen, gilt sie als solche im Sinne der Sätze 1 und 2.

§ 6

Fortgeltung von Verwaltungsakten

Nach dem 31. Dezember 1981 gelten fort

1. eine auf Grund von § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach Artikel 1 § 45,
2. eine auf Grund von § 12 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Zulassung eines Jugendamts einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Gemeindeverbands vorbehaltlich einer anderen landesrechtlichen Regelung als Bestimmung nach Artikel 1 § 43 Abs. 1 Satz 4,
3. eine auf Grund der §§ 28 und 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Pflegeerlaubnis als Einzelerlaubnis nach Artikel 1 § 28.

§ 7**Übergangsregelung für Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten**

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgebracht werden. Das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(3) Ein Verfahren auf Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung nach § 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Erziehungsbeistandschaft hebt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen auf. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 65 und 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Fürsorgeerziehung oder vorläufige Fürsorgeerziehung kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag aufheben.

§ 8**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 9**Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung**

Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) ist das Landesjugendamt, das für die Leistungen an Deutsche nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 und § 49 Abs. 5 örtlich zuständig wäre.

§ 10**Stadtstaatenklausel**

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau von den Vorschriften dieses Gesetzes über

1. die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten,
2. die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern,
3. die Bildung von Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen und
4. die Zusammensetzung dieser Ausschüsse abweichen.

§ 11**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12**Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften**

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 17 Abs. 3 und § 22 Satz 2 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1982 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Vorgeschichte

Durch die Reform des Jugendhilferechts soll das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), das in der geltenden Fassung in Systematik und weiten Teilen seines Inhalts dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 entspricht, abgelöst werden. Das Jugendwohlfahrtsgesetz bedeutete seinerzeit im Bereich der Jugendfürsorge einen wesentlichen Fortschritt, brachte es doch für dieses Rechtsgebiet erstmals eine einheitliche reichsgesetzliche Grundlage. Die Einführung des Jugendamts, der Amtsvormundschaft und der Fürsorgeerziehung brachten Verbesserungen gegenüber dem damaligen Rechtszustand. Das Gesetz enthielt auch im übrigen viele Einzelregelungen, die sich durchaus bewährt haben. Gleichwohl hat sich das Jugendwohlfahrtsgesetz nach mehr als 50 Jahren in vielen Punkten als reformbedürftig erwiesen, so daß eine bloße Novellierung dieses Gesetzes nicht ausreichen würde.

1970 berief der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eine Kommission zur Reform des Jugendhilferechts ein, die 1973 einen „Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes“ vorlegte. In der Folgezeit erstellte das Ministerium zwei Referentenentwürfe, die Grundlage eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung waren. Dieser wurde am 9. November 1978 dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drucksache 517/78).

Die damit befaßten Ausschüsse des Bundesrates beschlossen rd. 250 Änderungs- und Überprüfungsanträge. In seiner Sitzung am 21. Dezember 1978 empfahl der Bundesrat unter zusammenfassender Würdigung der in den Anträgen zum Ausdruck gekommenen Bedenken, eine neue grundlegend vereinfachte Fassung des Gesetzentwurfes vorzulegen (BR-Drucksache 517/78 [Beschluß]).

Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates konkretisiert dessen Vorstellungen zur Reform des Jugendhilferechts.

2. Grundsätze und Ziele des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt folgende Grundziele:

- Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte anderer,
- Sicherung des Elternrechts und der Elternverantwortung und Stärkung der Erziehungskraft der Familie,
- Ausbau der vorbeugenden offenen Hilfen,
- Sicherung des Vorrangs der freien Träger,

— Schaffung eines verständlich formulierten, modernen Leistungsgesetzes.

- a) Das Gesetz soll allen jungen Menschen eine Erziehung garantieren, die es ihnen ermöglicht, sich körperlich, geistig und seelisch zu entwickeln, um ihre Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte anderer frei entfalten zu können. Es dient damit dem Schutz der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 1 und 2 Abs. 1 GG).

Das Gesetz geht davon aus, daß die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entsprechend seinen Fähigkeiten und Anlagen nach wie vor am besten in der Familie gewährleistet ist. Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Der Vorrang der Erziehung in der Familie wird vom Gesetz unterstrichen. Auf überzogene, staatlich verordnete Erziehungsziele wird verzichtet. Öffentliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Erziehung in der Familie werden auf die Fälle beschränkt, in denen der Staat kraft seines von der Verfassung vorgegebenen Wächteramtes (Artikel 6 Abs. 2 GG) eingreifen muß.

- b) Das Gesetz geht davon aus, daß die Familie auch heute in der Lage ist, ihre Erziehungsaufgabe zu erfüllen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten und der sinkende Stellenwert der Familie in der Öffentlichkeit die Situation der Familie und damit auch die Erziehung in der Familie erschweren können. Es ist Aufgabe der Familienpolitik, diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Dazu gehören etwa die Verbesserung des Familienlastenausgleichs, die Einführung eines Familiengeldes sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für kinderreiche Familien. Die Rolle der Familie muß auch in der Öffentlichkeit wieder stärker hervorgehoben werden.

- c) Das Vertrauen auf die Elternverantwortung und die gedeihliche Entwicklung junger Menschen in ihrer Familie entbindet den Staat nicht von der Verpflichtung, auch für diejenigen Fälle Vorsorge zu treffen, in denen Schwierigkeiten bei der Erziehung der Kinder auftreten oder sich abzeichnen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 3). Aufgabe der Jugendhilfe ist es, hierfür in erster Linie vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Einer Gefährdung des jungen Menschen muß rechtzeitig entgegengewirkt werden. Eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe ist ferner die Unterstützung alleinstehender Elternteile und sozial schwacher kinderreicher Familien.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es dagegen nicht, über sich abzeichnende Gefährdungslagen hin-

aus zur vorbeugenden Vermeidung aller denkbaren Erziehungs- und Entwicklungsprobleme Leistungen anzubieten. Weder die Bereitstellung von Angeboten auch für diejenigen, die ihrer nicht bedürfen, noch der ständige Kontakt der Mitarbeiter in der Jugendhilfe mit ausnahmslos allen Familien und Eltern entspricht dem Auftrag der Jugendhilfe. Dies würde auch die tatsächliche Einwirkung des Staates in die Familie in unvertretbarer Weise ausdehnen, Erwartungshaltungen an Stelle von Eigenverantwortung begünstigen und damit letztlich die Erziehungskraft der Familie schwächen. Insbesondere muß die Jugendhilfepraxis Versuchen widerstehen, ohne Betrachtung der Besonderheiten junge Menschen als potentiell gefährdet oder Eltern als potentiell ihren Erziehungsaufgaben nicht gewachsen anzusehen. Das Gesetz erteilt dieser Vorstellung eine klare Absage.

- d) Das Gesetz sieht einen engen, untrennbaren Zusammenhang zwischen der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge und dem Recht der Jugendhilfe. Maßnahmen der Jugendhilfe sollen gegen den Willen der Eltern nur möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB gegeben sind.
- e) Das neue Jugendhilferecht ist als Leistungs-gesetz ausgeformt und räumt dem jungen Menschen — unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit — Rechtsansprüche ein. Dabei betont das Gesetz den Grundsatz der Freiwilligkeit. Leistungen dürfen niemand aufgedrängt werden. Rechte des Minderjährigen können in der Regel allein vom Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden. Bei der Gestaltung der Leistungen sollen die Bindungen zwischen dem Minderjährigen und seinen Eltern berücksichtigt werden.

Im einzelnen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe die Verbesserung der Angebote zur Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugend- und Familienberatung, Familienerholung und Familienfreizeit. Diese Angebote richten sich grundsätzlich an alle Familien und alle Jugendlichen. In Problemfällen erhalten die Erziehungsberechtigten eine besondere Beratung und Unterstützung als vorbeugende Hilfe, um Gefährdung zu verhindern. Das Angebot an offenen pädagogischen und therapeutischen Hilfen soll verbessert werden, auch um Fremderziehung möglichst zu vermeiden. Wird eine langfristige Hilfe zur Erziehung notwendig, soll ein Gesamtplan aufgestellt und gegebenenfalls fortgeschrieben werden. Die Erziehung in der Pflegefamilie und die Situation der Pflegeeltern sollen verbessert werden, ebenso die Heimerziehung.

- f) Das Gesetz sichert ausdrücklich den Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe. Die Vielfalt des Angebots soll dem Bürger ein Wahlrecht bieten. Der Bürger kann erwarten, daß freie Träger ein besonderes Engagement ihrer Mitarbeiter einbringen, daß sie zu Pionierleistungen

eher in der Lage sind als öffentliche Aufgabenträger und daß sie der Verbürokratisierung des Menschen entgegenwirken.

Eine Forderung nach „partnerschaftlicher Zusammenarbeit“ allein reicht nicht aus, das finanziell und organisatorisch begründete Übergewicht der öffentlichen Träger auszugleichen. Ein Übergewicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe wäre ein verhängnisvoller Schritt in Richtung auf Verstaatlichung und Dirigismus bei der Erziehung der jungen Menschen. Die freien Träger haben ein eigenständiges Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe fördert ihre Aktivitäten. Sie werden bei der Aufstellung des Jugendhilfeplans von Anfang an beteiligt und stellen zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Zur Sicherung der Vielfalt des Trägerangebots und damit der Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten ist.

- g) Das Gesetz sieht bundesrechtliche Regelungen nur im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes vor (vgl. Artikel 74 Nr. 7 GG und BVerfGE 22, 180 ff.). Für Jugendarbeit und Erziehung in Kindertagesstätten sind lediglich Grundsatzregelungen vorgesehen, die landesrechtliche Regelungen unberührt lassen. Jugendarbeit und Erziehung im Kindergarten gehören im Rahmen der Kulturhoheit zu den Aufgaben der Länder.
- h) Das Gesetz bemüht sich um eine verständliche Sprache. Es beschränkt sich auf das Wesentliche und vertraut verstärkt auf Vernunft und Selbstregulierung sowohl im Verhältnis der Bürger zur Verwaltung als auch in den Verwaltungsbeziehungen. Es vermeidet Doppelregelungen und Perfektionismus.
- i) Das Jugendhilfegesetz ist als selbständiges Gesetz angelegt und nicht als Teil des Sozialgesetzbuches. Nach Struktur und Zielsetzung unterscheidet sich die Jugendhilfe wesentlich von den im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Rechtsmaterien. Während im Sozialgesetzbuch Rechtssysteme zusammengefaßt sind, die primär und in besonderem Maße sozialen Zwecken dienen, ist Jugendhilfe nicht nur als Sozialleistung konzipiert. Ihre Funktion ergibt sich vor allem aus den Aufgaben des Staates nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das bedingt einen engen Zusammenhang mit dem Familienrecht und Berührungen mit dem Bildungssektor, also Gebieten, die dem Inhalt des Sozialgesetzbuches fremd sind.

3. Gliederung des Gesetzes

Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe enthält das Jugendhilfegesetz. Es gliedert sich in sieben Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält als Leitnorm das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung und das Recht und die Pflicht der Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder zu leisten, sowie allgemeine Vorschriften über Jugendhilfeleistungen.

Im zweiten Abschnitt werden die Förderungsangebote und Hilfen zur Erziehung aufgeführt, die dem jungen Menschen und seinen Eltern gewährt werden.

Der dritte Abschnitt enthält Vorschriften über die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme von Erlaubnissen, die Familienpflegevermittlung und die Mitwirkung junger Menschen und deren Eltern in Einrichtungen.

Der vierte Abschnitt regelt das Vormundschaftswesen, soweit es mit der Jugendhilfe im Zusammenhang steht.

Vorschriften über die Träger der Jugendhilfe, die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und den Jugendhilfeplan sind im fünften Abschnitt enthalten.

Der sechste Abschnitt regelt das Verfahren und die Kosten.

Der siebente Abschnitt enthält Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Berlin-Klausel.

Artikel 2 enthält Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 3 enthält die Anpassung sonstigen Bundesrechts, vor allem des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Sozialgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes.

Artikel 4 enthält Übergangs- und Schlußvorschriften.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1: Jugendhilfegesetz

Zum Ersten Abschnitt: Allgemeines

Zu § 1 — Erziehung und Jugendhilfe

Die Vorschrift ist die Grundnorm des Gesetzes. Sie tritt an die Stelle der §§ 1 und 3 Abs. 1 JWG sowie des Artikels I § 8 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil —. Die Vorschrift normiert das Recht des jungen Menschen auf Erziehung, unterstreicht den Vorrang der Elternerziehung durch ausdrückliche Übernahme des Wortlauts des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 GG und stellt die Aufgaben der Jugendhilfe im allgemeinen sowie ihre Gewährleistungsfunktion heraus.

Zu Absatz 1

Entsprechend § 1 Abs. 1 JWG bestimmt Satz 1 das Recht auf Erziehung. Es handelt sich um einen Leitsatz, der bei der Durchführung des Gesetzes,

insbesondere seiner Auslegung und der Ausübung des Ermessens, zu beachten ist. Subjektiv-öffentliche Rechte im Sinne des Rechts auf Erziehung werden durch entsprechende Leistungstatbestände des Gesetzes vermittelt (vgl. dazu insbesondere § 4 Abs. 2 Satz 1).

Satz 2 hebt den Vorrang der Elternerziehung entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG hervor. Der inhaltliche Zusammenhang mit diesem Grundrecht verdeutlicht, daß die staatliche Gemeinschaft zwar verpflichtet ist, über die Betätigung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern zu wachen, in deren verantwortlicher Wahrnehmung aber ihre Grenze findet. Daraus ergibt sich der Kern der Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. Absatz 3).

Hierin liegt eine eindeutige Absage an Vorstellungen, der Staat habe eine vorrangige Erziehungsverantwortung und Erziehungskompetenz und somit auch das Recht, die persönliche Entwicklung, das menschliche Miteinander und die Formen des Zusammenlebens sowie Ziel und Inhalt der Erziehung im Rahmen des Jugendhilferechts vorzuschreiben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Erziehungsziele für die Arbeit der Jugendhilfe unter Anlehnung an Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes fest. Ziele für die Erziehung innerhalb der Familie werden nicht normiert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben der Jugendhilfe in allgemeiner Form. Sie ist als Leitnorm bei der Auslegung des Gesetzes zu beachten.

Die Sätze 1 und 2 betreffen Förderungsangebote (zum Begriff vgl. § 4 Abs. 1). Diese stehen grundsätzlich allen jungen Menschen, ihren Eltern und anderen Erziehungsberechtigten offen, ohne daß jeweils eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung eines jungen Menschen zutage getreten sein müßte; Förderungsangebote sind weniger als Hilfen zur Erziehung auf den Einzelfall ausgerichtet. Gleichwohl werden Förderungsangebote als Leistungen der Jugendhilfe in erster Linie zur Vermeidung von Fehlentwicklungen erbracht. Allein unter diesem Gesichtspunkt ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 7 GG gegeben. Förderungsangebote haben vor allem vorbeugenden Charakter (vgl. insbesondere die §§ 12 und 13 bis 15).

Satz 3 stellt klar, daß Hilfen zur Erziehung — anders als Förderungsangebote — in Betracht kommen, um eine Gefährdung der Entwicklung des jungen Menschen zu verhindern oder eine Störung seiner Entwicklung zu beseitigen. Die auf den Einzelfall abgestellten Hilfen zur Erziehung sollen ebenfalls nach Möglichkeit bereits vorbeugend geleistet werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2), aber auch dann, wenn eine Fehlentwicklung schon eingetreten ist. Hilfen zur Erziehung regeln insbesondere § 16 Abs. 1, §§ 17 und 19 bis 23; auch Erziehungsberatung (§ 18) kann im Einzelfall als Hilfe zur Erziehung geleistet werden.

Das staatliche Wächteramt im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 Satz 2 GG wird außer von den Gerichten vor allem von den Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen. Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Fürsorge ist die Jugendhilfe zwar nicht auf dessen Wahrnehmung im engeren Sinne beschränkt, hat vielmehr auch vorbeugend Leistungen anzubieten und zu erbringen, um dort, wo es nötig ist, Mängel der elterlichen Erziehung auszugleichen und die Erziehungskraft der eigenen Familie zu stärken. Aufgabe der Jugendhilfe ist es indessen vor allem, in Ausübung der Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG das Recht auf Erziehung zu gewährleisten, wenn die Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen. In solchen Fällen hat sie — auch vorbeugend — nach Satz 4 erzieherische Hilfen zu leisten. Diese enden vorbehaltlich § 10 mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 JWG. Sie ist die Grundlage für die plurale Ausrichtung der Jugendhilfe entsprechend den Wünschen und der Wahlentscheidung der Betroffenen (vgl. § 5 Abs. 3, § 6).

Zu § 2 — Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe

Die Vorschrift regelt das Verhältnis der freien und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Grundsatz. Sie berücksichtigt, daß Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend von freien Trägern geleistet wird. Sie gewährleistet den Vorrang der freien Träger durch einen Funktionsschutz.

Weitere Vorschriften zum Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern finden sich in den §§ 6 sowie 44 bis 49.

Zu Absatz 1

Die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe ist Sache der freien und der öffentlichen Träger, soweit nicht bestimmte Aufgaben (z. B. Aufsichts- und Notmaßnahmen) dem öffentlichen Träger ausdrücklich vorbehalten sind. Deshalb werden beide als „Träger der Jugendhilfe“ bezeichnet. Anstelle des Begriffs „öffentlicher Träger der Jugendhilfe“ verwendet das Gesetz, dem Sprachgebrauch des Jugendwohlfahrtsgesetzes folgend, auch die eingeführten und für den Bürger vertrauten Begriffe „Jugendamt“ und „Landesjugendamt“. Andere Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sind z. B. die Vormundschaftsgerichte.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift anerkennt, daß die freien Träger der Jugendhilfe Träger eigener Aufgaben sind, die sie eigenverantwortlich wahrnehmen und in deren Übernahme und Gestaltung sie frei sind. Durch die

Hervorhebung ihres eigenständigen Rechts auf Betätigung in der Jugendhilfe wird klargestellt, daß sie keine Erfüllungsgehilfen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind. Satz 2 verdeutlicht ähnlich wie § 10 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes den Inhalt dieses Rechts.

Zu Absatz 3

Die Tätigkeit der freien und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung des Gesetzes erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit wird im fünften Abschnitt näher geregelt. Satz 2 entspricht inhaltlich dem § 5 Abs. 3 Satz 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Diese Vorschrift wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180 ff.) als sogenannte Vorrangregelung zugunsten der freien Träger bezeichnet, die eine vernünftige Aufgabenverteilung und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel sicherstellen solle. Eine solche Vorschrift zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ist erforderlich. Sie bedeutet keine Funktionssperre für den öffentlichen Träger, bildet jedoch den zur Sicherung der Trägerpluralität und des Wahlrechts (§ 6) unerläßlichen Funktionsschutz zugunsten der freien Träger. Dieser wird ergänzt insbesondere durch die §§ 47 und 49.

Zu § 3 — Begriffsbestimmungen

Die Nummern 1 bis 4 enthalten Legaldefinitionen für die Zwecke dieses Gesetzes. Weitere Definitionen finden sich wegen des Sachzusammenhangs in § 16 (Kindertagesstätte), § 17 (Tagespflege), § 18 (Erziehungsberatung), § 21 (Vollpflege und Heimerziehung), § 28 (Familiengruppen) und § 31 (Heime und Tageseinrichtungen). Auf eine Bestimmung des Begriffs Kind wird verzichtet; aus Gründen der Rechtsklarheit wird dieser Begriff im Gesetz nur zur Bezeichnung des Eltern-Kind-Verhältnisses verwendet. Eine Definition der Begriffe Minderjähriger, Personensorgeberechtigter, Erziehung in der Familie und Erziehung in der eigenen Familie erscheint nicht erforderlich, da diese Begriffe bestimmt oder bestimmbar sind. Erziehungsberechtigter nach Nummer 4 ist neben dem Personensorgeberechtigten (vor allem Eltern, Einzelvormünder oder Einzelpfleger) jede Person, der der Personensorgeberechtigte durch Vereinbarung die Ausübung bestimmter Erziehungsrechte übertragen hat, zum Beispiel eine Pflegeperson oder ein Erzieher in einer Einrichtung. Die gleiche Übertragungsbefugnis hat auch das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger oder wenn ihm das Erziehungsrecht nach § 8 Abs. 2 zusteht.

Zu § 4 — Leistungen der Jugendhilfe

Mit der Reform soll das als Jugendamtsgesetz angelegte Jugendwohlfahrtsgesetz durch ein modernes Leistungsgesetz abgelöst werden. Deshalb

räumt dieses Gesetz dem jungen Menschen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Erziehungsberechtigten und anderen Personen Rechtsansprüche gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein.

Zu Absatz 1

Die Leistungstatbestände, die das Verhältnis zwischen Träger der Jugendhilfe und Bürger betreffen, unterscheiden zwischen Förderungsangeboten und Hilfen zur Erziehung. Letztere sind stärker auf den Einzelfall ausgerichtet.

Daneben regelt das Gesetz auch andere Leistungen oder Aufgaben, die zu keiner dieser Kategorien gehören, zum Beispiel Familienpflegegeld, Vormundschaftswesen und Aufgaben nach den §§ 45, 47 und 52 Abs. 2.

Zu Absatz 2

Im Gegensatz zum Jugendwohlfahrtsgesetz, das ein subjektives Recht auf Leistungen der Jugendhilfe nicht ausdrücklich einräumt, sieht Satz 1 vor, daß ein Rechtsanspruch besteht, wenn dieses Gesetz bestimmt, daß Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen sind. Diese Grundsatznorm, die inhaltlich § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht, weist das Gesetz als Leistungsgesetz aus. Sie macht deutlich, daß die Leistungspflichten der Jugendhilfeträger nicht einseitige Amtspflichten sind, sondern im Leistungsverhältnis die Pflicht zum Tätigwerden und das Recht des Bürgers betreffen. Der Rechtsanspruch richtet sich stets gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Satz 1 ist nicht so zu verstehen, der Berechtigte könne in jedem Fall eine Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe selbst verlangen, auch dann, wenn zumutbare Angebote freier Träger der Jugendhilfe bereitstehen und der öffentliche Träger mit Rücksicht darauf von der Bereitstellung eigener Angebote abgesehen hat. Satz 2 stellt deshalb klar, daß der öffentliche Träger seiner Leistungspflicht auch durch Verweisung auf ein zumutbares Angebot eines freien Trägers nachkommen kann (vgl. auch § 46). Die Vorschrift ist zugleich eine Schutznorm zugunsten der freien Träger der Jugendhilfe.

Die Gewährung von Beihilfen zur Inanspruchnahme von Förderungsangeboten bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Beihilfen sollten wie bisher im Bedarfsfall aufgrund freiwilliger Leistungen des Jugendhilfeträgers erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen auch Leistungen an minderjährige Deutsche außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes.

Nach Artikel 1 und 4 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 1569) ist grundsätzlich der Staat des

gewöhnlichen Aufenthalts für Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen zuständig. Jedoch können die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, nach Verständigung des Aufenthaltslandes nach eigenem Recht Maßnahmen treffen und durchführen, wenn das Wohl des Minderjährigen es ihrer Auffassung nach erfordert. Leistungen der deutschen Konsulate nach § 5 des Konsulatsgesetzes (BGBl. 1974 I S. 2317) sind keine Leistungen der Jugendhilfe.

Unberührt bleiben Hilfen, die von dem in der Vorschrift angesprochenen Personenkreis im Geltungsbereich des Gesetzes (Beispiele: Heimurlaub, Grenzgänger) in Anspruch genommen werden. Dann ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 51 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Abweichend von dem Grundsatz, daß Leistungen der Jugendhilfe jedem Berechtigten ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit zu gewähren sind, schließt die Vorschrift Rechtsansprüche von Personen, die nicht Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind, in Mißbrauchsfällen aus. Freiwillige Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn sie im Einzelfall gerechtfertigt erscheinen. Die Bestimmung berührt Vorschriften des Haager Übereinkommens sowie Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften nicht.

Zu § 5 — Leistungen im Einzelfall

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gehört zu den Grundnormen, die bei der Durchführung des Gesetzes in der Jugendhilfepraxis stets zu beachten sind. Satz 1 unterstreicht den individuellen Charakter jeder Leistung der Jugendhilfe. Dabei bedeutet „nach dem erzieherischen Bedarf“, daß die Leistung rechtzeitig zu erbringen ist, die im Einzelfall nach ihrer Art und ihrem Umfang ausreichend und erforderlich ist. Daher kann auf die gesetzliche Konkretisierung des Gebots, Art und Umfang der Leistung am erzieherischen Bedarf auszurichten, verzichtet werden.

Satz 2 hebt die besondere Bedeutung vorbeugender Leistungen hervor. Sie sind gerade im Bereich der Jugendhilfe wichtig, weil sie frühzeitig einsetzen, Schäden vermeiden helfen und daher wirksamer sind, aber auch weil sie in aller Regel wesentlich wirtschaftlicher sind als erst später einsetzende Maßnahmen.

Zu Absatz 2

Für die Erziehung des Minderjährigen ist die Beständigkeit persönlicher Beziehungen von besonderer Bedeutung. Angesichts des hohen Rangs, den Artikel 6 des Grundgesetzes sowie § 1 des Gesetzes der Familienerziehung beimessen, ist bei allen Leistungen der Jugendhilfe auf die Erhaltung, Stärkung oder Schaffung der Bindungen zwischen dem Minderjährigen und seinen Eltern zu achten. Das

gilt auch und gerade dann, wenn Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird.

Daneben können andere soziale Bindungen wichtig sein, etwa zu Freunden oder in Schule, Berufsausbildung, Jugendgruppen oder Vereinen. Auch solche Bindungen sind bei Gestaltung der Leistungen der Jugendhilfe zu berücksichtigen oder zu fördern.

Zu Absatz 3

Jugendhilfe dient der freien Entfaltung der Persönlichkeit unter Wahrung der Rechte anderer. Ihre Aufgabe kann sie nur gemeinsam mit dem jungen Menschen und seinem Erziehungsberechtigten erfüllen. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, daß der Träger der Jugendhilfe die Lebensverhältnisse des jungen Menschen kennt. Die Auswahl der Leistung verlangt eine eingehende Erörterung mit den Beteiligten. Diese soll es auch ermöglichen, die Wünsche der Beteiligten in Erfahrung zu bringen. Wünschen muß in der Regel entsprochen werden, wenn dies angemessen ist, das heißt, wenn die Wünsche bedarfsgerecht sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten erfordern. Dies bedeutet, daß gewisse Mehrkosten, falls unter Respektierung der Wünsche der Beteiligten vertretbar, in Kauf zu nehmen sind. Die Berücksichtigung angemessener Wünsche dient der Stärkung der Eigenverantwortung und ist deshalb besonders wichtig.

Zu § 6 — Wahlrecht

Die Vorschrift garantiert zusammen mit dem Grundsatz der Trägerpluralität das zur Verwirklichung der Handlungsfreiheit (Artikel 2 GG) unerläßliche Wahlrecht. Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, soweit sie Rechte des Minderjährigen geltend machen, sowie junge Erwachsene. Das Wahlrecht erstreckt sich darauf, zwischen gleichartigen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen verschiedener Träger der Jugendhilfe zu wählen, jedoch nicht auch auf die Art der Hilfe; bei der Entscheidung über die Art der Hilfe soll nach § 5 Abs. 3 zwar den Wünschen der Betroffenen entsprochen werden, jedoch ist insoweit kein Recht eingeräumt.

Auf das Wahlrecht sind die Berechtigten ausdrücklich hinzuweisen. Ihre Entscheidung ist zu respektieren, soweit sie angemessen ist. Leistungen der Jugendhilfe durch Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen, deren Inanspruchnahme unangemessen wäre, können daher nicht unter Berufung auf das Wahlrecht durchgesetzt werden.

Zu § 7 — Freiwilligkeit, Leistungsangebote

Zu Absatz 1

Satz 1 bestätigt das Prinzip der Freiwilligkeit in der Jugendhilfe. Grundsätzlich ist niemand verpflichtet, Leistungen der Jugendhilfe entgegenzunehmen. Nach dem Sinn des Absatzes 1 ist es auch nicht angängig, jemand zur Annahme von

Leistungen der Jugendhilfe zu drängen. Freiwilligkeit verlangt vielmehr echte Bereitschaft zum Zusammenwirken mit dem Träger der Jugendhilfe, die gegebenenfalls auch im Rahmen der Besprechung nach § 5 Abs. 3 geweckt werden muß. Damit wird gewährleistet, daß Träger der Jugendhilfe auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung in bedenklicher Weise die Verantwortung der Familie aushöhlen.

Insbesondere dürfen Minderjährigen Leistungen nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten erbracht werden (Satz 2). Zur Wahrung der Erziehungsverantwortung der Eltern ist es unerläßlich, daß ihr Wille und der anderer Personensorgeberechtigter beachtet wird. Verstärkt gilt dies für Hilfen zur Erziehung, bei denen die vorherige Zustimmung des Personensorgeberechtigten gefordert wird; die Zustimmungserklärung kann nicht aufgrund des § 1666 BGB ersetzt werden.

Die Beratung kann jedoch nicht von der vorherigen Zustimmung des Personensorgeberechtigten abhängig gemacht werden. Um den Personensorgeberechtigten in die Lage zu versetzen, einen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck zu bringen, ist eine Unterrichtspflicht erforderlich. Von der Unterrichtung kann nur im Einzelfall abgesehen werden, wenn und solange es sich um eine akute Not- oder Konfliktlage handelt und durch die Unterrichtung der Beratungszweck vereitelt würde. Insbesondere in Fällen der Drogenberatung kann die Bereitschaft eines Minderjährigen, sich beraten zu lassen, oft nur dadurch erreicht werden, daß vorläufig eine Mitteilung an den Personensorgeberechtigten unterbleibt. Für die Erziehungsberatung bleibt es bei der Sonderregelung des § 18, wonach die Fortsetzung der Beratung an die Zustimmung des Personensorgeberechtigten gebunden ist.

Im Interesse der Minderjährigen gebotene Ausnahmen vom Grundsatz der Freiwilligkeit sehen die §§ 8 und 27 vor.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung normiert den für das Tätigwerden des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe maßgeblichen Grundsatz, daß Leistungen der Jugendhilfe nicht von einem Antrag abhängig sind. Ferner wird bestimmt, daß das Jugendamt Leistungen anzubieten hat, sobald ihm Umstände bekannt werden, die auf einen Bedarf an Leistungen der Jugendhilfe schließen lassen („Amtsgrundsatz“). Dies bedeutet unter Umständen, daß zunächst entsprechende Ermittlungen anzustellen sind; jedoch ist das Jugendamt weder gehalten noch berechtigt, ohne Kenntnis ausreichender Tatsachen Ermittlungen aufzunehmen. Die Praxis der Jugendhilfe ist daher gehalten, im Bedarfsfalle frühzeitig tätig zu werden, weil dies unabdingbare Voraussetzungen für eine erfolversprechende, bedarfsgerechte Hilfe ist.

Das Gesetz sieht kein eigenes Antragsrecht für Jugendliche vor. Es entspricht dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß die Rechte des Minderjährigen von dem Personensorgeberech-

tigten geltend gemacht werden. Es besteht kein Anlaß, im Jugendhilferecht eine andere Regelung vorzusehen, und zwar um so weniger, als hier in besonderer Weise auch das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern betroffen ist. Die Meinung, gerade das Jugendhilferecht könne die Rechte des Kindes, vor allem des Jugendlichen, als eines Trägers von Grundrechten durch ein eigenes Antragsrecht stärken, wird nicht geteilt; vielmehr ist zu befürchten, daß eigene Anträge des Jugendlichen vor allem solche Probleme in der Familie betreffen, die innerhalb der Familie gelöst werden könnten und sollten. Durch eigene Anträge der Jugendlichen könnte im übrigen die Erziehungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten verdrängt und dadurch im Ergebnis die Erziehungskraft der Familie geschwächt werden. Dies würde den Grundsätzen des Gesetzes zuwiderlaufen.

Den berechtigten Interessen des Jugendlichen wird dadurch Rechnung getragen, daß Leistungen der Jugendhilfe nach Absatz 2 nicht von einem Antrag abhängig, vielmehr von Amts wegen anzubieten sind. Auch kann der Jugendliche dem Jugendamt diejenigen Tatsachen zur Kenntnis bringen, die zu einem Leistungsangebot führen können. Im übrigen kann er, entsprechend § 75 Abs. 4 JWG, die Aufhebung der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach § 8 Abs. 3 selbst beantragen.

Zu § 8 — Hilfe zur Erziehung ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Der für die Jugendhilfe maßgebende Grundsatz der Freiwilligkeit (§ 7) bedeutet, daß die Annahme von Leistungen der Jugendhilfe in der Entscheidung des Personensorgeberechtigten und des jungen Erwachsenen liegt. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen erforderlich, wenn der Staat das ihm anvertraute Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wahrzunehmen hat. Für den Fall, daß Eltern oder andere Personensorgeberechtigte ihrer Erziehungsverantwortung nicht nachkommen, aber auch einer angebotenen Hilfe zur Erziehung nicht zustimmen, sieht daher bereits das bisher geltende Recht die Anordnung von Hilfen zur Erziehung durch das Gericht vor (§§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 64 des Jugendwohlfahrtsgesetzes).

Auch dieses Gesetz räumt die Möglichkeit ein, Hilfen zur Erziehung gerichtlich anzuordnen, jedoch beschränkt auf Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Für diese Beschränkung ist die Überlegung maßgebend, daß Erziehung in der eigenen Familie nur erfolgreich geleistet werden kann, wenn der Personensorgeberechtigte zur Mitarbeit bereit ist; die gerichtliche Anordnung wäre daher nicht geeignet, den mit der Hilfe zur Erziehung in der eigenen Familie angestrebten Zweck und Erfolg zu erreichen. Diese Beschränkung setzt allerdings auch voraus, daß das Angebot an Leistungen zur Erziehung in der Familie ausgebaut wird und die Möglichkeiten, Eltern und andere Personensorgeberechtigte zu positiver Einstellung zu solchen Leistungen zu bewegen, ausgeschöpft werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnisse des Staates, die ihm nach diesem Gesetz kraft seines Wächteramtes zustehen. Sie stellt in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 auf den Willen des Personensorgeberechtigten ab. Satz 2 beschränkt das Vormundschaftsgericht auf die Anordnung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Wegen der Bedeutung und Schwere des Eingriffs sind zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Einverständnis der Personensorgeberechtigten mit der gebotenen Hilfe herbeizuführen; bei dieser Gelegenheit soll insbesondere dem Personensorgeberechtigten seine Verantwortung für das Wohl des Minderjährigen bewußt gemacht werden. Dies folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verweisung in Satz 3 auf § 1666 BGB stellt klar, daß das Gesetz keine neuen Eingriffsmöglichkeiten schafft; die Anordnung von Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz soll nur unter den Voraussetzungen möglich sein, unter denen der Vormundschaftsrichter „die erforderlichen Maßnahmen“ im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB treffen kann. Die Bindung an die Voraussetzungen des § 1666 BGB gilt nur, wenn den Eltern die Ausübung des Personensorgerechts zusteht. Sind andere Personen sorgeberechtigt (Vormund, Pfleger), so richtet sich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ferner insbesondere nach den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes.

Antragsberechtigt ist nach Satz 4 allein das Jugendamt. Auf ein Antragsrecht auch des Jugendlichen verzichtet das Gesetz aus den zu § 7 dargelegten Gründen, gibt ihm aber wie dort die Möglichkeit, dem Jugendamt die zum Einschreiten führenden Tatsachen zur Kenntnis zu bringen. Unberührt bleibt die Befugnis des Vormundschaftsgerichts nach § 55 von Amts wegen zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung in § 69 Abs. 1 JWG obliegt die Ausführung der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie dem Jugendamt, wenn nicht das Gericht selbst die Auswahl getroffen hat. Das Auswahlermessen des Jugendamts ist jedoch durch die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 beschränkt. Das Gericht kann die ihm grundsätzlich zustehende Auswahlentscheidung auch nachholen.

Das Jugendamt übt die zur Ausführung der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erforderlichen Erziehungsrechte aus und vertritt den Minderjährigen im Zusammenhang mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis; auch insoweit kann das Vormundschaftsgericht im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen. Das Jugendamt kann insoweit auch veranlassen, daß andere Leistungen erbracht werden, die zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe geboten sind, zum Beispiel Hilfe zum Besuch eines Kindergartens oder Erziehungsberatung.

Ebenso wie nach geltendem Recht (§ 71 Abs. 4 Satz 1 und 2 JWG) ist das Jugendamt zur Mitteilung des Unterbringungsortes an die Eltern (auch wenn sie nicht Personensorgeberechtigt sind) wie auch an andere Personensorgeberechtigte verpflichtet; dies wird in den Sätzen 3 und 4 ausdrücklich geregelt. Nach Satz 5 kann das Vormundschaftsgericht aber anordnen, daß der Unterbringungsort den Personensorgeberechtigten nicht mitgeteilt werden muß, wenn sonst der Zweck der Hilfe gefährdet würde.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ersetzt § 75 Abs. 4 und 5 JWG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt sinngemäß die in § 75 Abs. 6 JWG enthaltene Ermächtigung, abweichend von Absatz 3 die Entscheidung über die Beendigung der angeordneten Hilfe zur Erziehung dem Jugendamt zu übertragen. Diese Regelung hat sich bewährt.

Zu § 9 — Gesamtplan

Die Vorschrift will sicherstellen, daß solche Hilfen zur Erziehung, die für die Entwicklung des jungen Menschen einschneidende Bedeutung haben, grundsätzlich nur nach Aufstellung eines Gesamtplans als Grundlage der zu leistenden Hilfe erbracht werden. Der Gesamtplan setzt eine gründliche fachliche Untersuchung unter Einbeziehung aller für die Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte voraus. Auf die Aufstellung eines Gesamtplans kann verzichtet werden, wenn dies nicht sinnvoll erscheint; dies kann etwa bei Hilfe zur Erziehung in erlaubnisfreier Verwandtenpflege nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 der Fall sein. Im Bedarfsfall ist der Gesamtplan fortzuschreiben.

Für eine ins einzelne gehende Regelung durch Bundesrecht besteht kein Bedürfnis. Ergänzende Regelungen werden daher dem Landesrecht überlassen.

Zu § 10 — Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung

Auch junge Erwachsene können in bestimmten Bereichen Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, so etwa Förderungsangebote der Jugendarbeit und der Beratung. Daneben können Hilfen zur Erziehung auch für junge Erwachsene erforderlich sein.

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß bereits eingeleitete Hilfen zur Erziehung nicht ohne weiteres mit der Volljährigkeit enden, wenn der Leistungszweck noch nicht erreicht ist. Die Regelung beschränkt sich auf Fortsetzungsmaßnahmen. Ist die Weiterführung der Hilfe zur Erziehung zur Abwendung einer Gefährdung der Entwicklung des jungen Erwachsenen erforderlich und erweist dieser sich bereit, zum Erfolg der Maßnahme beizutragen, muß der Träger der Jugendhilfe dem

Antrag des jungen Erwachsenen entsprechen, jedoch längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Zu § 11 — Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger und Dritter

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß die Jugendhilfe keinen anderen Leistungspflichtigen entlasten soll. Sie ist § 2 Abs. 2 BSHG nachgebildet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Vorrang gegenüber Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält den Grundsatz der Nachrangigkeit von Leistungen nach diesem Gesetz gegenüber Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

Zu Absatz 4

Für den Streitfall regelt die Vorschrift die Erbringung vorläufiger Leistungen durch den Träger der Jugendhilfe entsprechend § 43 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil —.

Zum zweiten Abschnitt: Förderungsangebote und Hilfen zur Erziehung

Der zweite Abschnitt umfaßt die Jugendarbeit (§ 12), die Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie einschließlich der Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten, in Tagespflege, der Erziehungsberatung und der Erziehungsbeistandschaft (§§ 13 bis 20), die Erziehung außerhalb der eigenen Familie in Vollpflege und in Einrichtungen einschließlich Notmaßnahmen (§§ 21 bis 26) sowie Maßnahmen bei Gefahr (§ 27).

Zu § 12 — Jugendarbeit

Zum System der Jugendhilfe gehören auch Angebote der Jugendarbeit. Sie dienen in besonderem Maße der Verwirklichung des in § 1 formulierten Erziehungsziels. Jugendarbeit bietet in ihren vielfältigen Angeboten dem jungen Menschen zwanglos in den ihr eigenen Gesellungsformen die Möglichkeiten sozialen Lernens. Dies erleichtert dem jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft und hilft damit gleichzeitig, Fehlentwicklungen zu vermeiden, die spezielle und teure Individualhilfen auslösen würden. Jugendarbeit verbindet Elemente des Bildungswesens mit Aspekten des vorbeugenden Jugendschutzes. Eine bundesrechtliche Regelung muß sich allerdings auf den Bereich beschränken, der noch eine Beziehung zur Fürsorge erkennen läßt.

§ 12 verzichtet daher auf umfängliche Definitionen verschiedener Bereiche der Jugendarbeit und läßt einen breiten Raum für etwaige landesrechtliche Regelungen. Er vermindert dadurch zugleich die Gefahr, daß die weitere Entwicklung der Jugendarbeit voreilig durch starre Definitionen gehemmt wird. Jugendarbeit ist — und dies soll nicht geändert werden — geprägt vom persönlichen Einsatz einer Vielzahl ehrenamtlicher Helfer, bei denen perfektionistische pädagogische Definitionen eher zu Resignation als zu weiterer Mitarbeit führen.

Die vorliegende Regelung anerkennt die für den pluralistischen Staat unverzichtbare Arbeit der Jugendverbände und gibt ihr den nötigen Freiraum für eine kontinuierliche Entwicklung. Er ist im Rahmen des Grundanliegens dieses Gesetzes zu sehen, eine möglichst breite Palette von Förderangeboten im Vorfeld der Einzelfallhilfe vorzuhalten. Ein verstärkter Ausbau — vor allem im Bereich der offenen Angebote — ist erforderlich, um aktuelle Probleme der jungen Generation, die sich in Realitätsflucht, Drogenmißbrauch, steigenden Kriminalitätsziffern usw. niederschlagen, aufarbeiten zu können.

Zur Förderung der Jugendarbeit wurde im Laufe der Zeit eine Reihe von Förderprogrammen entwickelt, die ganz überwiegend im Bundesjugendplan und den Landesjugendplänen zusammengefaßt sind. Wesentliches Merkmal dieser Pläne ist, daß sie sich auf knappste Vorgaben beschränken und damit jedem anerkannten Träger, unabhängig von seiner weltanschaulichen oder politischen Ausrichtung, genügend Freiraum lassen. Die Förderprogramme sind nahezu ausschließlich zur Stützung vorhandener Aktivitäten der freien Träger entstanden; sie sind damit auch von der Entwicklung der freien Träger und deren hauptsächlichen Betätigungsfeldern abhängig. Jugendarbeit umfaßt insbesondere die Jugenderholung, die Jugendbildung im Rahmen der Jugendhilfe, die internationale Jugendbegegnung sowie die Jugendsozialarbeit. Sie bietet damit auch Anreize zur aktiven und schöpferischen Nutzung der Freizeit.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift tritt inhaltlich an die Stelle von § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 JWG. Sie bestimmt, daß im Bereich der Jugendarbeit Leistungen der Jugendhilfe als Förderungsangebote erbracht werden. Besonders hervorgehoben als Träger der Jugendarbeit werden die Jugendverbände und Jugendgruppen, die aus der historischen Entwicklung heraus primär als Träger der Jugendarbeit anzusehen sind. Sie sind darüber hinaus in ihrer Pluralität Garanten dafür, daß bei der Erziehung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten eine breite Vielfalt unterschiedlicher Meinungen und Methoden zum Tragen kommen. Sie dienen damit zugleich der Erhaltung und kontinuierlichen Entwicklung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates.

Die Unabhängigkeit der Jugendverbände bei der Bestimmung von Methoden und Inhalten ihrer

Arbeit ist wesentliches Merkmal der Arbeit der Jugendverbände und macht zugleich deren Eigenverantwortung deutlich.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung trägt der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes Rechnung. Sie stellt klar, daß bereits bestehende landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, z. B. Jugendbildungsgesetze, in Kraft bleiben und neue landesrechtliche Regelungen erlassen werden können.

Die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen des Bundesjugendplans, insbesondere zur Förderung bundeszentraler Organisationen und Institutionen sowie der internationalen Jugendbegegnung, wird dadurch nicht berührt.

Zu § 13 — Erziehung in der Familie

Die Vorschrift ist die Leitnorm für alle familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betont den Zusammenhang zwischen der Ausübung des Elternrechts und Leistungen der Jugendhilfe und macht deutlich, daß die Erziehung vor allem in der Familie geleistet werden soll. Daher sollen Leistungen der Jugendhilfe in erster Linie unterstützend zur Familienerziehung erbracht werden; „Unterstützung“ schließt die Ergänzung der Familienerziehung durch begleitende erzieherische und therapeutische Hilfen (§§ 16, 17 und 19) ein.

Besondere Bedeutung haben familienorientierte Leistungen der Jugendhilfe, wenn die Entwicklung eines Minderjährigen gefährdet oder gestört ist. Dadurch können vielfach vorbeugend einschneidendere Maßnahmen wie insbesondere Erziehung außerhalb der eigenen Familie vermieden werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert Absatz 1. Als Angebotsbereiche werden insbesondere die Familienfreizeit und die Familienerholung (zu der auch die erzieherische Betreuung der Minderjährigen gehört), die Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe und die Familienberatung genannt. Der Angebotsbereich „Familienbildung im Rahmen der Jugendhilfe“ bedeutet, daß Familienbildung nur im Rahmen der Aufgaben der Jugendhilfe, d. h. erziehungsbezogen, als Leistung der Jugendhilfe anzubieten ist. Soweit Familienbildung darüber hinausgreift, ist sie ausschließlich der Erwachsenenbildung zuzurechnen, die zur Kulturhoheit der Länder gehört und damit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entzogen ist.

Weitere Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie enthalten die §§ 14 bis 20.

Zu § 14 — Unterstützung alleinstehender Elternteile und werdender Mütter

Die Vorschrift enthält Ansprüche auf Beratung und Unterstützung alleinerziehender Eltern und werdender Mütter, die über die Leistung nach § 13 Abs. 2 — Familienberatung — hinausgehen. Gerade auch unvollständige Familien haben Anspruch auf Schutz der Familie; sie sind in besonderem Maße schutzbedürftig. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes ist die Erziehungskraft solcher Familien besonders zu stärken, um ausreichende Bedingungen für die Erziehung des Kindes in der Familie zu sichern und die Unterbringung des Kindes außerhalb der eigenen Familie nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Vordergrund steht dabei die Beratung und Unterstützung; außerdem kann auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen erforderlich sein.

Zu Absatz 1

Die Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Dazu gehört auch die Beratung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz sowie bei der Inanspruchnahme anderer sozialer Leistungen und Hilfen, bei der Beschaffung oder Erhaltung angemessenen Wohnraums und eines angemessenen Arbeitsplatzes. Die Vorschrift gilt entsprechend der Zielsetzung, die Erziehung von Kindern möglichst in der eigenen Familie zu gewährleisten, auch für Eltern, denen die Ausübung des Personensorgerechts nicht zusteht, die jedoch für den Minderjährigen tatsächlich sorgen. Sie gilt ferner zum Schutze Ungeborener auch für werdende Mütter.

Um den Freiwilligkeitscharakter der Leistung hervorzuheben, wird sie nur auf Wunsch erbracht. Für den Träger der Jugendhilfe ist die Vorschrift verpflichtend.

Zu Absatz 2

Satz 1 verdeutlicht Art und Ziel der Beratung und Unterstützung werdender Mütter. Satz 2 entspricht § 52 Abs. 2 JWG.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung macht deutlich, wie weit die Unterstützungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe reicht und daß sie, falls eine entsprechende Vollmacht erteilt wird, auch die Vertretung vor Gericht nach Maßgabe des Satzes 2 einschließt. Die Vertretung der Mutter eines nichtehelichen Kindes erstreckt sich auch auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Vater auf Erstattung der Entbindungskosten und ihres Unterhalts aus Anlaß der Geburt.

Die Übernahme der Vertretung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Zu § 15 — Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie

Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen ein Erziehungsberechtigter, der die Kinder in der Familie betreut hat, verstorben ist oder wegen Krankheit, Erholungskur oder ähnlichem für die Betreuung ausfällt und deshalb Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erforderlich würde. Um dies zu vermeiden, soll die Möglichkeit genutzt werden, daß eine dritte Person Haushaltsführung und Kindererziehung übernimmt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Kinder in der gewohnten Umgebung verbleiben können.

Soweit ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe Leistungen nach dieser Vorschrift erbringt und deshalb ein anderer Sozialleistungsträger geschont wird, sind ihm die insoweit entstandenen Kosten von diesem zu erstatten (vgl. z. B. §§ 185, 185 b RVO).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift knüpft unter der Voraussetzung, daß wenigstens ein Minderjähriger unter 14 Jahren in der Familie oder im Haushalt lebt, zwar grundsätzlich an § 70 des Bundessozialhilfegesetzes an, geht aber über diesen insofern hinaus, als sie die erzieherische Leistung mehr in den Vordergrund rückt und die Hilfe auch längerfristig geleistet wird. Da die Leistung auch Jugendlichen zugute kommt, wird § 70 des Bundessozialhilfegesetzes zwar nicht überflüssig, seine Bedeutung dürfte jedoch zurückgehen.

Die Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn etwa die Mutter in einer kinderreichen Familie durch Haushaltsführung und Kindererziehung überfordert ist. Sie ist jedoch in der Regel nicht anwendbar, wenn beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert Art und Ausmaß der von Dritten zu erbringenden Leistung (Haus- und Familienpflege). Die Kosten, die für deren Tätigkeit aufzuwenden sind, hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe zu tragen (vgl. §§ 55 ff. dieses Gesetzes).

Zu § 16 — Kindertagesstätten

Die Vorschrift regelt die Hilfen zur Erziehung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertagesstätten). Sie können, wie ganz überwiegend Kindergärten, nur als Einrichtung zur Erziehung vor- und nachmittags oder mit durchgängiger erzieherischer Betreuung und Verpflegung während des ganzen Tages in der Form des Kindertagesheims geführt werden.

Die Erziehung im Kindergarten hat eine anerkannte wichtige Funktion. Im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Bildungsbereich kommt dem Bund insoweit nur eine begrenzte Gesetzgebungskompetenz zu.

Zu Absatz 1

Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte ist grundsätzlich eine Ermessensleistung. Sie erstreckt sich entsprechend der Altersgrenze in den Einrichtungen grundsätzlich auf alle Minderjährige.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte besteht jedoch, wenn dies für eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung erforderlich ist. Dieser Anspruch erlischt spätestens mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.

Satz 3 stellt klar, daß sowohl Landesrecht Näheres regeln kann als auch die Zuständigkeit der Länder für den Bereich der Kindergärten unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift modifiziert die allgemeine Bestimmung des Absatzes 1 für den Besuch des Kindergartens. Sie geht davon aus, daß in aller Regel die Voraussetzungen für die Leistung einer Hilfe zur Erziehung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 (Gefährdung oder Störung der Entwicklung oder Versagen der Eltern) nicht vorliegen, jedoch wirtschaftliche Gründe dem Besuch des Kindergartens entgegenstehen können.

Alle anderen Fragen, die im Zusammenhang mit der Kindergartenerziehung geregelt werden können, bleiben dem Landesrecht vorbehalten.

Zu § 17 — Hilfe zur Erziehung in Tagespflege

Die Tagespflege wird als selbständige Hilfe zur Erziehung, die an Stelle von Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte gewährt werden kann, vorgesehen. Sie wird in den Rahmen der Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie gestellt.

Tagespflege kommt nicht etwa nur bei Berufstätigkeit der Eltern und ähnlichen Gründen in Betracht, sondern auch dann, wenn z. B. wegen zu großer Entfernung einer Schule die durchgängige Betreuung eines Kindes in der eigenen Familie oder auch in einer Kindertagesstätte nicht möglich ist.

Für die Tagespflege gelten im übrigen die §§ 28 bis 30.

Zu Absatz 1

Die regelmäßige Betreuung eines Minderjährigen tagsüber oder für einen Teil des Tages wird als Tagespflege bezeichnet. Um eine Tagespflege handelt es sich auch dann, wenn während der Woche Übernachtungen erforderlich werden. Entscheidend für die Abgrenzung zur Vollpflege (§ 22) ist, daß sich der Minderjährige regelmäßig während mehrerer Tage oder Nächte in der eigenen Familie aufhält.

Hilfe zur Erziehung in Tagespflege ist grundsätzlich ebenso eine Ermessensleistung wie Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte. Sofern jedoch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 gegeben

sind, besteht auch insoweit ein Rechtsanspruch, der sich alternativ auf Hilfe zur Erziehung in einer Kindertagesstätte oder auf Hilfe zur Erziehung in Tagespflege richtet. Bei seiner Entscheidung über die zu gewährende Hilfe zur Erziehung hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die §§ 5 und 6 (Wünsche, Wahlrecht) zu beachten.

Zu Absatz 2

Für die Erziehung von Minderjährigen in Tagespflege müssen neben den erzieherischen auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein. Daher sieht die Vorschrift vor, daß für die Erziehung, wenn Hilfe zur Erziehung in Tagespflege geboten ist, ein Familienpflegegeld sowie Sonderzuwendungen aus besonderem Anlaß (z. B. Schullandheimaufenthalt) zu erbringen sind. Die Vorschrift unterscheidet nicht, von wem der Minderjährige betreut wird oder ob die Tagespflege von einem Träger der Jugendhilfe oder vom Personensorgeberechtigten veranlaßt worden ist. Voraussetzung des Anspruchs ist daher nicht, daß der Träger der Jugendhilfe Hilfe zur Erziehung leistet, sondern daß die Voraussetzungen für diese Leistung vorliegen. Dadurch soll verhindert werden, daß eigenverantwortliche Bemühungen deshalb unterbleiben oder hinausgezögert werden, weil nur so Geldleistungen erlangt werden könnten.

Zu Absatz 3

Das Familienpflegegeld wird landeseinheitlich durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dabei sind die tatsächlichen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, daß andere Sozialleistungen auf das Familienpflegegeld angerechnet werden.

Zu § 18 — Erziehungsberatung

Aufgabe der Erziehungsberatung ist es, Erziehungsberechtigte und junge Menschen in Erziehungsfragen fachlich zu beraten. Sie soll insbesondere bei auffälligem Verhalten feststellen, ob eine Fehlentwicklung vorliegt, deren Ursachen klären, die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise darüber unterrichten und Mittel und Wege der Hilfe vorschlagen. Darüber hinaus leisten Erziehungsberatungsstellen vielfach Hilfe selbst (Therapie). Zu einem erheblichen Teil sind darauf lange Wartezeiten zurückzuführen. Dies ist unvermeidlich, solange offene Hilfen noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Doch ist eingehende Therapie — zu unterscheiden von dem oft feststellbaren therapeutischen Erfolg, den bereits eine gründliche Beratung haben kann — nicht eigentliche Aufgabe der Erziehungsberatung im Sinne dieses Gesetzes. Allerdings ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Erziehungsberatungsstellen zugleich Aufgaben der Erziehungsberatung und der Therapie wahrnehmen; die Träger der Jugendhilfe sind frei in der Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Erziehungsberatung ist besonders geeignet, in Problemsituationen zur Stärkung der Erziehungskraft der Familie beizutragen. Das gilt gerade auch für sozial benachteiligte Gruppen.

Satz 1 betont das Freiwilligkeitsprinzip bei der Erziehungsberatung. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten sollen insbesondere beraten werden für den Fall, daß die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist, wenn Erziehungsberatung geeignet, erforderlich und ausreichend ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird sich oft erst nach einem ersten Beratungsgespräch feststellen lassen. Daher ist dem Wunsch nach Erziehungsberatung grundsätzlich kurzfristig zu entsprechen, wenn nicht Umstände bekannt werden, nach denen anzunehmen ist, daß ein Aufschub vertreten werden kann.

Satz 2 setzt voraus, daß die erstmalige Beratung eines Minderjährigen auch ohne vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich sein soll. Jedoch ist in einem solchen Fall die Zustimmung unverzüglich einzuholen. Die Fortsetzung der Beratung ist nicht zulässig, solange die Zustimmung des Personensorgeberechtigten nicht erteilt ist.

Erziehungsberatung ist häufig ohne Bereitschaft des Minderjährigen zur Mitarbeit oder Teilnahme des Erziehungsberechtigten nicht erfolgversprechend. Daher „kann“ Erziehungsberatung nach Satz 3 hiervon abhängig gemacht werden.

Zu § 19 — Offene pädagogische und therapeutische Hilfe

Die Vorschrift sieht für den Fall, daß Erziehungsberatung (verstanden als im wesentlichen beratende Tätigkeit ohne intensive therapeutische Bemühungen) nicht ausreicht, um eine Gefährdung oder Störung der Entwicklung des Minderjährigen zu verhindern oder zu beseitigen, die Leistung offener pädagogischer und therapeutischer Hilfe vor. Diese Leistung wird in bestimmten Fällen auch von einer Erziehungsberatungsstelle erbracht werden können. Die Fassung „pädagogische und therapeutische Hilfe“ stellt klar, daß alle pädagogischen und therapeutischen Verfahren und Methoden angewandt werden können, die zur Abwendung der Gefährdung oder zur Beseitigung der Störung geeignet sind. Dabei werden vielfach Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenarbeiten müssen. Die Leistung kommt nur in Betracht, wenn Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nicht erforderlich ist. Sie kann von der Bereitschaft des Minderjährigen zur Mitarbeit abhängig gemacht werden (entsprechende Geltung des § 18 Satz 1 und 3).

Zu § 20 — Erziehungsbeistand

Die Vorschrift räumt unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf die Bestellung eines Erziehungsbeistands ein und regelt weitere Voraus-

setzungen der Bestellung sowie Stellung, Rechte und Pflichten des Erziehungsbeistands.

Zu Absatz 1

Satz 1 begründet einen Anspruch auf Bestellung eines Erziehungsbeistands, wenn die Entwicklung des Minderjährigen gefährdet oder gestört ist und die Tätigkeit des Erziehungsbeistands zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung der Störung geeignet und ausreichend ist. Voraussetzung ist nach Satz 2, daß die Bereitschaft des Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit vorhanden ist oder Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Bereitschaft geweckt werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Hilfe wirksam werden.

Der Anspruch richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt). Hinsichtlich der Bestellung ist die Verweisung auf ein zumutbares Angebot eines freien Trägers der Jugendhilfe nicht zulässig, da es sich um einen Hoheitsakt handelt; jedoch kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe einen Mitarbeiter eines freien Trägers der Jugendhilfe bestellen (Absatz 3).

Zu Absatz 2 und 3

Die Bestimmungen sind im wesentlichen den §§ 58 und 59 JWG nachgebildet.

Zu § 21 — Erziehung außerhalb der eigenen Familie

Die Vorschriften über die Erziehung außerhalb der eigenen Familie (§§ 21 bis 26) sind von den Vorschriften über die Erziehung in der Familie (§§ 13 bis 20) deutlich abgesetzt. Das Gesetz gibt damit der Vorstellung Ausdruck, daß Hilfen zur Erziehung in der Familie besonders wichtig sind, weil sie das naturgegebene Erziehungsfeld Familie stärken und fördern. Nach der diesem Gesetz zugrundeliegenden Auffassung wird dennoch Versuchen widerstanden, ein Rangverhältnis zwischen Hilfen zur Erziehung in der Familie und außerhalb der eigenen Familie zu definieren, wie dies gelegentlich geschieht. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, daß in jedem Einzelfall die jeweils angezeigte Leistung zu erbringen ist. Vielfach ist Erziehung außerhalb der eigenen Familie deshalb unvermeidbar, weil die Eltern nicht mehr leben oder familienunterstützende Leistungen nicht ausreichen, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. In anderen Fällen bieten allein die vielfältigen therapeutischen Angebote von Heimen sachgerechte Hilfe.

Nach dem Gesetz sind Art und Umfang der Leistungen nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall auszurichten, wobei auf vorbeugende Maßnahmen besonderes Gewicht zu legen ist (§ 5 Abs. 1). Daraus folgt, daß Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, wenn sie geeignet und erforderlich sind, ebenso wie andere Leistungen in Betracht kommen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung beschreibt die Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (Vollpflege und Heimerziehung).

Zu Absatz 2

Satz 1 verdeutlicht, daß grundsätzlich darauf hinzuwirken ist, die Erziehung in der eigenen Familie wieder zu ermöglichen. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn dem das Wohl des Minderjährigen entgegensteht.

Satz 2 stellt klar, daß Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie auch die Schulbildung, die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufstätigkeit, ferner den notwendigen Lebensunterhalt und die Krankenhilfe umfaßt.

Mit Satz 3 wird die Bestimmung des § 38 Abs. 4 JWG in das neue Recht übernommen. Bei der Unterbringung eines Minderjährigen geht es nicht nur darum, das Recht auf Bestimmung des Bekenntnisses zu beachten. Es muß vielmehr auch bei der Auswahl der Pflegefamilie oder der Einrichtung, in der der Minderjährige untergebracht werden soll, auf sein und seiner Familie religiöses Bekenntnis oder ihre Weltanschauung Rücksicht genommen werden. Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 Satz 2 ist hierzu nicht ausreichend.

Zu § 22 — Hilfe zur Erziehung in Vollpflege

Die Vorschrift begründet einen Anspruch auf Erziehung in Vollpflege, wenn die eigene Familie nicht in der Lage ist, eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten, und diese Hilfe geeignet, erforderlich und ausreichend ist. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 über das Familienpflegegeld gelten entsprechend.

Zu § 23 — Hilfe zur Erziehung in einem Heim

Die Vorschrift faßt alle Hilfen zur Erziehung in einem Heim oder einer entsprechenden Einrichtung (Heimerziehung) zusammen. Eine entsprechende Einrichtung ist auch eine pädagogisch betreute Wohngruppe, wenn sie von einem anerkannten freien oder einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geführt wird.

Satz 1 regelt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Hilfe zur Heimerziehung. Der Träger der Einrichtung hat auf Verlangen des Jugendamts über die Entwicklung des Minderjährigen zu berichten (Satz 2).

Zu § 24 — Schriftwechsel mit dem Minderjährigen

Die Einschränkung des Grundrechts auf Brief- und Postgeheimnis im Rahmen der öffentlichen Erziehung ist aus pädagogischen Gründen erforderlich.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf das Recht des Minderjährigen oder Jugendlichen; für die entspre-

chenden Rechte der Eltern und deren evtl. Einschränkung ist das Vormundschaftsgericht nach dem elterlichen Sorgerecht zuständig.

Es handelt sich um eine Einschränkung des Grundrechts des Brief- und Postgeheimnisses. Daher ist das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachten; Artikel 4 § 8 ist entsprechend abgefaßt worden.

Zu § 25 — Geschlossene Unterbringung

Die geschlossene Unterbringung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Satz 1 schafft eine rechtsstaatlich ausreichende und praktikable Grundlage für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Erziehung in einem Heim oder einer entsprechenden Einrichtung, wenn diese als Hilfe zur Erziehung geleistet wird. Erforderlich ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung ergibt sich aus Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes. Für ihren Geltungsbereich geht die Vorschrift § 1800 Abs. 2 BGB vor.

Die Regelungen der Sätze 2 und 3 über eine Befristung der Maßnahme sind aus pädagogischen Gründen nach den Erfahrungen der Praxis geboten. Satz 4 verdeutlicht, daß die Fristen lediglich äußerste Grenzen darstellen; auch solange sie nicht abgelaufen sind, ist ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung noch vorliegen und, wenn dies nicht mehr der Fall ist, die geschlossene Unterbringung sofort zu beenden.

Zu § 26 — Notmaßnahmen in Einrichtungen

Die Vorschrift ermächtigt den Leiter einer Einrichtung, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 eine kurzfristige Freiheitsentziehung anzuordnen. Nach Satz 2 sind der Personensorgeberechtigte und das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten, um ihnen Gelegenheit zu geben, Rechtsmittel einzulegen oder weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 2 entspricht den Anforderungen des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Anders als im Falle des § 25 dient die Freiheitsentziehung nach dieser Vorschrift ausschließlich der Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Sie ist deshalb unverzüglich nach Wegfall ihres Grundes aufzuheben, spätestens am Ende des Tages nach ihrem Beginn, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht ihre Fortdauer angeordnet hat (Absatz 3).

Zu § 27 — Maßnahmen bei Gefahr

Die hier geregelten Maßnahmen ersetzen § 33 JWG sowie die auf Grund von § 4 Nr. 7 JWG ergangenen landesrechtlichen Regelungen. Ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung ergibt sich sowohl aus der Notwendigkeit, Eingriffe in das

Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung zu regeln, als auch daraus, daß Maßnahmen und Zuständigkeiten der Jugendämter verschiedener Länder bei eigenmächtiger Entfernung eines Minderjährigen aus der Familie aufeinander abgestimmt sein müssen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet das Jugendamt, bestimmte Maßnahmen zu treffen, wenn sich ein Minderjähriger ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten an einem Ort aufhält, an dem sein Wohl gefährdet ist. Liegt kein Gefährdungstatbestand vor, darf das Jugendamt nicht eingreifen.

Grundsätzlich hat das Jugendamt den Minderjährigen vom Aufenthaltsort zu entfernen und ihn dem Personensorgeberechtigten zuzuführen. Würde jedoch die Rückführung zum Personensorgeberechtigten das Wohl des Minderjährigen erheblich gefährden, muß ihn das Jugendamt anderweitig unterbringen; dies gilt auch, wenn der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Jugendamt, bei unmittelbarer Gefahr für das Wohl des Minderjährigen vorläufige Eilmaßnahmen zu treffen, wenn Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts (nach den §§ 1666, 1837 und 1838 BGB sowie § 8 dieses Gesetzes) nicht abgewartet werden können. Besondere Bedeutung hat die Vorschrift für den Fall der Kindesmißhandlung.

Das Eingreifen des Jugendamtes ist an die Voraussetzungen des § 1666 BGB gebunden. Satz 1 betrifft die Entfernung des Minderjährigen aus der eigenen Familie, Satz 2 die Entfernung aus der Familie eines anderen Personensorgeberechtigten (Vormund, Pfleger) oder von einem anderen Ort, an dem sich der Minderjährige mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten aufhält.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Voraussetzungen des Betretungsrechts, Satz 2 die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts. Eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn die Eltern mit der Maßnahme einverstanden sind.

Zum Dritten Abschnitt: Familienpflege, Einrichtungen

Zu § 28 — Einzelerlaubnis

Die Vorschrift regelt die Erlaubnisbedürftigkeit und ihre Grenzen bei Betreuung des Minderjährigen oder bei der Wohnungsgewährung im familiären Bereich, soweit diese durch Personen erfolgt, die nicht sorgeberechtigt sind.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich steht jede familiäre Form der Fremdbetreuung unter dem Erlaubnisvorbehalt. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis — wie etwa nach dem JWG auf Minderjährige unter 16 Jahren und solche, die nicht in der freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung stehen — wird im Interesse des Schutzes der Minderjährigen aufgegeben. Der Erlaubnisvorbehalt wird statt dessen auf alle Fälle ausgedehnt, in denen die Betreuung oder Wohnungsgewährung regelmäßig erfolgt.

Eine unterschiedliche Behandlung von Vollpflege und Tagespflege ist ebenfalls nicht gerechtfertigt (zu den Begriffen vgl. § 21 in Verbindung mit § 22 und § 17).

Zu Absatz 2

Auf den Erlaubnisvorbehalt für außerfamiliäre Betreuung kann verzichtet werden, wenn eine besonders enge verwandtschaftliche Beziehung oder ein anderweitig geregeltes Sorgeverhältnis besteht (Nummern 1 und 3), wenn der Sorgeberechtigte Einfluß auf die Betreuung des Minderjährigen behält oder wenn die Betreuung und Unterbringung lediglich kurzzeitig erfolgt (Nummern 2 und 4).

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht bei der Betreuung als Pfleger ist nur veranlaßt, soweit der Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises oder auf sonstige Anforderung des Vormundschaftsgerichts handelt. In allen diesen Fällen wird unterstellt, daß dem Wohl des Minderjährigen auch ohne Überprüfung durch die zuständige Jugendbehörde Rechnung getragen wird.

Im Rahmen des Schüler- und Jugendaustauschs kommt es nicht selten vor, daß Minderjährige für länger als acht Wochen in Gastfamilien aufgenommen werden. Es wäre nicht sinnvoll, in solchen Fällen eine Pflegeerlaubnis zu verlangen (Nummer 5).

Zu Absatz 3

Das Gesetz verlangt, daß die Eignung der Pflegeperson zur Erziehung des Minderjährigen geprüft wird. Dies ist zum Wohle des Minderjährigen erforderlich.

Zu Absatz 4

Mit der Erteilung der Erlaubnis geht die Verantwortung für die Erziehung des Minderjährigen grundsätzlich auf den Pflegenden über. Soweit erforderlich, soll das Jugendamt Hilfestellung durch Beratung und unterstützende Maßnahmen geben.

Zu § 29 — Überprüfung der Familienpflege, Widerruf der Erlaubnis

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet das Jugendamt, auch nach Erteilung der Erlaubnis zu prüfen, ob dem

Wohl des Minderjährigen während der Gesamtdauer der Familienpflege Rechnung getragen ist. Dies ist nur möglich, wenn die Überprüfung regelmäßig und an Ort und Stelle erfolgt. Entsprechend § 33 Abs. 1 JWG ist es notwendig, den Bediensteten des Jugendamts ein Betretungsrecht unter Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 Abs. 1 GG einzuräumen. Dies kommt im Text der Vorschrift klar zum Ausdruck. Dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG wird in Artikel 4 § 8 Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Zum Wesen einer wirksamen Überprüfung gehört, daß dem Jugendamt erforderlichenfalls auch ausreichende Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Allerdings soll das Jugendamt zunächst die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pflegenden und einvernehmliche Lösungen suchen.

Können jedoch Mängel auf diese Weise nicht behoben werden, kann das Jugendamt Auflagen erteilen. Nur wenn dem Wohl des Minderjährigen auch auf diesem Wege nicht ausreichend gedient ist, kann die Erlaubnis widerrufen werden. Die Vorschrift läßt § 49 VwVfG im übrigen unberührt.

Zu § 30 — Familienpflegevermittlung

Das Gesetz weist die Familienpflegevermittlung dem Jugendamt und — nach Maßgabe des Adoptionsvermittlungsgesetzes — den freien Trägern der Jugendhilfe zu. Auf die gesetzliche Regelung eines Spezialdienstes und dessen Aufgaben wird bewußt verzichtet. Den Kommunen steht die freie Ausgestaltung der Familienpflegevermittlung im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit zu. Damit wird den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen, die sich auch auf dem Gebiet der Familienpflege zeigen, am besten Rechnung getragen.

Ähnliches gilt für den Bereich der freien Wohlfahrtspflege. Soweit nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz freie Träger tätig werden können, bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung und Erlaubnis durch das Landesjugendamt, wenn diese Träger in der Familienpflegevermittlung tätig werden. Die Vorschrift berücksichtigt in dieser Form auch den Vorrang der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Zu § 31 — Betriebserlaubnis

Das Gesetz regelt die Grundlagen für die Heimaufsicht im Rahmen der Jugendhilfe. Um auch regionale und individuelle Bedürfnisse berücksichtigen zu können und der Zielsetzung und Größe der einzelnen Heime Rechnung zu tragen, werden die nähere Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen für die Erlaubniserteilung sowie deren wirtschaftliche und pädagogische Voraussetzungen in das Landesrecht verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die „Einrichtungen“ im Sinne der Jugendhilfe als Heime (Betreuung Tag und Nacht) und Tageseinrichtungen (Betreuung für einen Teil des Tages). Die Erlaubnisbedürftigkeit ist an eine bestimmte Größe der Einrichtung gebunden (mehr als fünf Minderjährige). Für kleinere Einrichtungen gelten die Vorschriften über die Familienpflege. Die Fassung verdeutlicht, daß eine Betriebserlaubnis nicht erforderlich ist für Einrichtungen, die gänzlich außerhalb der Jugendhilfe liegen (z. B. Hotels).

Zu Absatz 2

Von der Erlaubnispflicht sind generell ausgenommen die Jugendbildungsstätten, weil ihre pädagogische Betreuung nach anderen Vorschriften ausreichend gesichert ist. Ein Erlaubnisvorbehalt für Jugendherbergen und Studentenwohnheime erscheint entbehrlich, da in diesen Einrichtungen nicht die Erziehung, sondern die Jugendbildung bzw. Wohnraumbeschaffung im Vordergrund stehen. Entsprechendes gilt für Kinderkrankenhäuser und ähnliche Einrichtungen.

Zu Absatz 3

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen befristeter und unbefristeter Erteilung der Erlaubnis. Sofern für bestimmte Einzelfälle eine eingeschränkte Zulassung erforderlich erscheint, kann dies der landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben. Die zwingenden Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis beschränken sich auf den Nachweis geeigneter Räumlichkeiten, ausreichender pädagogischer Betreuung und finanzieller Leistungskraft. Im Mittelpunkt steht ausschließlich das Wohl des Minderjährigen.

Zu § 32 — Überprüfung von Einrichtungen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Durch die Vorschrift wird dem Landesjugendamt die Mitverantwortung für das Wohl der in Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen auferlegt. Die Heimaufsicht hat an Ort und Stelle zu erfolgen und darf sich nicht auf aktenmäßige Überprüfung beschränken.

Zur Beseitigung von Mängeln werden bestimmte Eingriffsmöglichkeiten normiert.

Zu Absatz 1

Die Pflicht des Landesjugendamts, an Ort und Stelle zu prüfen, soll gewährleisten, daß die individuelle Sachlage und das Wohl des einzelnen Minderjährigen ausreichend berücksichtigt werden. Die Vorschrift normiert im Hinblick auf Artikel 13 GG ein Betretungsrecht.

Die Beteiligung des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege ist Ausfluß des Gebots der Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe. Es entspricht auch der Stellung und Bedeutung der

freien Träger der Jugendhilfe, daß der entsprechende Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege mit der Wahrnehmung der Heimaufsicht für eine ihm angehörende Einrichtung betraut werden kann.

Entsprechend § 78 Abs. 5 JWG ist es notwendig, den mit der Überprüfung Beauftragten ein Betretungsrecht unter Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 Abs. 1 GG einzuräumen. Dies kommt im Text der Vorschrift klar zum Ausdruck. Dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG wird in Artikel 4 § 8 Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Das Landesjugendamt kann zur Beseitigung von Mängeln Auflagen erteilen. Lassen Mängel einzelne Personen für die Betreuung ungeeignet erscheinen, kann ihre weitere Tätigkeit in der Einrichtung untersagt werden. Die nähere Regelung der Untersagung bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen.

Zu Absatz 3

Wenn die Erlaubnisvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, müssen die Belange des Erlaubnisinhabers im Interesse des Schutzes des Minderjährigen zurücktreten. Dem Schutzbedürfnis des Minderjährigen kann bei dieser Sachlage nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die Erlaubnis widerrufen wird. Das besondere Schutzinteresse zugunsten der Minderjährigen macht es erforderlich, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln auszuschließen. § 49 VwVfG bleibt im übrigen unberührt.

Zu § 33 — Mitwirkung in Einrichtungen

Durch Mitwirkung und Mitverantwortung wird die Entwicklung des jungen Menschen zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit gefördert. Dabei ist auf die Rechte der Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Schon bisher gab es in den Einrichtungen unterschiedliche Möglichkeiten der Mitwirkung, die häufig an den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten ausgerichtet waren. Starre gesetzliche Regelungen müssen zugunsten sozialpädagogischer Vielseitigkeit vermieden werden. Es reicht deshalb aus, daß dem Landesrecht die nähere Regelung über die Einrichtung von Jugendvertretungen, Elternvertretungen und Konferenzen der Mitarbeiter vorbehalten bleibt.

Zum Vierten Abschnitt: Vormundschaftswesen

Im Vierten Abschnitt regelt das Gesetz die Mitwirkung des Jugendamts in Vormundschafts- und Familiensachen im Anschluß an das geltende Recht. Aus Gründen des Zusammenhangs wurde hier auch die Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung (§§ 41 und 42) geregelt. Das Gesetz unterscheidet sich vom bisherigen Recht insofern, als es Doppelregelungen im Recht der Jugendhilfe und im Bürgerlichen Gesetzbuch vermeidet.

Entsprechendes gilt für Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens, die im wesentlichen sachlich unverändert in das FGG übernommen wurden (vgl. Artikel 3 § 1).

Zu § 34 — Mitwirkungspflicht des Jugendamtes

Die Vorschrift knüpft an §§ 44 und 48 JWG an. Die Regelung im Jugendhilferecht ist gerechtfertigt, weil es sich um Normen handelt, die sich an das Jugendamt richten.

Zu § 35 — Vorschlag geeigneter Pfleger und Vormünder

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 47 JWG. Die Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl eines Mitglieds des Familienrats erscheint entbehrlich.

Zu § 36 — Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

Die Vorschrift entspricht § 47 d JWG.

Zu § 37 — Führung der Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Die Vorschrift entspricht §§ 37 und 43 JWG. Anstelle von „Beamten und Angestellten“ wurde in dieser Vorschrift, wie auch in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, der Begriff „Bedienstete“ gewählt.

Zu § 38 — Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Vorschrift entspricht § 38 JWG. Vorschriften, die im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits enthalten sind (vgl. § 1792 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 1835 Abs. 4 und § 1836 Abs. 3 BGB, § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 1827 a BGB), wurden nicht aufgenommen.

Zu § 39 — Vereinsvormundschaft

Die Vorschrift entspricht § 53 JWG. Sie sollte beibehalten werden, weil andernfalls das Landesjugendamt bei einer Entscheidung nach § 1791 a Abs. 1 BGB völlig freies Ermessen hätte und bei einem fehlenden Vorbehalt die Kompetenz des Landesgesetzgebers fraglich wäre.

Zu § 40 — Beratung in Adoptionssachen

Die Vorschrift übernimmt sachlich unverändert § 51 b und § 51 a JWG.

Zu § 41 — Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 49 JWG.

Zu § 42 — Vollstreckbare Urkunden

Die Vorschrift entspricht § 50 JWG.

Zum Fünften Abschnitt: Träger der Jugendhilfe**Zu § 43 — Öffentliche Träger der Jugendhilfe**

Die Vorschrift bestimmt, wer für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich ist. In Abweichung vom geltenden Recht wird dabei klargestellt, daß die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nicht dem Jugendamt bzw. dem Landesjugendamt als unselbstständigen Organisationseinheiten des jeweiligen öffentlichen Trägers, sondern dem öffentlichen Träger selbst obliegt.

Der Begriff des örtlichen bzw. überörtlichen Trägers der Jugendhilfe wird deshalb immer dann verwendet, wenn die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Jugendhilfesaufgaben in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht zum Ausdruck gebracht werden soll. Die aus dem JWG übernommenen Begriffe des Jugendamts und des Landesjugendamts werden demgegenüber dort gebraucht, wo es um die den Bürger unmittelbar berührende verwaltungstechnische Erledigung der öffentlichen Jugendhilfesaufgaben durch die fachlich kompetente Stelle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe geht. Aber auch in diesen Fällen stehen diese Begriffe immer nur stellvertretend für den örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Jugendhilfe. Sie wurden im Gesetz vor allem deshalb beibehalten, weil sie sich eingebürgert haben und für den Bürger leichter faßbar sind als die Begriffe des örtlichen oder überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Zu Absatz 1

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe gliedern sich in die örtlichen und überörtlichen Träger. Satz 2 bestimmt wie im geltenden Recht primär die Kreise und die kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe. Satz 3 ermächtigt und verpflichtet die Länder, die überörtlichen Träger landesrechtlich zu bestimmen.

Nach Satz 4 können die Länder die Zuständigkeiten der kreisangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendhilfe regeln. Dabei kann vorgesehen werden, daß kreisangehörige Gemeinden mit ausreichender Leistungsfähigkeit selbst zu örtlichen Trägern bestimmt werden oder daß ihnen in bezug auf einzelne ortsbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen die Wahrnehmung von Aufgaben des örtlichen Trägers ermöglicht wird, ohne daß sie örtliche Träger sind.

Zu Absatz 2

Das Gesetz sieht, wie schon das JWG, eine Verpflichtung der örtlichen und überörtlichen

Träger vor, im Rahmen ihrer Verwaltung ein Jugendamt bzw. ein Landesjugendamt als unselbstständige Organisationseinheit einzurichten. Der Grund für diese, vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180) für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärte Regelung liegt zum einen in der Wahrung der Fachlichkeit der Jugendhilfe durch eine eigens hierfür geschaffene und ausgestattete Stelle. Zum anderen besteht aus Gründen der ländergrenzüberschreitenden Zusammenarbeit der örtlichen Träger bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. bei der Rückführung von Jugendlichen gemäß § 27) ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Organisationsstrukturen, um einen effektiven und raschen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.

Satz 2 erlaubt entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 3 JWG die Errichtung mehrerer Landesjugendämter im Bereich des Landes.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die Länder, die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Organisationsgrundsätze entsprechend ihren Bedürfnissen landesrechtlich näher auszuführen. Landesrecht kann hiernach auch Regelungen über die personelle Ausstattung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe treffen.

**Zu § 44 — Jugendhilfeausschuß,
Landesjugendhilfeausschuß****Zu Absatz 1**

Das Gesetz übernimmt die in § 13 Abs. 2 JWG vorgesehene Gliederung des Jugendamts in Jugendwohlfahrtsausschuß und Verwaltung des Jugendamts nicht. Der Jugendhilfeausschuß soll vielmehr dem örtlichen Träger in gleicher Weise zugeordnet werden wie die anderen Ausschüsse im Sinne des kommunalen Verfassungsrechts der Länder. Die nähere Regelung über Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses ist in Übereinstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Verfassungsrecht von den Ländern mit der Maßgabe zu treffen, daß den Vertretern der freien Träger ein Anteil von zwei Fünfteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses einzuräumen ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe mit ihrem Sachverstand die Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe unterstützen und ihren Einfluß geltend machen können.

Zu Absatz 2

Das Bedürfnis zur Errichtung eines Landesjugendhilfeausschusses ist von der in den Ländern unterschiedlichen Organisation der Landesjugendämter abhängig. Die Entscheidung, ob ein Landesjugendhilfeausschuß zu bilden ist, bleibt deshalb dem Landesgesetzgeber überlassen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die Länder zugleich, über den Jugendhilfeausschuß die näheren Regelungen zu treffen. Sie ermächtigt die Länder ferner, die Bildung eines Landesjugendhilfeausschusses vorzusehen und dessen Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren zu regeln.

Zu § 45 — Freie Träger der Jugendhilfe**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift nennt die Organisationen, die als freie Träger im Sinne des Gesetzes anerkannt werden können, sofern sie Jugendhilfe leisten oder fördern. Sie ist entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Trägerpluralität weit gefaßt.

Nummer 1 stellt den überregional organisierten Jugendverbänden die Jugendgruppen als lokale Form des Zusammenschlusses von jungen Menschen gleich, wobei eine besondere Rechtsform nicht vorgeschrieben wird.

Nummer 2 nennt die in der Regel auf Bundes-, Landes- und Kreisebene organisierten freien Wohlfahrtsverbände.

Nummer 3 entspricht § 5 Abs. 4 Nr. 4 JWG und bestimmt die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als freie Träger, sofern sie Leistungen der Jugendhilfe erbringen.

Nummer 4 bezieht sich auf sonstige Organisationen, die Jugendhilfe leisten oder fördern.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nennt die Mindestvoraussetzungen für eine Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe. Erforderlich ist danach, daß die Arbeit des freien Trägers den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist und daß er Aufgaben der Jugendhilfe sachgerecht wahrnimmt, wozu auch ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gehört.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die Länder, das Verfahren der Anerkennung zu regeln und zugleich die Voraussetzungen der Anerkennung genauer zu umschreiben.

Zu § 46 — Übertragung der Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermöglicht es dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen einer von den Ländern zu treffenden näheren Regelung, die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Erfüllung ihm vorbehaltenen Aufgaben und an der Leistung einzelner Hilfen zu beteiligen oder sie ihnen ganz zu übertragen. Gemeint sind hier die Aufgaben, die weder in den Bereich der eigenstän-

digen Betätigungsrechte noch in den Bereich privatrechtlich geregelter Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe fallen, im wesentlichen also hoheitliche Aufgaben. Im Falle einer Beteiligung oder Übertragung entsteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger der Jugendhilfe. Die Übertragung ist vor allem für den Einzelfall, insbesondere zur Realisierung des in § 6 geregelten Wahlrechts zweckmäßig.

Übertragbar sind jedoch auch bestimmte Aufgaben insgesamt (z. B. Jugendgerichtshilfe). In beiden Fällen muß der Partner des öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sein.

Gegenstand landesrechtlicher Regelungen kann insbesondere sein das Erfordernis der Zustimmung des freien Trägers zur Übertragung oder Beteiligung, das Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung oder Übertragung sowie Bestimmungen über Art, Umfang und Inhalt der zwischen öffentlichem und freiem Träger geschlossenen Vereinbarung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt — wie schon § 18 Satz 3 JWG — klar, daß die Übertragung auf den freien Träger oder seine Beteiligung die Verantwortung des öffentlichen Trägers für die Durchführung von Aufgaben und für die Verwirklichung der Ziele der Jugendhilfe unberührt läßt. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigten von ihrer Wahlmöglichkeit zugunsten eines freien Trägers Gebrauch gemacht haben. Ebenso bleibt der Rechtsschutz der jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten unberührt.

Zu § 47 — Jugendhilfeplan**Zu Absatz 1**

Zu einer wirksamen und wirtschaftlichen Leistungsverwaltung gehört die kurz-, mittel- und langfristige Bedarfsermittlung. Dies gilt in besonderem Maße für die Jugendhilfe, weil die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind und ihr wirksamer und wirtschaftlicher Einsatz sorgfältig geplant werden muß. Zugleich ist es erforderlich, die Maßnahmen der freien und öffentlichen Träger mittel- und langfristig aufeinander abzustimmen, um einen bedarfsgerechten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Hieraus folgt die in der Vorschrift festgelegte Verpflichtung der öffentlichen Träger, die freien Träger an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen.

Das Gesetz verzichtet bewußt darauf, neben der grundsätzlichen Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der anerkannten freien Träger weitere Regeln über die Jugendhilfeplanung aufzustellen. Die nähere rechtliche Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung ist vielmehr von den Ländern entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die Länder zugleich, Näheres über die Jugendhilfeplanung zu bestimmen.

Zu § 48 — Gesamtverantwortung, Ausstattung**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt entsprechend §§ 4 und 5 JWG sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180, 200) klar, daß der öffentliche Träger der Jugendhilfe — unbeschadet des Vorrangs der freien Träger — insgesamt für die Durchführung des Gesetzes verantwortlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Verpflichtung des öffentlichen Trägers fest, auf die Verwirklichung der im Jugendhilfeplan aufgestellten Ziele hinzuwirken. Dabei ist der bereits in § 2 Abs. 3 enthaltene Grundsatz des Vorrangs der freien Träger bei der Schaffung von Einrichtungen zu beachten. Eigene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe deshalb nur dann schaffen, wenn sie von den freien Trägern nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können.

Gegenüber den freien Trägern wird der öffentliche Träger dieser Pflicht regelmäßig dadurch nachkommen, daß er sie sowohl ideell als auch finanziell entsprechend den in § 49 aufgestellten Grundsätzen bei der Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen fördert.

Zu § 49 — Förderung freier Träger**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die finanzielle Förderung der freien Träger durch den öffentlichen Träger. Sie gewährt den freien Trägern einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung, wenn die in ihr genannten Voraussetzungen im einzelnen erfüllt sind. Die Begrenzung auf die nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel soll verdeutlichen, daß die umfassende Geltung des kommunalen Haushaltsplans nicht unterlaufen werden darf.

Voraussetzung für eine Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen freier Träger ist deren Übereinstimmung mit dem Jugendhilfeplan. Weiterhin muß gewährleistet sein, daß der freie Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabe erfüllt, d. h. ein ausreichendes Maß an Sachkunde und Erfahrung für die Schaffung und den Betrieb der Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen mitbringt, die gefördert werden sollen. Dabei werden insgesamt die Möglichkeiten freier Träger der Jugendhilfe zum Einsatz ehrenamtlicher Kräfte, ihre Flexibilität und Nähe zum Bürger, zu den Familien und zu den jungen Menschen mitzu-

werten sein. Das Erfordernis einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Mittelverwendung durch den freien Träger entspricht den Grundsätzen, die das kommunale Haushaltsrecht für die Verwendung öffentlicher Mittel aufstellt. Schließlich soll eine Förderung des freien Trägers nur dann erfolgen, wenn er selbst eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Eigenleistung umfaßt die Gesamtheit der sächlichen und finanziellen Mittel, die der freie Träger der Jugendhilfe aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter — ausgenommen des öffentlichen Trägers — aufbringt. Sie kann auch in personeller Leistung ehrenamtlicher und selbstfinanzierter Mitarbeiter bestehen. Die Vorschrift ermöglicht über das geltende Recht hinaus die gerichtliche Nachprüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung des freien Trägers gegeben sind.

Zu Absatz 2

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist damit gehalten, die Förderung im Einzelfall so zu gestalten, daß die von ihm eingesetzten öffentlichen Mittel den Förderungszweck am ehesten erreichen. Als Förderungsmöglichkeiten kommen z. B. allgemeine Zuwendungen, Zweckzuwendungen, Personal- und Betriebskostenzuschüsse oder Sachleistungen in Betracht. Der öffentliche Träger hat bei seiner Ermessensentscheidung über Art und Höhe der Förderung die Belange des freien Trägers zu beachten und ihnen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen Vorbehalt für das Landesrecht, nähere Regelungen über die Förderung der freien Träger durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen. Dies betrifft sowohl Art und Höhe der Förderung als auch Förderungsvoraussetzungen und -modalitäten.

Zu § 50 — Aufgaben des Bundes

Diese Vorschrift regelt die Förderungskompetenz des Bundes im Bereich der Jugendhilfe und stellt klar, daß der Bund wie bisher auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 JWG Maßnahmen von überregionaler Bedeutung fördern kann und dies auch weiterhin tun soll.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180) ist allerdings bei verfassungskonformer Auslegung des § 25 JWG eine finanzielle Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe durch den Bund nur zulässig, wenn die zu fördernden Bestrebungen der Aufgabe nach eindeutig überregionalen Charakter haben. Es muß sich um Bestrebungen handeln, die ihrer Art nach von den Ländern nicht wirksam gefördert werden können. Die Übernahme weiterer Verpflichtungen des Bundes kann wegen der

verfassungsrechtlichen Schranken nicht in Betracht kommen. Diese verfassungskonforme Klarstellung des Bundesverfassungsgerichts ist in den Gesetzestext übernommen worden.

Zum Sechsten Abschnitt: Verfahren und Kosten

Zu § 51 — Örtliche Zuständigkeit

Zu Absatz 1

Grundsätzlich ist für Leistungen der Jugendhilfe das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Leistungsempfänger („derjenige, dem die Leistung erbracht wird“) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vorschrift entspricht § 11 JWG, der sich im Grundsatz bewährt hat.

Das Jugendamt, in dessen Bezirk der Leistungsempfänger seinen Lebensmittelpunkt hat, ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen am besten vertraut, kann sich auf die Lage der Familie des jungen Menschen rasch einstellen und mit ihm und seinen Angehörigen am wirkungsvollsten zusammenarbeiten. Die Bindung der örtlichen Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des jeweiligen Leistungsempfängers statt — bei Minderjährigen — an den des Personensorgeberechtigten vermeidet Schwierigkeiten, die sich bei verschiedenem gewöhnlichem Aufenthalt des Minderjährigen und des Personensorgeberechtigten ergeben könnten, wenn sich die Zuständigkeit des Jugendamts bei Minderjährigen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Personensorgeberechtigten richten würde.

Zu Absatz 2

Nach der Vorschrift bleibt ein Jugendamt, das Hilfe zur Erziehung außerhalb seines Bezirks veranlaßt, auch weiterhin zuständig. Ein Wechsel der Zuständigkeit auf das Jugendamt, in dessen Bereich durch die Hilfestellung ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird, könnte der Hilfestellung außerhalb des eigenen Bezirks Vorschub leisten und wäre deshalb unzweckmäßig. Ein solcher Wechsel der Zuständigkeit wäre auch deshalb fragwürdig, weil die Kontakte mit den Angehörigen darunter leiden müßten und die wichtige Kontinuität der Hilfestellung in Frage gestellt würde.

Solange ein Jugendamt als Vormund oder Pfleger personensorgeberechtigt ist, kommt es auf den Aufenthalt des Minderjährigen nicht an. Zuständig für Leistungen nach dem Gesetz ist nach Satz 2 dieses Jugendamts. Die Vorschrift wird dem Bedürfnis gerecht, daß die Zuständigkeit verschiedener Jugendämter zu vermeiden ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bindet die Zuständigkeit an den tatsächlichen Aufenthalt, wenn der Leistungsrechtigte im Geltungsbereich des Gesetzes keinen

gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ein solcher nicht zu ermitteln ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bindet die Zuständigkeit für Maßnahmen bei Gefahr auch dann an den tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen, wenn dieser einen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Maßnahmen bei Gefahr dulden in der Regel keinen Aufschub, bis das nach Absatz 1 zuständige Jugendamt tätig wird.

Für die Rückführung zum Personensorgeberechtigten verbleibt es dagegen bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung, weil eine unangemessene Belastung einzelner Jugendämter vermieden werden soll. Das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthalts kann jedoch die Rückführung zum Personensorgeberechtigten oder zu dem nach Absatz 1 bis 3 zuständigen Jugendamt selbst vornehmen, wenn das zuständige Jugendamt die Rückführung verweigert oder verzögert; in diesem Fall sind die dadurch entstehenden Kosten nach § 59 Abs. 1 zu erstatten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift betrifft Fälle, in denen Leistungen der Jugendhilfe Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt haben, erbracht werden können (§ 4 Abs. 3). In Anlehnung an § 119 Abs. 5 BSHG ist örtlich und sachlich zuständig das Landesjugendamt, in dessen Bezirk der Minderjährige geboren ist.

Liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, ist nach Satz 2 das Landesjugendamt Berlin zuständig. Die eindeutige Bestimmung des zuständigen Landesjugendamts ist zweckmäßig, um auch in solchen Fällen Leistungen rasch erbringen zu können und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die finanzielle Mehrbelastung des Landesjugendamts Berlin kann durch die Zuweisungen des Bundes abgegolten werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift knüpft die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung und den Widerruf sowie die Rücknahme von Erlaubnissen und für Eignungserklärungen nach dem Dritten Abschnitt an den räumlichen Zusammenhang. Klärungsbedürftige Fragen können nach Satz 2 durch Landesrecht geregelt werden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt in den Sätzen 1 und 2 die Zuständigkeiten nach dem Vierten Abschnitt bezüglich nichtehelicher Kinder. Die Zuständigkeit richtet sich im übrigen nach den Absätzen 1 bis 3. Unberührt bleibt die spezielle Zuständigkeitsregelung des § 41 Abs. 2.

Zu § 52 — Sachliche Zuständigkeit**Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 ist für Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, wenn nicht Bundes- oder Landesrecht die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers oder der obersten Landesjugendbehörde vorsieht. Abweichende bundesrechtliche Vorschriften enthält auch dieses Gesetz (§ 30 in Verbindung mit dem Adoptionsvermittlungsgesetz, §§ 31, 32 und 52 Abs. 2).

Nach Satz 2 kann Landesrecht auch bestimmen, daß für Aufgaben, die sich aus den §§ 31 und 32 ergeben, anstelle des überörtlichen Trägers der örtliche Träger der Jugendhilfe oder die höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist. Dies kommt insbesondere für die Überprüfung von Kindertagesstätten in Betracht.

Satz 3 enthält einen weiteren Landesrechtsvorbehalt zur abweichenden Regelung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

Zu Absatz 2

Die hier genannten Aufgaben müssen wegen ihrer überörtlichen Bedeutung vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden. Die Übertragung weiterer Zuständigkeiten durch Bundes- oder Landesrecht ist möglich.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bezeichnet die Aufgaben des Landes in allgemeiner Form. Sie entspricht im wesentlichen § 22 JWG.

Zu § 53 — Anordnungsverfahren

Das Gesetz hält an der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit fest. Eine Zuweisung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bürger und dem Jugendamt an das Vormundschaftsgericht unter gleichzeitiger Einführung von Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die freiwillige Gerichtsbarkeit wäre nicht sachgerecht. Sie würde zu einer Erschwerung des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgericht und zu einer unnötigen weiteren Zersplitterung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit führen. Es ist kein Grund ersichtlich, im Bereich der Jugendhilfe von dem allgemeinen Grundsatz abzuweichen, daß Verwaltungsakte der gerichtlichen Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen. Hinzu kommt, daß die Vormundschaftsrichter neben den Verfahrensvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und der Zivilprozeßordnung gemäß dem Ersten Ehrechtsreformgesetz auch mit den Verfahrensgrundsätzen der Verwaltungsgerichtsordnung belastet würden. Dafür fehlt den Vormundschaftsrichtern aber jegliche Praxis.

Es soll daher bei der Zweispurigkeit des geltenden Rechts belassen werden, zumal diese sich bisher nicht als nachteilig erwiesen hat. Demgemäß sollen die Vormundschaftsgerichte nur in ausdrücklich im Gesetz genannten Angelegenheiten zuständig sein.

Durch die Zuweisung eines Verfahrens an das Vormundschaftsgericht ist klargestellt, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden. § 53 setzt daher die Anwendung des FGG voraus und enthält nur einige Sondervorschriften. Für das Vormundschaftsgericht sind demnach die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 34 FGG und die Bestimmungen der §§ 35 ff. FGG maßgeblich soweit in § 53 nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu § 54 — Untersuchung durch Sachverständige

Auf eine § 66 JWG entsprechende Vorschrift, die es dem Gericht ermöglicht, zur Beurteilung der Persönlichkeit des Minderjährigen eine Untersuchung durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen, kann auch künftig nicht verzichtet werden.

Zu § 55 — Grundsätze der Kostenregelung

Die Vorschrift betrifft allein das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Leistungsempfänger. Freie Träger der Jugendhilfe sind nur berührt, soweit sie der öffentlichen Träger der Jugendhilfe an der Erfüllung ihm vorbehaltener Aufgaben und an der Leistung einzelner Hilfen beteiligt oder sie mit der Durchführung nach § 46 beauftragt hat; auch in diesem Fall betreffen die §§ 55 ff. nur das Verhältnis zwischen dem Leistungsempfänger und dem öffentlichen Träger, der dem freien Träger die diesem entstandenen Kosten zu erstatten hat (§ 58).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt in Abkehr von § 81 JWG, jedoch entsprechend § 85 JWG, daß Leistungen der Jugendhilfe nicht davon abhängen, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Der Übergang vom sogenannten Netto-Prinzip zum Brutto-Prinzip entspricht einem allgemein vertretenen Reformanliegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält einen Vorbehalt für den Landesgesetzgeber, die nur subsidiäre Kostentragung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorsieht. Eine solche Möglichkeit kommt vor allem für Kindertagesstätten in Betracht.

Zu Absatz 3

Insbesondere bei Angeboten der Jugendarbeit (z. B. kulturelle Veranstaltungen, Erholungsmaßnahmen) soll es auch dem öffentlichen Träger wie bisher möglich sein, Teilnehmerbeiträge zu erheben.

Zu § 56 — Kostenbeitrag**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt, welcher Personenkreis einen Kostenbeitrag nach näherer Bestimmung des § 57 zu leisten hat. Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich nicht als Voraussetzung einer Leistung der Jugendhilfe erhoben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt abschließend, für welche Leistungen ein Kostenbeitrag nicht verlangt werden kann. Danach wird z. B. für Beratung im Rahmen der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag nicht erhoben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht es, in besonders gelagerten Fällen von einem Kostenbeitrag abzusehen, wenn sonst Sinn und Zweck der Leistung gefährdet würden. Das entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes, daß Leistungen der Jugendhilfe Vorrang vor finanziellen Gesichtspunkten haben sollen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 81 Abs. 4 Satz 1 JWG.

Die Vorschrift ermächtigt die Länder, nach näherer gesetzlicher Regelung weitere Erleichterungen einzuführen.

Zu § 57 — Bemessung des Kostenbeitrags, Übergang von Ansprüchen

Das Bundessozialhilfegesetz enthält für vergleichbare Sachverhalte Regelungen, auf die, soweit zweckmäßig, verwiesen wird.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verweist in Absatz 1 auf einschlägige Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes. Für Hilfen zur Erziehung in Kindertagesstätten und Familienpflege bestimmt Satz 2 entsprechend § 85 Nr. 3 BSHG, daß ein Kostenbeitrag auch erhoben werden kann, soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

Zu Absatz 2

Werden teure und länger währende Hilfen zur Erziehung gewährt, muß befürchtet werden, daß die gebotene positive Einstellung der Familie durch die finanzielle Belastung in Frage gestellt würde. Daher wird für die in Absatz 2 genannten Fälle bestimmt, daß an die Stelle der allgemeinen Einkommensgrenze die höhere Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 BSHG tritt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verweist bezüglich des Übergangs von Ansprüchen gegen Dritte auf die einschlägigen Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Auskunftspflicht der in § 56 Abs. 1 genannten Personen und der Arbeitgeber wird die entsprechende Geltung des § 116 BSHG vorgesehen.

Zu § 58 — Kostenvereinbarung

Die Leistung von Hilfe zur Erziehung ist Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Nach dem Grundgedanken dieses Gesetzes soll er hieran die freien Träger der Jugendhilfe soweit wie möglich beteiligen (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 46). Zur finanziellen Sicherung der freien Träger müssen klare Regelungen darüber bestehen, wie der Aufwand des freien Trägers abgegolten wird, wenn der öffentliche Träger zur Ausführung von Hilfe zur Erziehung dessen Einrichtungen oder Dienste in Anspruch nimmt.

Die Vorschrift bestimmt ebenso wie bisher § 84 JWG, daß hierüber Vereinbarungen anzustreben sind. Sie läßt jedoch Raum für landesrechtliche Vorschriften; diese gehen Vereinbarungen vor.

Zu § 59 — Kostenerstattung

Die Vorschrift regelt sowohl die Kostenerstattung zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als auch die Erstattung von Leistungen, die Dritte in einem Eilfall anstelle des öffentlichen Trägers erbracht haben (Absatz 6). Sie entspricht weitgehend § 83 JWG in Verbindung mit §§ 103 ff. BSHG sowie § 121 BSHG.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß der örtliche Träger der Jugendhilfe, der für die Rückführung des Minderjährigen im Falle des § 27 Abs. 1 nach § 51 Abs. 1 bis 3 zuständig ist, dem örtlichen Träger des tatsächlichen Aufenthalts die durch die Rückführung entstandenen Kosten zu erstatten hat, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 Satz 2 gegeben sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift knüpft an den Begriff der pflichtwidrigen Handlung in § 107 BSHG an. Sie sieht entsprechend dessen Absatz 3 vor, daß zusätzlich zu den aufgewendeten Kosten ein Drittel dieser Kosten zu erstatten ist. Damit sollen pflichtwidrige Handlungen vermieden werden. Der erstattungspflichtige örtliche Träger muß sich pflichtwidrige Handlungen einer von ihm beauftragten Stelle zurechnen lassen.

Zu Absatz 3

In den Fällen des § 51 Abs. 3 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach zufälligen Umständen. Zum Ausgleich wird bestimmt, daß der überörtliche Träger der Jugendhilfe die Kosten zu erstatten hat. Die Vorschrift entspricht § 106 BSHG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, daß — ihm Rahmen der Leistungstatbestände des Gesetzes — der Umfang der Kostenerstattung sich nach den im Bezirk des leistenden örtlichen Trägers geltenden Grundsätzen richtet. Die Vorschrift ist § 111 Abs. 1 BSHG nachgebildet. Satz 2 sieht entsprechend § 111 Abs. 3 BSHG eine Bagatellgrenze für die Kostenerstattung vor, die im Hinblick auf die allgemeinen Lebenshaltungskosten auf 1 000 Deutsche Mark festgesetzt ist.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 112 BSHG, stellt jedoch auf den Zeitpunkt der Leistung und nicht auf den der Entscheidung über die Leistung ab.

Zu Absatz 6

Leistungen der Jugendhilfe sollen unverzüglich erbracht werden, wenn ein erzieherischer Bedarf in Erscheinung tritt. Falls der öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht erreichbar ist oder die Voraussetzungen des § 46 nicht gegeben sind, muß ein freier Träger der Jugendhilfe oder auch ein Bürger in der Lage sein, nicht aufschiebbare Leistungen zu erbringen, ohne dadurch finanzielle Nachteile zu erleiden. Die dem § 121 BSHG nachgebildete Bestimmung dient damit in besonderer Weise der Stärkung der Eigenverantwortung und der Nachbarschaftshilfe.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen entsprechend § 113 BSHG.

Zum Siebenten Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften, Berlin-Klausel**Zu § 60 — Behinderung der Hilfe**

Die Vorschrift ist § 86 JWG nachgebildet.

Zu § 61 — Unzulässiger Betrieb einer Einrichtung

Die Vorschrift ersetzt § 87 JWG. Da das Gesetz den Betrieb von Einrichtungen grundsätzlich von einer Erlaubnis abhängig macht, wird der Betrieb einer Einrichtung ohne Erlaubnis mit Strafe bedroht.

Zu § 62 — Bußgeldvorschriften

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 88 JWG. Neu ist Absatz 1 Nr. 3, wonach auch die Zuwiderhandlung gegen eine Verfügung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Zu § 63 — Berlin-Klausel

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**Zu Nummer 1 — § 1635 BGB**

Die Vorschrift, die dem bisherigen § 48 c JWG entspricht, soll aus rechtssystematischen Gründen in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden.

Zu Nummer 2 — § 1748 BGB

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3: Änderung sonstigen Bundesrechts**Zu § 1 — Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit****Zu Nummer 1 — § 48 FGG**

Die vom Standesamt zu bewirkenden Mitteilungspflichten sollten im Personenstandsgesetz und nicht im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geregelt werden, da diese Mitteilungspflichten nicht dem Vormundschaftsgericht obliegen.

Zu Nummer 2 — § 49 FGG

Die Vorschrift entspricht § 48 a JWG. Da die Bestimmung das Verfahren des Vormundschaftsgerichts regelt, wurde sie aus systematischen Gründen in das FGG eingestellt.

Zu § 2 — Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Allgemeiner Teil —

Jugendhilfe unterscheidet sich nach Struktur und Zielsetzung wesentlich von den im Sozialgesetzbuch zusammengefaßten Bereichen. Während das Sozialgesetzbuch eine Kodifikation solcher Rechtsbereiche ist, die primär und in besonderem Maße sozialen Zwecken dienen, ist Jugendhilfe nicht nur als Sozialleistung konzipiert. Ihre Funktion ergibt sich vor allem aus den Aufgaben des Staates nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sowie aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 des Grundgesetzes. Das bedingt einen engen Zusammenhang mit dem im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Familienrecht sowie Verflechtungen mit einzelnen Bildungsbereichen, die den im Sozialgesetzbuch enthaltenen Bereichen fremd sind.

Das Jugendhilfegesetz soll daher nicht besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs sein. Die Vorschrift enthält die dafür notwendigen Änderungen.

Zu § 3 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes ergeben sich aus der grundlegenden Neuordnung des Jugendhilferechts notwendige Anpassungen.

Dies gilt insbesondere für die Ersetzung der Fürsorgeerziehung durch die Hilfen zur Erziehung nach dem Jugendhilfegesetz und für die Neugestaltung der Erziehungsbeistandschaft.

Abgesehen von redaktionellen Anpassungen bleibt Bewährtes bestehen und werden Änderungen nur bei Vorliegen eines echten Bedürfnisses vorgenommen. So besteht kein Grund, einen Teil des Regelungsinhalts des § 3 wegfällen zu lassen. Deshalb bleibt es insoweit beim geltenden Recht. Damit aus dem Jugendgerichtsgesetz selbst zu erkennen ist, welche Maßnahmen aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen angeordnet werden können, wird auf den Begriff der Erziehungsmaßregeln und auf die Aufzählung der einzelnen Maßregeln in § 9 — mit den notwendigen Anpassungen — nicht verzichtet.

Da Artikel 1 dieses Gesetzes den Begriff „Jugendgerichtshelfer“ nicht kennt, besteht auch keine Notwendigkeit, ihn für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes einzuführen.

Zu Nummer 1 — § 5 JGG

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 2 — § 8 JGG

Die Möglichkeiten der Kombination der Sanktionsmittel des Jugendgerichtsgesetzes werden in Übereinstimmung mit der entsprechenden Ausschussempfehlung zum Regierungsentwurf — BR-Drucksache 517/1/78 — erweitert, da es nicht sachgerecht wäre, neben den Hilfen zur Erziehung nach dem Jugendhilfegesetz keine Weisungen zuzulassen.

Zu Nummer 3 — § 9 JGG

Notwendige Anpassung an die Regelungen von Artikel 1.

Zu Nummer 4 — § 10 JGG

Sprachliche Verbesserung.

Zu Nummer 5 — § 12 JGG

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Sachzuständigkeit und das Verfahren zur Anordnung der Hilfen sich allein nach dem Jugendgerichtsgesetz richten. Satz 5 ermöglicht es dem Landesgesetzgeber auch hier, für die Beendigung der Hilfen zur Erziehung die Zuständigkeit des Jugendamts zu begründen, gegen dessen Entscheidung das Vormundschaftsgericht angerufen werden kann.

Zu Nummern 6 und 7 — §§ 34 und 35 JGG

Anpassung an den Sprachgebrauch von Artikel 1.

Zu Nummer 8 — § 38 JGG

Absatz 1 enthält redaktionelle Änderungen. Die Einfügung des Satzes 5 entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Nummer 9 — § 43 JGG

Folgeänderung wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung.

Zu Nummer 10 — § 45 Abs. 2 JGG

Anpassung an den Wortlaut des Artikels 1 des Gesetzes.

Zu Nummer 11 — § 50 Abs. 4 JGG

Es erscheint angezeigt, die Rechtsstellung eines etwa bestellten Bewährungshelfers in der Hauptverhandlung der des Vertreters der Jugendgerichtshilfe anzugleichen. Seine Kenntnisse über die Entwicklung des Jugendlichen sollten in gleicher Weise wie die Erhebungen der Jugendgerichtshilfe für die Entscheidungsfindung mit herangezogen werden können.

Zu Nummer 12 — § 53 JGG

Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 — § 55 Abs. 1 JGG

Die Anordnung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist wie bisher die Verhängung von Fürsorgeerziehung uneingeschränkt anfechtbar.

Zu Nummer 14 — § 71 JGG

Folgeänderung.

Zu Nummer 15 — § 72 Abs. 3 JGG

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 71 JGG.

Zu Nummer 16 — § 76 JGG

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 17 und 18 — § 77 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 JGG

Folgeänderungen wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung.

Zu Nummer 19 — § 82 Abs. 2 JGG

Folgeänderung wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung und Anpassung an den Sprachgebrauch des Artikels 1 des Gesetzes. Satz 2 stellt klar, daß die Vorschriften über die Beendigung einer richterlich angeordneten Hilfe zur Erziehung unberührt bleiben. Im übrigen wird auf die Begründung zu 5. verwiesen.

Zu Nummer 20 — § 90 Abs. 2 Satz 3 JGG

Folgeänderung wegen des Wegfalls der Fürsorgeerziehung.

Zu Nummern 21 und 22 — §§ 104 und 112 a JGG
Folgeänderungen.

Zu Nummern 23 und 24 — § 115 Abs. 1 und § 117 Abs. 2 JGG

Anpassungen an den Sprachgebrauch des Artikels 1 des Gesetzes.

Zu § 4 — Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Es handelt sich um eine Anpassung des Bundeszentralregistergesetzes an die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes und die Vorschriften des Jugendhilfegesetzes (Nummer 2). Darüber hinaus werden in Nummer 1 durch die Ergänzung von § 39 Abs. 1 die Jugendämter in den Kreis der Stellen aufgenommen, denen unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erteilen ist. Das Auskunftsrecht gilt jedoch nur für Auskünfte über Jugendliche, für die ein Gesamtplan (Artikel 1 § 9) aufzustellen ist.

Ferner wird in Nummer 3 als Folge des Wegfalls der Fürsorgeerziehung § 58 Abs. 1 Satz 2 BZRG angepaßt. Es kann nicht darauf verzichtet werden, daß Eintragungen über eine Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim (§ 9 Nr. 3 JGG i. d. F. des Entwurfs) sowie über eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (Artikel 1 §§ 8, 21 ff.) über das 24. Lebensjahr des Betroffenen hinaus aus dem Register ersichtlich sind.

Zu § 5 — Änderung des Rechtspflegergesetzes

Es handelt sich um eine notwendige Anpassungsänderung.

Zu § 6 — Änderung der Kostenordnung

Die Änderung der Kostenordnung dient der Anpassung an die Vorschriften des neuen Rechts.

Zu § 7 — Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Artikel 3 § 2 beseitigt die vorläufige Fortgeltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes als eines besonderen Teils des Sozialgesetzbuchs und sieht von der Einfügung des Artikels 1 (Jugendhilfegesetz) in das Sozialgesetzbuch ab. Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (Verwaltungsverfahren) gilt daher für das Verfahren nach dem Jugendhilfegesetz nicht.

Eine Vollregelung des Verwaltungsverfahrens in diesem Gesetz (Artikel 1) ist nicht erforderlich. In Betracht kommt die Anwendung entweder des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs durch entsprechende Verweisung oder des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die ganz überwiegend kommunalen Träger, die das Jugendhilfegesetz anzuwenden haben, sind mit beiden Regelungen befaßt. Jedoch sind die Vorschriften des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Verfahren in den

Fällen des Artikels 1 §§ 28 bis 32 nicht geeignet. Daher wird der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Vorzug gegeben.

Die Vorschrift beseitigt den im Verwaltungsverfahrensgesetz enthaltenen Ausschluß der Anwendbarkeit auf den Bereich der Jugendhilfe.

Zu § 8 — Änderung des Personenstandsgesetzes

Vgl. die Begründung zu Artikel 3 § 1 Nr. 1.

Zu Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1 — Übergangsfassungen einzelner Vorschriften

Das Gesetz verstärkt gegenüber dem Jugendwohlfahrtsgesetz die Leistungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe durch Einräumung von einklagbaren Leistungsansprüchen.

Während einer fünfjährigen Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen bestimmte Anspruchstatbestände nur als Soll-Vorschriften gelten, um den Trägern der Jugendhilfe Gelegenheit zu geben, die zur Erfüllung entsprechender Ansprüche erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen vorzubereiten, zu schaffen oder ihre Bereitstellung durch freie Träger sicherzustellen. Insoweit ist Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden.

Zu § 2 — Übergangsregelung für Einrichtungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift läßt es zu, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Einrichtungen, deren Träger nach Artikel 1 § 31 einer Betriebserlaubnis bedürfen, ohne diese Erlaubnis für ein Jahr weiterbetrieben werden dürfen. Für diese Zeit tritt Satz 2 an die Stelle des aufgehobenen § 78 Abs. 7 JWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift läßt eine weitergehende Fortführung des Betriebes zu, sofern die Erlaubnis innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist beantragt wird.

Zu Absatz 3

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gilt, über die Absätze 1 und 2 hinausgehend, die Befreiung nach § 79 Abs. 2 JWG als Betriebserlaubnis nach Artikel 1 § 31, wenn der Träger der Einrichtung den im einzelnen aufgeführten Mitteilungslasten innerhalb von drei Monaten nachkommt. Jedoch kann das Landesjugendamt die Befreiung widerrufen mit der Folge, daß der Träger der Einrichtung einer Betriebserlaubnis bedarf.

Zu § 3 — Übergangsregelung für den Jugendhilfeausschuß und den Landesjugendhilfeausschuß

Die Übergangsregelung soll die kontinuierliche Arbeit der nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz gebil-

deten Jugendwohlfahrts- und Landesjugendwohlfahrtsausschüsse sichern. Sofern Landesrecht davon absieht, nach Artikel 1 § 43 Abs. 2 einen Landesjugendhilfeausschuß zu bilden, endet die Amtszeit eines bestehenden Landesjugendwohlfahrtsausschusses mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 4 — Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 1 § 52 ist nach diesem Gesetz, vorbehaltlich landesrechtlicher Regelung, der örtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig für alle Hilfen zur Erziehung. Daher würde vor allem die Zuständigkeit für die der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung entsprechenden Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz vom Landesjugendamt auf das Jugendamt als Behörde des örtlichen Trägers übergehen.

Um einen reibungslosen Übergang der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist eine Übergangsregelung erforderlich. Diese muß die in Betracht kommenden Fälle abschließend regeln und vermeiden, daß Einzelfälle geprüft werden müssen und möglicherweise streitig werden.

Die Vorschrift sieht daher vor, daß das Landesjugendamt dann für eine Übergangszeit für die Leistung von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie einschließlich der vom Vormundschaftsgericht nach Artikel 1 § 8 angeordneten Hilfen zur Erziehung zuständig ist, wenn es am 31. Dezember 1981 für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung zuständig ist. Diese Regelung wird regelmäßig dazu führen, daß das Landesjugendamt für mehr Einzelfälle als nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zuständig sein wird. Dies wird im Interesse der Rechtsklarheit in Kauf genommen. Die erforderlichen, länderweise unterschiedlichen Modifikationen werden dem Landesrecht überlassen („vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelung“).

Zu § 5 — Übergangsregelung für die Meldung von Minderjährigen in Einrichtungen

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 78 a JWG. Es erscheint sachgerecht, diese erst am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Bestimmung so lange aufrecht zu erhalten, bis sichergestellt erscheint, daß der mit ihr verfolgte Zweck durch die Vorschriften des Jugendhilfegesetzes erreicht werden kann. Im Hinblick auf Artikel 4 § 1 wird eine inhaltliche Weitergeltung der aufgehobenen Bestimmung bis zum 31. Dezember 1986 für ausreichend gehalten.

Zu § 6 — Fortgeltung von Verwaltungsakten

Die Vorschrift bestimmt, daß die im einzelnen bezeichneten, auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes erlassenen Verwaltungsakte auch nach Außerkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes wirksam bleiben.

Zu § 7 — Übergangsregelung für Verfahren vor den Vormundschaftsgerichten

Die Vorschrift enthält klarstellende Übergangsvorschriften für Jugendhilfesachen, die nach altem Recht bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind und nicht abgeschlossen werden konnten. Es wäre aus Gründen der Rechtssicherheit unzweckmäßig, die Klärung der weiteren Behandlung dieser Verfahren allein der Rechtsprechung zu überlassen.

Zu § 8 — Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift erfüllt das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 9 — Zuständigkeit auf Grund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die Vorschrift dient dem Vollzug von Artikel 3 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung; sie konkretisiert den im Schlußprotokoll enthaltenen Begriff der „deutschen Fürsorgestellen“. Inhaltlich entspricht die Regelung § 146 des Bundessozialhilfegesetzes. Sie weist für den Bereich der Jugendhilfe die Aufgabe der deutschen Fürsorgestelle dem Landesjugendamt zu.

Zu § 10 — Stadtstaatenklausel

Die Vorschrift gibt den Stadtstaaten und dem Land Berlin die Möglichkeit, Regelungen über die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten, über die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern sowie über die Bildung und Zusammensetzung von Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen ihren Bedürfnissen anzupassen.

Zu § 11 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel. Da die Artikel 2 bis 4 keine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen des Bundes enthalten, ist § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes nicht einschlägig.

Zu § 12 — Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Zum gleichen Termin sollen die Rechtsvorschriften der Länder zur Ausführung des Gesetzes in Kraft treten. Der Termin berücksichtigt den Zeitraum, den die Träger der Jugendhilfe angesichts der absehbaren Dauer der parlamentarischen Beratung nach Verabschiedung des Gesetzes benötigen werden, um die Durchführung des Gesetzes vorzubereiten.

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 17 Abs. 3 und § 22 Satz 2 müssen beim Inkrafttreten des

Gesetzes bereits vorliegen. Die Ermächtigungen zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen müssen deshalb vor dem Gesetz im übrigen in Kraft treten.

Eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten der die Aufstellung von Jugendhilfeplänen betreffenden Regelung (Artikel 1 § 47) wird nicht für erforderlich gehalten. Es versteht sich von selbst, daß diese Pläne allein schon wegen des von ihnen

C. Kosten des Gesetzes

I.

Aus der Durchführung des Gesetzes sowie ergänzenden Landesrechts ergeben sich ab 1987 voraussichtliche Gesamtkosten (in Millionen DM) in folgender Höhe:

Lfd. Nr.	Leistungen und Aufgaben	Einmal. Kosten in Millionen DM	Lfd. Kosten in Millionen DM	
			Personal-kosten bis zu	Sachkosten bis zu
1.	Ausbau der ambulanten sozialen Dienste, insbesondere Unterstützung von Erziehungsberechtigten in besonderen Fällen, Erziehungsbeistand, Familienpflege einschließlich -vermittlung sowie Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe	9	210	34
2.	Erziehungsberatung, offene pädagogische und therapeutische Hilfe	—	24	40
3.	Jugendarbeit (ohne die aufgrund Landesrechts entstehenden Mehrkosten)	20	55	20
4.	Unterstützung bei der Führung des Haushalts und der Erziehung in der Familie	—	—	30
5.	Hilfe zur Erziehung in Kindertagesstätten und in Familienpflege	—	—	53
6.	Hilfe zur Heimerziehung (Einsparung)	—	—	— 188
7.	Jugendhilfeplanung u. a.	48	32	5
8.	Weiterbildung der Mitarbeiter	—	—	20
9.	Kostenbeiträge (Mehreinnahmen)	—	—	— 15
10.	Erhöhung von Einkommensgrenzen	—	—	10
11.	Sonstiges (z. B. Inanspruchnahme des Rechtsweges) . . .	—	—	20
	Zwischensumme	77	321	29
12.	Finanzierungsanteil der freien Träger der Jugendhilfe . .	2	20	13
	Summe Mehrkosten	75	301	16

abhängigen Förderanspruchs der freien Träger der Jugendhilfe so rasch wie möglich aufgestellt werden sollten. Ein abweichender Termin für das Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmung würde im übrigen lediglich die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, die zur Aufstellung des Jugendhilfeplans erforderlichen Arbeiten aufzunehmen, hinausschieben. Ein solcher Termin würde jedoch die Beschlußfassung über den Jugendhilfeplan nicht festlegen. Aus diesem Grund erscheint es angemessen, daß nach Artikel 1 § 47 Landesrecht Näheres — auch hinsichtlich der Verabschiedung von Jugendhilfeplänen — bestimmen kann.

Den Wertansätzen liegt die Preisbasis 1978 zugrunde. Planungskosten und Einsparungen sind entsprechend der wahrscheinlichen Entwicklung berücksichtigt.

In der Zeit vom 1. Januar 1982 (Inkrafttreten des Gesetzes) bis zum 31. Dezember 1986 werden als Kosten des Gesetzes gleichmäßig steigende Mehrkosten bis zur Höhe von 1987 auftreten.

Die laufenden Mehrkosten entfallen nahezu ausschließlich auf Länder und Kommunen.

Von den Mehrkosten werden die freien Träger der Jugendhilfe einen Teilbetrag als Eigenleistung oder durch Teilnehmerbeiträge aufbringen. Dabei wird

angenommen, daß die freien Träger am Ausbau der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe im gleichen Ausmaß wie bisher beteiligt bleiben. Ihre erhöhte Förderung nach dem Gesetz wird berücksichtigt.

Im Gegensatz zur Konzeption der Bundesregierung sind in diesem Gesetz keine Regelungen über die Forschung und die Erfahrungs- und Übungskurse enthalten; bei der Schätzung wurde deshalb von entsprechend geringeren Kosten ausgegangen.

Zusätzlich zu diesen Mehrkosten müssen Länder und Kommunen auch den Aufwand tragen, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch den Ausbau der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe zu erwarten ist. Die Mehrkosten sind entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung fortzuschreiben.

Im Gegensatz zur Konzeption der Bundesregierung geht der Bundesrat bei lfd. Nummer 1 der vorstehenden Kostenaufstellung davon aus, daß für den allgemeinen Sozialen Dienst und für bestimmte Spezialdienste nicht von einer Durchschnittsrelation von einer Fachkraft auf 4 400 Einwohner, sondern lediglich von einer Durchschnittsrelation von einer Fachkraft auf 5 200 Einwohner auszugehen ist. Bei dieser Relation würden die unter Nummer 1 genannten Aufgaben zu Mehrkosten von 244 Millionen DM führen.

Bei lfd. Nummer 2 der vorstehenden Kostenaufstellung hält der Bundesrat eine Besetzung der Erziehungsberatungsstellen mit vier hauptberuflich tätigen Kräften für angemessen, während die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung von 5,5 erforderlichen Kräften ausgeht.

Bei lfd. Nummer 3 der vorstehenden Kostenaufstellung ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesetzes keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendarbeit. Die Ausweisung von Mehrkosten für die Jugendarbeit als Folgekosten des Gesetzes ist deshalb nicht zwingend. Angesichts der Bedeutung der Jugendarbeit und im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen ist ein Mehrbetrag von 75 Millionen DM angemessen und ausreichend.

II.

Die Länder und Kommunen sind nicht in der Lage, die durch das Gesetz bedingten Mehrkosten aus eigenen Einnahmen zu decken. Sie sind deshalb auf einen entsprechenden Ausgleich durch den Bund angewiesen. Es ist geboten, die Mehrkosten im Rahmen der Neuverteilung der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Bundesregierung

1.

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch nach Auffassung des Bundesrates ein neues Jugendhilfe-recht noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Sie hält jedoch den Entwurf des Bundesrates in vielen Punkten nicht für eine befriedigende Grundlage des Gesetzgebungsverfahrens.

Sie bedauert, daß der Bundesrat den im federführenden Fachausschuß erarbeiteten Verbesserungsvorschlägen in nahezu allen wichtigen Punkten nicht gefolgt ist und statt dessen zahlreiche einschneidende Leistungskürzungen und konzeptionelle Einschränkungen beschlossen hat, die das Jugendhilferecht in weiten Bereichen hinter das — allgemein als unzureichend empfundene — geltende Recht zurückfallen lassen würden. Eine solche Haltung stellt keinen angemessenen Beitrag zur Lösung der jugend- und familienpolitischen Probleme dar.

Die Bundesregierung hält an dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf fest und wird, wie bereits u. a. in der ersten Lesung des Regierungsentwurfs im Deutschen Bundestag erklärt, eine Reihe von Änderungsanträgen aus der Beratung des Regierungsentwurfs in den Ausschüssen des Bundesrates aufgreifen und den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Annahme empfehlen. Im folgenden beschränkt sich die Bundesregierung auf eine Äußerung zu einigen grundsätzlichen Fragen.

2.

Die Begründung des Entwurfs des Bundesrates enthält in ihrem allgemeinen Teil verschiedene Aussagen, die sich auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 8/2571) beziehen oder doch so verstanden werden könnten. Die Bundesregierung bemerkt dazu:

Beide Entwürfe unterscheiden sich nicht hinsichtlich der Grundaussage, daß Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Insbesondere beschränkt der Entwurf der Bundesregierung ebenso wie der Entwurf des Bundesrates öffentliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Erziehung in der Familie auf die Fälle, in denen der Staat kraft seines von der Verfassung vorgegebenen Wächteramtes eingreifen muß. Auch der Entwurf der Bundesregierung enthält keine für die Eltern verbindlichen Erziehungsziele, sondern bestimmt Erziehungsziele nur für die Jugendhilfe. Diese Erziehungsziele sind nicht überzogen, sondern orientieren sich an den in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Persönlichkeitswerten. Die Erziehung zur Übernahme von Pflichten und von

Verantwortung ist — entgegen Behauptungen in der politischen Diskussion — zwar im Entwurf der Bundesregierung, nicht aber im Entwurf des Bundesrates enthalten.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht Aufgabe der Jugendhilfe, über sich abzeichnende Gefährdungslagen hinaus zur vorbeugenden Vermeidung aller denkbaren Erziehungs- und Entwicklungsprobleme Leistungen anzubieten, Angebote für diejenigen bereitzustellen, die dieser Angebote nicht bedürfen, oder auf ständigen Kontakt der Mitarbeiter in der Jugendhilfe mit allen Familien und Eltern hinzuwirken. Ein neues Jugendhilferecht darf nicht darauf angelegt sein, ohne Betrachtung der Besonderheiten junge Menschen als potentiell gefährdet oder Eltern als potentiell ihren Erziehungsaufgaben nicht gewachsen anzusehen. Dabei muß aber ebenso Versuchen widerstanden werden, Eltern und junge Menschen mit Problemen, die deswegen Hilfe in Anspruch nehmen, zu diskriminieren oder aus der Inanspruchnahme einer Hilfe im Einzelfall zu schließen, daß Eltern ihrer Erziehungsaufgabe insgesamt nicht gewachsen seien oder junge Menschen insgesamt gefährdet seien.

3.

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Entwurf des Bundesrates das Jugendhilferecht als Leistungsrecht ausformt und dem jungen Menschen — unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit — Rechtsansprüche einräumt. Die Bundesregierung gibt allerdings der Fassung „hat Anspruch auf ...“ den Vorzug vor der Fassung „... ist zu leisten“, die aus der Sicht der Verwaltung und nicht des Bürgers konzipiert ist. In der rechtlichen Wirkung besteht allerdings zwischen beiden Fassungen kein Unterschied, wie sich auch aus Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs des Bundesrates, ferner aus Seite 26 unter e) und zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 (Seite 29 f.) der Begründung dieses Entwurfs ergibt. Die Statuierung von Rechtsansprüchen — bei denen es sich durchweg nicht um Ansprüche auf Geldleistungen handelt und deren Geltendmachung in vielen Fällen Kostenbeiträge der Eltern auslöst — begünstigt weder in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung noch in der des Bundesrates ein überzogenes Anspruchsdenken.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Jugendhilfe vor allem drei Leistungsbereiche umfaßt:

1. Förderungsangebote, die zum Teil bestimmten Familien gemacht werden, zum Teil auch allen Familien mit Kindern bzw. Kindern einer bestimmten Altersgruppe (z. B. Familienbildung bzw. Elternbildung, Kindergartenerziehung, Jugendarbeit),

2. Hilfen zur Erziehung, die jungen Menschen und ihren Eltern angeboten werden, die Erziehungsschwierigkeiten haben, mit denen sie aus eigener Kraft nicht oder nur schwer fertig werden können (z. B. Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen),
3. Erziehungsmaßnahmen, die gegen den Willen der Eltern vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die allgemeinen und besonderen Förderungsangebote auszubauen und damit zugleich die Erziehungskraft der Familie zu stärken. Auf diese Weise soll eine Verlagerung von Hilfen zur Erziehung zu diesen Förderungsangeboten erreicht werden. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung an, durch Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung und den Ausbau der offenen und teilstationären Hilfen Eingriffsmaßnahmen in stärkerem Umfang entbehrlich zu machen. Dies dient gerade dem Schutz und der Förderung der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes.

In dieser Zielsetzung stimmt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates überein. Sie weist jedoch darauf hin, daß dieser Gesetzentwurf die gemeinsame Zielsetzung nur teilweise verwirklicht und im übrigen hinter dem Stand des geltenden Rechts zurückbleibt.

Die Bundesregierung bezieht sich insoweit auch auf die zutreffenden Begründungen der Widersprüche des federführenden Fachausschusses des Bundesrates. Hinsichtlich der Jugendarbeit wird dazu unter 4. näher Stellung genommen. Regelungen über offene und teilstationäre pädagogische und therapeutische Hilfen sind im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Teil nicht enthalten (z. B. über die Übungs- und Erfahrungskurse), zum Teil wird die Leistung der Hilfe auch bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung des jungen Menschen aus finanzwirtschaftlichen Gründen in das Ermessen der Jugendamts gestellt (z. B. Artikel 1 § 19 Satz 1). Die Verweigerung der geeigneten und erforderlichen Hilfe bei Gefährdung oder Störung der Entwicklung des jungen Menschen widerspricht in besonderem Maße pädagogischen Notwendigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Die angestrebte Kostenreduzierung würde zudem nur dann erreicht, wenn auch die Rechtsansprüche auf Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (Artikel 1 §§ 22, 23) durch Ermessensleistungen ersetzt würden. In der jetzt beschlossenen Form schreibt der Gesetzentwurf des Bundesrates, dagegen den zumindest faktischen Vorrang der Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie vor den familienunterstützenden Hilfen zur Erziehung fest. Dies läßt sich mit den Artikel 6 GG zugrundeliegenden Wertentscheidungen kaum vereinbaren. Es würde die Gefahr einer steigenden Zahl von Sorgerechtsentziehungen in sich bergen und sich kostensteigernd und nicht kostensenkend auswirken. Der Gesetzentwurf würde zugleich gerade das verfehlen, was die baden-württembergische Landesregierung mit Recht besonders herausgestellt hat und in Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 des

Gesetzentwurfs des Bundesrates verankert ist, nämlich auf vorbeugende Maßnahmen besonderes Gewicht zu legen; folgerichtig hätte der Bundesrat auch diese Norm streichen müssen, um den z. B. mit den Beschlüssen zu Artikel 1 §§ 13, 18 und 19 (BR-Drucksache 100/1/79 Nrn. 18, 23 und 25) erstrebten finanzwirtschaftlichen Zweck erreichen zu können.

Die Bundesregierung bedauert im besonderen, daß der Entwurf des Bundesrates keine Regelung einer offenen oder teilstationären pädagogischen oder therapeutischen Hilfe zur Erziehung in Gruppenform (Übungs- und Erfahrungskurse) sowie der Hilfe zur Erziehung in Wohngruppen und anderen offenen Wohnformen enthält. Die Regelungen über Heimerziehung beruhen auf der übereinstimmenden Erkenntnis, daß pädagogische und therapeutische Gruppenerziehung in stationärer Form (also als Heimerziehung) unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte junge Menschen wirksam geleistet werden kann. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum eine solche als erfolgversprechend erkannte Gruppenerziehung nicht auch in offener bzw. teilstationärer Form geleistet werden kann und — wo sie ausreicht — schon im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch in dieser Form, d. h. ohne Herauslösung des jungen Menschen aus der eigenen Familie, angeboten werden sollte.

Bisherige Modellversuche haben vielmehr ergeben, daß solche Hilfen wirksam sind, und zwar gerade auch deshalb, weil sie in weit stärkerem Maße als die Heimerziehung eine Einbeziehung der Eltern ermöglichen. Falls der Gesetzentwurf des Bundesrates diese Hilfe deshalb nicht berücksichtigt, weil in der Öffentlichkeit Vorbehalte gegen bestimmte — z. B. gruppenspezifische — Methoden und Verfahren bestehen, so hielte die Bundesregierung dies für eine unzulässige Folgerung; denn unbeschadet der Frage, ob der Gesetzgeber zu Methoden und Verfahren selbst eine Regelung treffen sollte, betrifft dies nicht die Frage, ob die Hilfe in offener oder teilstationärer oder ob sie in stationärer Form geleistet wird. Solche Vorbehalte müßten vielmehr bei stationären Hilfen um so stärker durchschlagen, als diese anders als offene und teilstationäre Hilfen auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten angeordnet werden können (Artikel 1 § 8 Abs. 1 Gesetzentwurf des Bundesrates und Artikel 1 § 8 Abs. 1 Gesetzentwurf der Bundesregierung).

Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates werden die Hilfen zur Erziehung in Wohngruppen nur als Unterfall der Heimerziehung und die Hilfen zur Erziehung in anderen offenen Wohnformen gar nicht angesprochen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Hilfe zur Erziehung in Wohngruppen oder anderen offenen Wohnformen aber als gleichwertige Alternative neben der Heimerziehung stehen. Soweit die Hilfe zur Erziehung ohne Gefährdung oder Störung der Entwicklung des jungen Menschen, z. B. wegen Tod oder Abwesenheit der Eltern, erforderlich wird und der elterliche Haushalt nicht fortgeführt werden kann, ist auf keinen Fall einzusehen, warum der Jugendliche

primär auf Heimerziehung verwiesen werden soll. Auch für gefährdete und gestörte Jugendliche sollte aber der gerade vom Bundesrat sonst so stark betonte Grundsatz gelten, daß eine Erziehung in der Familie — oder mindestens in einer der Erziehung in der Familie nahekommenden Form — der Erziehung in großen Anstalten nach Möglichkeit vorzuziehen ist.

Der vom Rechtsausschuß des Bundesrates — nicht vom federführenden Fachausschuß — zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgebrachte Hinweis, mit Wohngruppen oder ähnlichen Einrichtungen seien unterschiedliche Erfahrungen gemacht worden (BR-Drucksache 517/1/78 Nr. 94), bedarf der Ergänzung dahin, daß mit allen Einrichtungen, die gefährdete oder gestörte junge Menschen aufnehmen, zwangsläufig solche unterschiedlichen Erfahrungen gemacht werden. Für die Beurteilung maßgebend kann im übrigen nur der im Ergebnis erreichte erzieherische Erfolg oder Mißerfolg sein, nicht aber die Frage, ob der Einrichtungsbetrieb mehr oder weniger störungsfrei verläuft. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Erziehung in Familienpflege wäre jedenfalls so lange gegenüber den Jugendlichen unredlich, als Familienpflegestellen für gefährdete oder gestörte Jugendliche kaum gefunden werden können und mit der Problematik dieser Jugendlichen in der Regel auch überfordert wären.

Die Fassung des Bundesratsentwurfs läßt dies außer acht und schränkt zugleich das Mitwirkungs- und Wahlrecht der Eltern bei einer Hilfe ein, die in der Regel für das Lebensschicksal des Jugendlichen besondere Bedeutung hat. Außerdem ist zu befürchten, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung sich auch ungünstig auf die Entwicklung der Binnenstrukturen von Heimen auswirken, nämlich den Anreiz zur Auflockerung in familienähnlichen Gruppen mindern wird.

4.

Die Jugendarbeit wird im Gesetzentwurf des Bundesrates auf einen Erinnerungsposten reduziert. Die Regelung fällt weit hinter die des § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 JWG zurück, für dessen Nummer 6 das Bundesverfassungsgericht die Regelungskompetenz des Bundes bestätigt hat (BVerfGE 22, 180 [12]). Sie läßt die Notwendigkeit des Ausbaus der Jugendarbeit — über die bisher politische Übereinstimmung bestand — außer acht, würde das Gewicht der Jugendarbeit entscheidend schwächen und führte zu einer Überbetonung der Hilfen zur Erziehung gegenüber den allgemeinen und besonderen Förderungsangeboten, die die jugendpolitische Entwicklung der letzten Jahrzehnte ebenso wie die aktuellen Probleme junger Menschen unberücksichtigt läßt. Demgegenüber besteht die moderne Konzeption von Jugendhilfe gerade darin, Förderungsangebote für benachteiligte Gruppen und erzieherische Hilfen für gefährdete und gestörte junge Menschen mit Förderungsangeboten für alle wirksam zu verbinden.

Gerade weil aufgrund des geringen Verbindlichkeitsgrades der gesetzlichen Regelungen die

Jugendarbeit — vor allem die Jugendarbeit im Freizeitbereich — meist sehr weit hinten in den Prioritätsskalen örtlicher und überörtlicher Infrastruktur steht, ist eine Verbesserung der Situation erforderlich; jedoch bringt der Gesetzentwurf des Bundesrates auch darin keine Fortschritte. Es ist nicht ersichtlich, wie Jugendarbeit so „dem jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft“ erleichtern und damit gleichzeitig helfen kann, „Fehlentwicklungen zu vermeiden, die spezielle und teure Individualhilfen auslösen würden“ (Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates Seite 91).

Die zu Artikel 1 § 12 des Entwurfs des Bundesrates gegebene Begründung macht deutlich, daß die Jugendarbeit nur teilweise Gegenstand der Regelungen des Gesetzentwurfs sein soll, ohne daß indessen präzise die Grenzen dieser Regelungen bezeichnet werden. Dies würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Zahlreiche andere Regelungen des Entwurfs beziehen sich auf die Jugendarbeit, können aber naturgemäß — wie auch der Bundesrat nicht in Zweifel stellt — nur insoweit gelten, als die Jugendarbeit durch dieses Gesetz geregelt wird. Offen bleibt z. B., in welchem Umfang

1. Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 (Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe) für die Jugendarbeit gilt,
2. Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 (Verbot, Minderjährigen Leistungen der Jugendhilfe gegen den Willen der Personensorgeberechtigten zu erbringen) für Förderungsangebote der Jugendarbeit gilt,
3. Artikel 1 § 45 Abs. 2 (Anerkennung freier Träger) für Träger der Jugendarbeit gilt,
4. die Regelungen über Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesjugendbehörden, Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse und über Arbeitsgemeinschaften für die Jugendarbeit gelten und
5. der Bund nach Artikel 1 § 50 Maßnahmen der Jugendarbeit fördern kann.

5.

Die Bundesregierung hält die Vorschrift des Artikels 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes des Bundesrates zur Regelung des Verhältnisses zwischen freien und öffentlichen Trägern, nämlich die Festlegung eines pauschalen Vorrangs der freien Träger der Jugendhilfe, nicht für gerechtfertigt. Sie bedauert insbesondere, daß die Regelung im Entwurf des Bundesrates die bisherige politische Übereinstimmung verläßt, die im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180 [200-202]) bestanden hat. Sie weist zugleich darauf hin, daß diese Regelung für weite Bereiche der Jugendarbeit, für die der Bundesrat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verneint oder in Zweifel zieht, nicht gilt und die Stellung der freien Träger für diesen Bereich vom Gesetzentwurf nicht geregelt wird.

Die Bundesregierung vertritt hinsichtlich der Einschätzung der Bedeutung und Funktion freier Träger keine andere Auffassung als der Bundesrat und verweist auf die Begründung ihres Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 8/2571 Seite 129 ff.).

Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß die Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe und ihr Zusammenspiel mit der Tätigkeit öffentlicher Träger der Jugendhilfe das plurale Angebot gewährleisten sollen, das den Wünschen, Interessen und Bedürfnissen nach Berücksichtigung unterschiedlicher Fähigkeiten, Anlagen, Grundrichtungen der Erziehung und Werthaltungen Rechnung tragen und damit den Freiheitsraum der Familie und der jungen Menschen erweitern soll. Dies kann nur gelingen, wenn die Angebote freier Träger gefördert werden, die sich nach den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen richten. Angebote, die nicht den Wünschen der Betroffenen entsprechen, aber von den Betroffenen mangels Alternative akzeptiert werden müssen, können die Freiheitsräume der Familien und jungen Menschen im Gegenteil einengen.

Es ist das Recht gesellschaftlicher Gruppen, sich nach ihren Vorstellungen gesellschaftlich, kulturell, politisch usw. zu engagieren. Es kann aber nicht deshalb auch schon Aufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sein, solchen Gruppen aufgrund einer pauschalen Vorrangregelung mit Hilfe öffentlicher Förderung Einfluß auf Bevölkerungsgruppen einzuräumen, die diesem Einfluß nicht ausgesetzt sein wollen. Genau dies geschähe, wenn ein pauschaler, nicht an Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen orientierter Vorrang zugunsten freier Träger normiert und nur dadurch eingeschränkt würde, daß die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der freien Träger der Jugendhilfe „geeignet“ und „ausreichend“ sein müssen. Das entscheidende Kriterium der Auswahl nach Werthaltungen, das gerade die Grundlage für die Förderung freier Träger der Jugendhilfe ist, bliebe dabei ausgeklammert. Nicht berücksichtigt wäre auch, daß der Bedarf der großen Zahl nicht organisierter junger Menschen — wie auch der Bedarf benachteiligter junger Menschen — nicht ohne weiteres durch Angebote freier Träger abgedeckt wird, daß aber auch dieser Bedarf angemessen berücksichtigt werden sollte.

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen entscheidendes Förderungskriterium sein. Das erwünschte Angebot eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe kann nicht durch das nicht erwünschte Angebot eines freien Trägers der Jugendhilfe ersetzt werden, ebensowenig das erbetene Angebot eines freien Trägers der Jugendhilfe durch das nicht erbetene eines anderen freien Trägers der Jugendhilfe. Allerdings darf dies auch nach Auffassung der Bundesregierung nicht dazu führen, daß das Angebot öffentlicher Träger als das „neutralere“ einseitig begünstigt wird (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Artikel 1 Teil 2 Kap. 2 unter 3.4, BT-Drucksache 8/2571, S. 132). Diese Orientierung an

Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen ist — ebenso wie deren Mitwirkung an individuellen Hilfen, wie das Antragsrecht des Jugendlichen und wie das Freiwilligkeitsprinzip — auch wichtig, um zu gewährleisten, daß das auf Mündigkeit, Selbständigkeit und Initiative des hilfebedürftigen jungen Menschen oder Erziehungsberechtigten gerichtete System seine Aufgabe erfüllen kann. Wird diese Orientierung verlassen, so besteht die Gefahr, daß die Verwaltung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe die Begriffe „geeignet“ und „ausreichend“ vorwiegend formalfachlich und quantitativ versteht und nicht zugleich mit unterschiedlichen Werthaltungen ausfüllt. Gerade dies würde aber die Selbständigkeit freier Träger der Jugendhilfe beeinträchtigen und ihre Stellung gegenüber dem öffentlichen Träger nicht stärken, sondern schwächen.

Die Stellung der freien Träger wird im Entwurf des Bundesrates auch dadurch geschwächt, daß die sehr pauschalen Regelungen im Organisationsteil des Gesetzentwurfs des Bundesrates Beteiligungsrechte der freien Träger, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, einschränken oder zur Disposition des Landesgesetzgebers stellen. Da die Stellung der freien Träger der Jugendhilfe vor allem durch die kommunale Praxis bestimmt wird, kommt es aber gerade auf die Qualität dieser Beteiligungsrechte bei der örtlichen und überörtlichen Planung und Förderung an.

Für freie Träger ist auch wichtig, daß die Aufgaben der Jugendhilfe vom Jugendamt bzw. Landesjugendamt und nicht von anderen Ämtern wahrgenommen werden und daß ein Jugendhilfe- bzw. Landesjugendhilfeausschuß unter Beteiligung und Stimmrecht von Vertretern freier Träger der Jugendhilfe verantwortlich mitentscheidet.

Vorschlägen, die zu einer besseren Sicherung der freien Träger der Jugendhilfe führen, ohne die genannten Grundsätze zu verlassen, steht die Bundesregierung, wie bereits erklärt, aufgeschlossen gegenüber.

6.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß ein freier Träger der Jugendhilfe anerkannt werden sollte, wenn er die Gewähr dafür bietet, daß sich seine Arbeit im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält. Diese Fassung schließt aus, daß Träger mit einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung oder einem entsprechenden Verhalten anerkannt werden; das Erfordernis, der Träger müsse die Gewähr bieten, daß seine Arbeit sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes hält, legt dem freien Träger die Beweislast für ein entsprechendes Verhalten auf. Dies schließt aus, daß die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten zur Anerkennung verfassungsfeindlicher Organisationen genötigt werden könnten.

Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Regelung, nach der die freien Träger der Jugendhilfe die Gewähr dafür bieten müßten, daß ihre Arbeit den Zielen des Grundgesetzes förderlich wäre, überdehnt die Anforderungen an die freien Träger der Jugendhilfe. Die Bundesregierung hat zudem durch die Verwendung des Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung“, der — wenn auch in anderem Zusammenhang — durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Inhalt und in seiner Tragweite bereits konkretisiert worden ist, eine größere Bestimmtheit des Gesetzes angestrebt.

Die Fassung des Entwurfs des Bundesrates weckt Zweifel daran, ob nicht politisch ausgerichtete freie Träger der Jugendhilfe diese Voraussetzungen überhaupt erfüllen können. Sie begünstigt Prüfungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber freien Trägern der Jugendhilfe, die über das gebotene Maß hinaus die Selbständigkeit freier Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben (Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates) tangieren könnten, und trägt damit unnötige Konflikte in die freie Jugendarbeit. Die Auffassung des Bundesrates ist im übrigen wenig folgerichtig, weil solche Prüfungen sich nach der bisherigen Praxis in der Regel auf freie Träger der Jugendhilfe beziehen, die in jenem Bereich der Jugendarbeit tätig sind, für den nach der Auffassung des Bundesrates die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verneint oder in Zweifel gezogen wird.

7.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht kein eigenes Antragsrecht auf Leistungen der Jugendhilfe vor. Ein solches Antragsrecht des Jugendlichen, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, enthält bereits das geltende Recht (I § 36 SGB). Von dieser Regelung abweichend sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, daß das Jugendamt den Personensorgeberechtigten über einen Antrag des Jugendlichen unterrichten muß, nicht nur soll, um sicherzustellen, daß das elterliche Sorgerecht voll ausgeübt werden kann. Durch die weitere Regelung des Entwurfs der Bundesregierung, daß eine Hilfe zur Erziehung nicht ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten geleistet werden darf, wird sichergestellt, daß der Antrag des Jugendlichen zwar geprüft wird, ohne Zustimmung der Eltern aber nicht zum Erfolg führen kann. Diese Regelung ist angemessen, um den Jugendlichen an wichtigen, ihn betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Für die Befürchtung, eigene Anträge des Jugendlichen würden vor allem solche Probleme in der Familie betreffen, die innerhalb der Familie gelöst werden könnten und sollten (Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, Seite 84 f.), besteht kein Anlaß. Die seit dem 1. Januar 1976 bereits geltende Regelung des I § 36 SGB hat diese Wirkung nicht gehabt. Falls eine kleine Minderheit von Jugendlichen das Antragsrecht mißbrauchen würde, müßte sie sehr schnell erkennen, daß dies nicht zu dem angestrebten Erfolg führt.

Die Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Seite 85) weist zutreffend darauf hin, daß Leistungen der Jugendhilfe nicht von einem Antrag abhängig, vielmehr von Amts wegen anzubieten sind und daß der Jugendliche dem Jugendamt diejenigen Tatsachen zur Kenntnis bringen kann, die zu einem Leistungsangebot führen können. Das Antragsrecht des Jugendlichen hat deshalb nicht die Wirkung, daß auf diese Weise familiäre Vorgänge dem Jugendamt oder Vormundschaftsgericht vorgetragen werden, die sonst nicht vorgebracht werden könnten.

Zu einem erheblichen Teil wird es um Jugendliche gehen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie geleistet wird und deren Eltern das Personensorgerecht nicht ausüben. Warum auch diesen Jugendlichen ein Antragsrecht versagt werden soll, das hier vor allem eine Schutzfunktion gegenüber aus der Sicht des Jugendlichen ohnehin übermächtigen Institutionen hat, dafür gibt die Begründung des Bundesratsentwurfs keinen Hinweis.

8.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Regelung der Anordnung von Hilfen zur Erziehung gegen den Willen des Personensorgeberechtigten im Entwurf des Bundesrates im wesentlichen der des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entspricht. Der Gesetzentwurf des Bundesrates findet indessen nicht immer angemessene Regelungen für die Ausführung solcher Hilfen zur Erziehung.

Bei einer Wertung der Lebensschicksale von Minderjährigen, denen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie, Fürsorgeerziehung oder Freiwillige Erziehungshilfe geleistet worden ist, wird zugestanden werden müssen, daß die Jugendhilfe bisher nur bei einem Teil dieser Minderjährigen ihrem Ziel gerecht geworden ist. Für einen Teil dieser Minderjährigen haben die Hilfen zur Erziehung nicht nur nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung ihrer Lebens- und Entwicklungsbedingungen geführt, nämlich Entwicklungsmöglichkeiten und soziale Kontakte abgeschnitten und Diskriminierungsprozesse ausgelöst.

Ungeachtet der Grundauffassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, daß die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entsprechend seinen Fähigkeiten und Anlagen nach wie vor am besten in der Familie gewährleistet sei (Begründung, Seite 25), schätzt dieser Entwurf nach Auffassung der Bundesregierung die Risiken, die mit einer Erziehung außerhalb der eigenen Familie verbunden sind, zu gering ein und schenkt den Fragen, ob und wie eine Erziehung außerhalb der eigenen Familie vermieden oder abgekürzt werden kann, ob eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie individuell geeignet ist und wie sie den individuellen Bedürfnissen besser entsprechen kann, zu geringe Bedeutung. Jugendämter, Heime und soziale Dienste benötigen Mitarbeiter mit besonderer fachlicher Qualifikation, die zwar für sich

allein nicht ausreichend, aber unverzichtbar ist. Bisher haben sich Mitarbeiter des Jugendamtes ohne besondere fachliche Qualifikation oft als mit den Problemen solcher Kinder überfordert erwiesen, die keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern und anderen Verwandten haben — wie dies für einen großen Teil der Kinder in Heimen und Pflegefamilien zutrifft —, und die eben dadurch besonders gefährdet und zugleich vollständig auf die Jugendhilfe angewiesen sind. So ist nach wie vor festzustellen, daß Jugendamtsakten über Heim- und Pflegekinder häufig Ausführungen über Kostenfragen und Verwaltungsvollzüge enthalten, dagegen wenig über die Kinder selbst und ihre schwierige Situation aussagen; soweit die Akten solche Aussagen enthalten, sind diese oft formelhaft abgefaßt und berücksichtigen nicht die wirkliche Lage der Kinder und ihrer Familien.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sichert jedoch auch für diese Hilfen weder die fachliche Kompetenz der Einrichtungen noch des Jugendamts ab; nach dem Gesetzentwurf könnten die Aufgaben des Jugendamts bei Hilfen zur Erziehung, die vom Vormundschaftsgericht gegen den Willen des Personensorgeberechtigten angeordnet werden, sogar kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zugewiesen werden. Eine Beteiligung von Fachkräften wird überhaupt nicht vorgeschrieben. Artikel 1 § 9 (Gesamtplan) bietet ebenfalls kein Korrektiv, weil auch für die Aufstellung des Gesamtplanes die Beteiligung von Fachkräften nicht vorgeschrieben wird. Deshalb bestehen Zweifel, ob diese Regelungen die Träger der Jugendhilfe verbindlich genug verpflichten, positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu schaffen.

9.

Der Entwurf des Bundesrates bezieht anders als der Entwurf der Bundesregierung das Adoptionsvermittlungsgesetz nicht in das Jugendhilferecht ein, sondern läßt es als Nebengesetz fortbestehen. Das Adoptionsvermittlungsgesetz ist jedoch seinerzeit nur wegen der Zurückstellung der Jugendhilfe-rechtsreform als eigenständiges Gesetz erlassen worden; das Nebeneinander beider Gesetze ist nach einer grundlegenden Reform der Jugendhilfe rechtssystematisch nicht vertretbar, für den Bürger würde die so entstehende Rechtslage unnötig kompliziert. Würde man sich indessen für eine eigenständige Regelung der Adoptionsvermittlung aussprechen, so müßte dies konsequenterweise auch für andere Bereiche — insbesondere die Pflegeerlaubnis und die Familienpflegevermittlung — gelten.

10.

Der Entwurf des Bundesrates verzichtet anders als der Entwurf der Bundesregierung nahezu vollständig auf Fachlichkeitsregelungen. Er enthält keine Regelung, wann Fachkräfte einzuschalten sind. Er enthält keine Regelung über Fortbildung, Forschung, über das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen. Er enthält ferner keine Regelungen, die eine fachliche Mindestkompetenz des Jugendamtes absichern. Er

führt dagegen ebenso wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Grundsatz der Konzentration der sachlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Jugendhilfe beim örtlichen Träger der Jugendhilfe ein (Artikel 1 § 52), obwohl dafür nach der bisher gemeinsamen Überzeugung der Fachwelt eine Absicherung der fachlichen Leistungsfähigkeit des Jugendamtes Voraussetzung sein sollte.

Die Bundesregierung spricht sich nachdrücklich für ehrenamtliches Engagement in der Jugendhilfe aus, der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht deshalb — anders als der des Bundesrates — vor, daß die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter zu fördern ist (Artikel 1 § 104 Abs. 3). Die Bundesregierung spricht sich zugleich gegen eine Professionalisierung der Erziehung in der Familie aus. Der Entwurf der Bundesregierung enthält eine stärkere Verankerung der Nachbarschaftshilfe (Artikel 1 § 33 Abs. 3). Ebenso stärkt er die Stellung der Pflegeeltern, die ebenfalls keine professionellen Erzieher sind.

In vielen Bereichen der Jugendhilfe ist jedoch eine qualifizierte fachliche Arbeit unverzichtbar. Zwar ist auch hier eine qualifizierte Fachlichkeit für sich allein oft nicht ausreichend; vor allem kann der Bedarf nach persönlicher Zuwendung und Bindung nicht durch immer mehr und immer spezialisiertere therapeutische Kapazität befriedigt werden. Jedoch muß die Fachlichkeit in dem erforderlichen Umfang gesichert werden. Dazu gehört, daß die sozialpädagogische Handlungskompetenz gegenüber administrativen Belangen der Träger der Jugendhilfe abgesichert wird.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß zahlreiche Regelungen des Entwurfs des Bundesrates, die den Regelungen des Entwurfs der Bundesregierung entsprechen, durch den Wegfall der Regelungen über die Fachlichkeit einen weitgehend anderen Charakter erhalten würden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist z. B. die Vorschrift über die Aufstellung eines Gesamtplans (Artikel 1 § 9) ohne eine fachliche Absicherung nicht nur wenig sinnvoll, sondern bedenklich; folgerichtig sollte sie durch die Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens ersetzt werden. Ähnliches gilt für die in Artikel 3 § 1 Nr. 2 genannten Aufgaben des Jugendamts (Anhörung durch das Vormundschaftsgericht oder Familiengericht); auch diese Aufgaben können sachgerecht nur durch Sachverständige oder durch Fachkräfte des Jugendamts, nicht aber durch Verwaltungskräfte, wahrgenommen werden.

Die Verfahren betr. Betriebserlaubnis und Überprüfung von Einrichtungen sind im Entwurf der Bundesregierung Teil der fachlichen Zusammenarbeit zwischen Landesjugendamt und Einrichtungen; in diesen Zusammenhang gehören der Anspruch der Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe auf Beratung, die Regelungen über die Fachkräfte und die Aufgabenzuweisung an das Landesjugendamt als Fachbehörde, das durch einen Landesjugendhilfeausschuß unter Beteiligung der freien Träger beraten wird. Der Entwurf des Bundesrates verzichtet auf diese Regelung bzw. stellt sie zur Disposition des Landesgesetzgebers. Damit wird

aus der fachlichen Zusammenarbeit zwischen Landesjugendamt und Trägern von Einrichtungen der Jugendhilfe eine nicht primär fachlich ausgerichtete Kontrolle dieser Einrichtungen. Eine solche verwaltungsmäßige Kontrolle reicht für die Jugendhilfe nicht aus und ist in dieser Form ohne fachlichen Nutzen, der den entsprechenden Verwaltungsaufwand und die Kontrolle der Einrichtungen freier Träger rechtfertigen könnte.

Folgerichtig verzichtet der Entwurf des Bundesrates auf die Statuierung einer Verpflichtung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, darauf hinzuwirken, daß örtliche und überörtliche Planungen kind-, jugend- und familiengerecht sind, die nur bei wesentlicher Einbeziehung fachlicher (vor allem sozialpädagogischer, psychologischer und medizinischer) Erkenntnisse sachgerecht wahrgenommen werden könnte.

11.

Bei den Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes geht es dem Entwurf des Bundesrates nach der Begründung zu Artikel 3 § 3 nur um die notwendige Anpassung an das Jugendhilferecht. Selbst wenn man davon ausgeht, daß weitergehende Änderungen zur Verstärkung des das JGG beherrschenden Erziehungsgedankens in diesem Entwurf nicht notwendig oder zweckmäßig sind, so genügt der Entwurf des Bundesrates dem sich selbst gestellten Anspruch nicht. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung, die aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen angeordnet werden können.

Der Entwurf des Bundesrates verwendet in Artikel 3 § 3 bei den Bestimmungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes in Anlehnung an das geltende Recht den Begriff Erziehungsmaßregel als gemeinsamen Oberbegriff für Weisungen sowie für diejenigen Maßnahmen des neuen Jugendhilfegesetzes, die auch vom Jugendrichter angeordnet werden können, nämlich Erziehungsbeistandschaft und Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim. Das Jugendhilfegesetz sieht dagegen in Abschnitt II für Erziehungsbeistandschaft und Hilfe zur Erziehung in Vollpflege oder in einem Heim, also für dieselben Maßnahmen, die der Jugendrichter anordnen kann, den Oberbegriff „Hilfen zur Erziehung“ vor. Dieser Begriff bringt eine Neuorientierung der Maßnahmen des Jugendhilfegesetzes zum Ausdruck. Sie sollen in der Regel nicht Eingriff, sondern vielmehr Hilfen sein, worauf auch der neue Oberbegriff hindeutet. Gleichzeitig will das neue Jugendhilfegesetz auch der Diskriminierung entgegenwirken, mit der zur Zeit vor allem die Fürsorgeerziehung, wohl wegen ihrer Herkunft aus dem Strafrecht, belastet ist. Diese Neuorientierung der Hilfen zur Erziehung im Jugendhilfegesetz muß sich zwangsläufig auch im

Jugendgerichtsgesetz auswirken. Denn das Jugendgerichtsgesetz nimmt wegen der Voraussetzungen und der Durchführung der vom Jugendrichter angeordneten Hilfen zur Erziehung in vollem Umfang auf das Jugendhilfegesetz Bezug.

Es besteht keine Veranlassung, diesen Hilfen zur Erziehung durch die Verwendung des Begriffs Erziehungsmaßregel im Jugendgerichtsgesetz einen anderen Charakter als im Jugendhilfegesetz zuzulegen. Die Neuorientierung entspricht auch dem Geiste des JGG, das dort, wo Erziehung ausreicht, es auch bei dieser bewenden lassen will. Die weitere Verwendung des Begriffs Erziehungsmaßregel würde im übrigen auch die Gefahr in sich bergen, dahin falsch interpretiert zu werden, daß Hilfen zur Erziehung anders als im Jugendhilfegesetz im Jugendgerichtsgesetz eine Sanktion im strafrechtlichen Sinne darstellen sollen.

12.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates geht von einem weit niedrigeren Kostenansatz als der Entwurf der Bundesregierung aus und weicht damit von den ursprünglichen Kostenansätzen im Entwurf des Landes Baden-Württemberg in entscheidenden Punkten ab. Dessen ursprünglicher Kostenansatz entsprach in weitem Umfang den Daten des Regierungsentwurfs, die seinerzeit in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus der Jugendhilfepraxis erarbeitet worden waren. Die Bundesregierung entnimmt aus dieser Veränderung den Willen des Bundesrates, die nach den Vorstellungen der Bundesregierung wesentlichen Leistungsangebote zu reduzieren, insbesondere weniger Fachkräfte für Zwecke der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen und der Jugendarbeit eine geringere Bedeutung beizumessen. Die Bundesregierung verweist auf ihre dazu vorstehend eingehend dargelegten Bedenken.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß auch eine den Vorschlägen des Bundesrates entsprechende Reform des Jugendhilferechts mit Mehraufwendungen für Länder und Kommunen verbunden sein wird. Sie verweist jedoch auf die von ihr bereits bei der Einbringung ihres eigenen Gesetzentwurfs zur Reform des Jugendhilferechts dargelegte Rechtslage. Danach werden die den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus dem Gesetzentwurf voraussichtlich ab 1982 entstehenden Mehraufwendungen ebenso wie die des Bundes erst zu gegebener Zeit bei der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer gemäß Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG im Rahmen der Gesamtentwicklung aller laufenden Einnahmen sowie aller Ausgaben von Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) zu berücksichtigen sein (BT-Drucksache 8/2571 — Anlage 3, zu I. 2).

